

5/2009



Wallenstein-Festspiele der Stadt Altdorf bei Nürnberg



Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:
<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle
ist gleichzeitig über folgende
e-mail-Adresse erreichbar:
baygt@bay-gemeindetag.de

Die Zeitschrift des
BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	129
Dr. Busse und Dr. Keller: Die Umsetzung des Konjunkturpakets II in Bayern – Pro und Contra	131
Zimmermann: Stärkung der kommunalen Rechte in Europa	134
Portz: Klimaschutz durch kommunale Bauleitplanung ..	137
Dr. Bröll: Neues von der Denkmalpflege	142
Riedl: Ein Gebot unserer Zeit: Die Weiterbildung des Personals von Abwasseranlagen	144
Ziegler: Heizwärme aus dem Kanal	146
Gesundheitsreform: Private Vorsorge ist unumgänglich	148
Presse-Echo	152
Impressionen von den Kommunalen 1999 – 2007	154
PERSONAL Weiterbildungsstudium für Kommunalmanager	156
KOMMUNALWIRTSCHAFT Seminar zu Grundstücksentwässerungsanlagen	156
SOZIALES Entgegennahme von Rentenanträgen	157
EDV Energieeffiziente IT	158
GESUNDHEITSWESEN Mobilfunk und Gesundheit	158
KULTUR Tag des offenen Denkmals	159
PLANEN + BAUEN Bundeskongress Nationale Stadtentwicklung	159
Leben findet Innenstadt – Aktive Stadt- und Ortsteilzentren	159
Aktuelles aus Brüssel	160
STRASSEN + VERKEHR Broschüre „Mobilitätspolitik in Bayern“ ..	162
VERSCHIEDENES BIG Belly® Solar	162
ÖFFENTLICHE SICHERHEIT HyWa Quick	163
VERANSTALTUNGEN 2. Innovationstag Bayern am 25.3.2009 in Würzburg	163
11. Münchner Tage der Bodenordnung und Landentwicklung ...	164
KAUF + VERKAUF Kommunalfahrzeuge	165
LITERATURHINWEISE	165
Seminarangebot für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Juli 2009	166
DOKUMENTATION	
Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetags Umsatzsteuerliche Behandlung von Zahlungen an Wasserversorgungsunternehmen	167
DOKUMENTATION	
Schlagzeilen zum Konjunkturpaket II	170
IN LETZTER MINUTE	
Neue Kommunale Rahmenvereinbarung mit E.ON Bayern Vertrieb über die Stromlieferung 2010 bis 2013	172

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

////// Bayerischer Gemeindetag

KOMMUNALE 2009

In diesem Jahr ist es wieder so weit: Am 14. und 15. Oktober veranstaltet der Bayerische Gemeindetag seinen erfolgreichen Fachkongress KOMMUNALE mit der Fachmesse für Kommunalbedarf. Prominenz und hochkarätige Spezialisten werden wiederum ein interessantes und abwechslungsreiches Kongressprogramm bieten. Bitte merken Sie sich den Termin bereits vor!

Seit 10 Jahren gibt es nun die KOMMUNALE. Erstmals im Jahre 1999 als sogenanntes Millennium-Projekt konzipiert, hat sie sich über die Jahre zu einem Erfolgsprodukt des Bayerischen Gemeindetags entwickelt. Alle zwei Jahre treffen sich die Entscheider in Nürnberg, um eindrucksvoll die kommunale Geschlossenheit zu demonstrieren, das Neueste im Beschaffungswesen zu betrachten und Fachvorträge zu hören. Ad multos annos!

////// Fort- und Weiterbildung

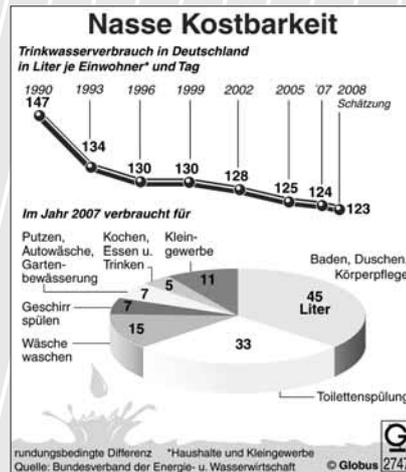
Personal von Abwasseranlagen weiterbilden!

Der Erste Bürgermeister der Stadt Pfarrkirchen, Georg Riedl, appelliert an seine Kolleginnen und Kollegen in den Rathäusern, das Personal von Abwasseranlagen stärker als bisher für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen freizustellen. Auf den **Seiten 138 und 139** stellt er anhand aktueller Zahlen dar, wie sich das Aufgabengebiet – und damit der Verantwortungsbereich – des Personals von Abwasseranlagen vervielfacht hat. Umso wichtiger ist es, die Aufgaben mit ausreichendem und gut qualifiziertem Personal erledigen zu lassen. Nur dann kann der Bürger erwarten, dass eine sach- und fachgerechte Arbeit unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften durchgeführt wird. Der Appell des Bürgermeisters ist vorbehaltlos zu unterstützen.

////// Umwelt und Bauen

Klimaschutz durch kommunale Bauleitplanung

Die Städte und Gemeinden haben über die Bauleitplanung ein wichtiges Steuerungsinstrument für einen vorsorgenden und dauerhaften Klimaschutz in der Hand. Die Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungs- und Flächennutzungsplänen, aber auch das Instrument der städtebaulichen Verträge sowie das Zivilrecht bieten den Kommunen unter-



Die Qualität des Trinkwassers in Deutschland ist gut bis sehr gut. Tests des Umweltbundesamtes in den Jahren 2005 bis 2007 ergaben, dass in 99 Prozent der Fälle alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Lediglich bei ein bis zwei Prozent der Überwachungsmessungen in allen 2 600 großen Wasserversorgungsanlagen in Deutschland wurden überschrittene Grenzwerte festgestellt. Diese Überschreitungen bedeuteten jedoch nicht in jedem Fall eine Gefährdung der Gesundheit. Durchschnittlich 123 Liter Trinkwasser verbraucht ein Bundesbürger pro Tag. 45 Liter davon werden für Körperpflege, Baden und Duschen verwendet, 33 Liter rauschen durch die Toilette. Nur fünf Liter werden dagegen fürs Kochen oder Trinken gebraucht.

schiedliche Handlungsmöglichkeiten. Damit können die Städte und Gemeinden als Akteure für die Bauleitplanung die Leitlinien für die Umsetzung eines zielgerichteten und effektiven Klimaschutzes vor Ort getreu dem Postulat „Global denken, lokal handeln“ steuern. Zu diesem Schluss kommt Beigeordneter Norbert Portz vom Deutschen Städte- und Gemeindebund in seinem Beitrag auf den **Seiten 131 bis 135**. Ausgehend von der unmittelbaren Betroffenheit der Kommunen durch die geänderten klimatischen Verhältnisse zeigt der Autor auf, wie im Detail die Gemeinden und Städte den Klimawandel zwar nicht aufhalten, aber seine Auswirkungen zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger in den Griff bekommen können.

////// Denkmalschutz

Neues von der Denkmalpflege

Auf den **Seiten 136 und 137** berichtet Dr. Helmut Bröll von der Bayerischen Akademie Ländlicher Raum über eine Informationsveranstaltung, die die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags und das Bayerische Landesamt für

Denkmalpflege am 4. März 2009 gemeinsam durchgeführt haben.

Interessant sind vor allem die Ausführungen des Chefs des Landesamts für Denkmalpflege, Prof. Dr. Egon Johannes Greipl, der einen Blick in die Zukunft wagte. Er wies – zurecht – darauf hin, dass die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen im Wandel begriffen sind. Demografische Schrumpfungsprozesse machen in zahlreichen Gemeinden die Nutzung von Denkmälern schwierig. Bindungen kirchlicher und lokaler Art werden in einer mobilen und zunehmend säkularen Gesellschaft schwinden. Und die steigende Anzahl an Ausländern, die keinen Bezug zu unseren Denkmälern haben, wird die Problematik weiter verschärfen. Alarmierende Signale, die berechtigten Anlass zur Sorge um den Denkmalschutz in Bayern und Deutschland auslösen. Schließlich geht es auch um unsere Kultur, die es zu erhalten gilt.

////// Energiegewinnung

Heizwärme aus dem Kanal

Unter Städten und Gemeinden strömt ein warmer Fluss: Das für Duschen, Baden, Waschen und Spülen erhitzte Wasser verlässt die Gebäude mit einer mittleren Temperatur von 25 °C. In der Kanalisation hat das Schmutzwasser in Deutschland immerhin noch eine Temperatur von 15 °C. Das ist weitgehend verschenkte Energie, mit der sich zum Beispiel ganze Häuser beheizen ließen. Mehrere Millionen Wohnungen in Deutschland könnten mit der aus Abwasser zurück gewonnenen Wärme versorgt werden!

Auf den **Seiten 140 bis 142** stellt Helmut Ziegler aus Margetshöchheim ein Pilotprojekt der Stadt Straubing vor, mit dem der beschriebene Energieschatz gehoben werden soll. Dort soll ein aus elf Gebäuden bestehender Mietwohnungskomplex der Städtischen Wohnungsbau-Gesellschaft nach einem technologisch neuen Konzept geheizt werden. Sollte das Modellprojekt erfolgreich sein, könnten viele bayerischen Kommunen vom neuen Konzept profitieren.

NACHRUF

Der Bayerische Gemeindetag trauert um Herrn Altbürgermeister Josef Ranner, Gemeinde Stephanskirchen, der am 15. April 2009 verstorben ist. Er war in der Wahlperiode 1984 bis 1990 Vorsitzender des Kreisverbands Rosenheim im Bayerischen Gemeindetag.

Der Verband wird ihn dauerhaft in guter Erinnerung behalten.

/////// Gesundheitswesen

Private Vorsorge tut not

Die jüngste Gesundheitsreform zum 1. Januar 2009 bringt für die Versicherungswirtschaft bedeutende Neuerungen. Privater Krankenversicherungsschutz ist notwendiger denn je – ob als Ergänzung zur gesetzlichen Krankenversicherung, als Beihilfe konforme Versicherung für Beamte oder als Vollversicherung für Selbständige und versicherungsfreie Beschäftigte.

Die vier kommunalen Spitzenverbände in Bayern haben seit einem Jahr einen Kooperationsvertrag mit der Debeka. Auf den **Seiten 142 und 143** stellt die Debeka sich und ihre Leistungen vor.

/////// Bayerischer Gemeindetag

Gespräch mit den Fraktionen

Der Bayerische Gemeindetag versteht sich satzungsgemäß auch als Interessensverband seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck hält er intensiven Kontakt mit den im Bayerischen Landtag vertretenen Fraktionen. Zum Auftakt des neuen Jahres gab es intensive Gespräche mit den Fraktionen der CSU und der Freien Wähler. Auf **Seite 145** haben wir Bilder von den Treffen mit den Abgeordneten im Bayerischen Landtag bzw. in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags zur Illustration abgedruckt.

/////// Soziales

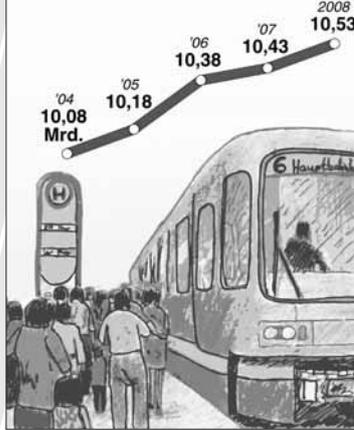
Rentenanträge

Seit vielen Jahren nehmen die Mitarbeiter in Rathäusern Rentenanträge entgegen, die in den gemeindlichen Versicherungsämtern abgewickelt werden. Zumeist werden daneben auch umfassende Beratungsleistungen als Service der jeweiligen Gemeinde erbracht. Einen Kostenersatz erhalten die Gemeinden von der Deutschen Rentenversicherung dafür allerdings nicht.

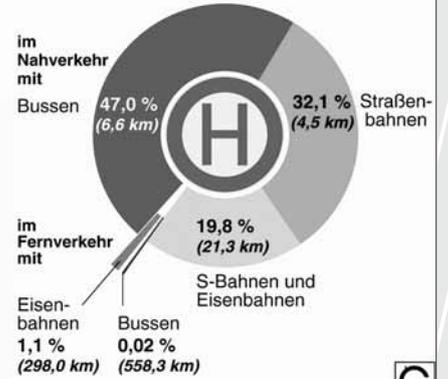
Im vergangenen Jahr hat sich eine Mitgliedsgemeinde des Bayerischen Gemeindetags mit der Thematik sowohl an das bayerische Sozial- als auch an das bayerische Innenministerium gewandt. Auf den **Seiten 149 und 150** können Sie die hierzu ergangenen Stellungnahmen der beiden Ministerien sowie eine Bewertung derselben durch den Bayerischen Gemeindetag lesen.

Mit Bus und Bahn

Fahrgäste im Linienverkehr mit Bussen und Bahnen in Milliarden



Von den Fahrgästen im Jahr 2008 fuhren (durchschnittliche Fahrtstanz in km*)

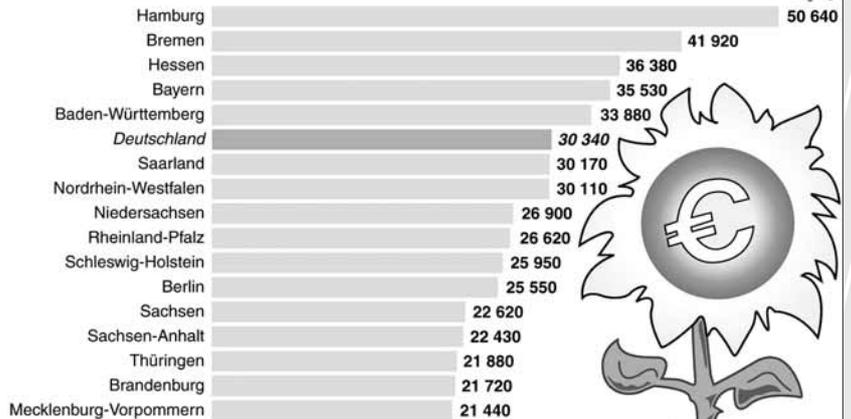


*im 3. Quartal 2008 Quelle: Statistisches Bundesamt © Globus 2735

Die Zahl der Fahrgäste in Bussen und Bahnen ist im Jahr 2008 weiter angestiegen. Insgesamt wurde der Linienverkehr 10,5 Milliarden Mal genutzt, das waren durchschnittlich fast 29 Millionen Fahrten pro Tag. Fahrgäste im Nahverkehr legten 2008 im Durchschnitt 9,4 Kilometer pro Fahrt zurück, im Fernverkehr betrug die Durchschnittsdistanz 291 Kilometer. Die Beförderungsleistung – das Produkt von Passagierzahl und Strecke – lag insgesamt bei 135 Milliarden Personenkilometern und damit um 2,1 Prozent über dem Vorjahresniveau. Besonders starke Zuwächse zählte der Eisenbahn-Nahverkehr mit 4,7 Prozent mehr Fahrgästen.

Die Wirtschaftskraft der Länder

Bruttoinlandsprodukt je Einwohner im Jahr 2008 in Euro



Quelle: AK „VGR der Länder“

© Globus 2759

Der Stadtstaat Hamburg hat die mit Abstand höchste Wirtschaftskraft von allen Bundesländern. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) je Einwohner erreichte im Jahr 2008 den Wert von 50 640 Euro. Damit wurde das zweitplatzierte Land, der Stadtstaat Bremen, noch um ein Viertel übertroffen. Für diesen Spitzenplatz haben allerdings nicht allein die Hamburger Bürger gesorgt. Mitgeholfen haben die zahlreichen einpendelnden Berufstätigen, die ihren Wohnsitz im Umland von Hamburg (vor allem in den Randgebieten von Schleswig-Holstein und Niedersachsen, dem so genannten "Speckgürtel") haben. Am unteren Ende der BIP-Skala lagen die ostdeutschen Bundesländer, angeführt von Sachsen mit einer Wirtschaftsleistung von 22 620 Euro je Einwohner. Am schlechtesten schnitt Mecklenburg-Vorpommern mit 21 440 Euro ab.

Die Umsetzung des Konjunkturpakets II in Bayern – Pro und Contra

**Dr. Jürgen Busse und
Dr. Johann Keller,
Bayerischer Gemeindetag**

Die Entscheidungen sind gefallen. Im Internetauftritt der sieben Regierungen ist nachlesbar, welche Projekte und welche Kommunen mit Mitteln des Bundes aus dem Konjunkturpaket II, genauer dem Zukunftsinvestitionsgesetz, rechnen können. Die Bekanntgabe der Projektlisten hat naturgemäß unterschiedliche Reaktionen hervorgerufen: Freude bei den Auserwählten – Enttäuschung bei den Nichtberücksichtigten.

So manche Entscheidung erscheint nicht aus sich heraus nachvollziehbar, zumal ein Überblick über sämtliche Anträge, die detaillierten Kriterien für deren Reihung und die exakten Gründe des Aussortierens fehlt. Mancher Bürgermeister sieht sich so dem Vorwurf ausgesetzt, bei der Antragstellung womöglich Fehler gemacht zu haben. Kurz: Es besteht Aufklärungsbedarf.

Laut Bericht aus der Kabinettsitzung vom 05.05.2009 haben sich von den 2.056 bayerischen Gemeinden, Märkten und Städten 234 erst gar nicht um Mittel aus dem Konjunkturpaket II beworben. Ohne die Hintergründe dafür im Einzelnen untersucht zu haben, dürfte das vermutlich nicht daran gelegen haben, dass alle diese Gemeinden finanzielle Hilfen

für Investitionen nicht nötig gehabt hätten. Einzelne exemplarisch untersuchte Fälle zeigen vielmehr, dass die vorgegebene Förderkulisse schon eine Vorauswahl der in Frage kommenden Kommunen bewirkt hat. Gemeinden, die keine Schule mehr haben oder deren Grund- bzw. Hauptschule demnächst geschlossen wird, konnten zwangsläufig an den 620 Mio. Euro, die für die energetische Sanierung der Schulen reserviert wurden, nicht partizipieren. Für die Mehrzahl der 987 Mitgliedsgemeinden von 313 Verwaltungsgemeinschaften, die kein eigenes Rathaus mehr haben, waren auch die Mittel für die energetische Sanierung von Verwaltungsgebäuden unerreichbar. Wer von ihnen zudem keine aktuell sanierungsbedürftige Kindertagesstätte hat, war damit vom Löwenanteil der Konjunkturpaket-Mittel ausgeschlossen. Das betraf zuvorderst kleine Gemeinden mit ohnehin schwacher Finanzausstattung, die meist auch noch mit Demographieproblemen zu kämpfen haben. Gerade sie hätten finanzielle Unterstützung dringend benötigt.

An dieser Stelle ist allerdings einzuräumen, dass der Bund seine Konjunkturpaket-Mittel zur Ankurbelung der Wirtschaft eingesetzt wissen will. Auch wenn im Zukunftsinvestitionsgesetz die vorrangige Berücksichtigung finanzschwacher Gemeinden als Ziel vorgegeben ist, hat die Politik immer wieder betont, die Gelder seien nicht zur Sanierung der Kommunalhaushalte gedacht. Der Effekt der Konjunkturbelebung ist unabhängig von der investierenden Gemeinde, so dass die Finanzschwäche gleichwohl als Vergabekriterium an vorderster Stelle anzusiedeln war. Das gilt vor allem deshalb, weil Kommunen mit ausreichender finanzieller Basis auch ohne Bundeshilfe investieren können, während in anderen Gemeinden Investitionen nur mit Hilfe der Konjunkturpaket-Mittel angegangen werden können. In der Summe

entsteht der größtmögliche Investitionseffekt also dann, wenn mit den Fördermitteln Maßnahmen in den weniger finanzkräftigen Kommunen angestoßen werden und gleichzeitig auch die anderen Gemeinden ihre Investitionsmöglichkeiten ausschöpfen.

Sollten die aktuell unterbreiteten Vorschläge der Föderalismuskommission II zur Änderung des Art. 104 b GG umgesetzt werden, wäre auch eine pauschale Mittelverteilung auf alle Gemeinden nach dem Vorbild anderer Bundesländer, etwa Nordrhein-Westfalen, eine Option gewesen. Da die Bindung der Investitionshilfen des Bundes an dessen Gesetzgebungskompetenzen für Krisen wie die vorliegende entfallen soll, wäre jede Gemeinde dazu in der Lage, konjunkturstützende Investitionen jeder Art zu tätigen. Das hätte auch den Vorteil, dass sämtliche Branchen profitieren würden, während sich die energetische Sanierung auf wenige Sparten konzentriert, die noch dazu schon bisher vergleichsweise gut gefüllte Auftragsbücher hatten. Ob deren Kapazitäten ausreichen, den zu erwartenden Auftragsboom zu bedienen, erscheint zweifelhaft. Zumindest steht zu befürchten, dass sich die Preise nach oben bewegen werden.



Dr. Jürgen Busse



Dr. Johann Keller

Der Freistaat Bayern und die bayerischen Kommunen konnten jedoch diese Entwicklung einer anstehenden Grundgesetzänderung kaum vorhersehen. Unter dem Gesichtspunkt der Förderung nachhaltiger Maßnahmen ist daher der Weg der Projektförderung anstelle der Pauschalverteilung gewählt worden. So ist es möglich, für bedeutsame, aber kostenintensive Maßnahmen deutlich mehr Mittel zur Verfügung zu stellen als im Falle einer gegebenenfalls einwohnerabhängigen Pauschale. Das fordert indessen den Preis, dass manch andere Kommune leider leer ausgeht. Auf dem bereits beschrittenen Weg in Bayern wieder umzukehren, wäre zwar theoretisch möglich gewesen, hätte aber mit Sicherheit ganz erhebliche Irritationen hervorgerufen und eine weitere zeitliche Verzögerung bewirkt. So gesehen ist es nachvollziehbar, den eingeschlagenen Weg zu Ende zu gehen, auch wenn man über die Wegführung, sprich verschiedene Details des Förderkatalogs, trefflich streiten mag. Das gilt ganz besonders für verschiedene Vorwegfestlegungen durch den Freistaat Bayern, auch „Sondertöpfe“ genannt. Millionen für den Biopark oder für den Lärmschutz in wenigen Großstädten, um nur einige Beispiele zu nennen, schmälern die zur Verteilung stehende Masse im Übrigen erheblich. Einer breiten Zufriedenheit ist das nicht gerade zuträglich.

Von den 1.822 Gemeinden, die sich um die Mittel aus dem Konjunkturpaket II in Bayern beworben haben, wurden 1.177 Gemeinden ausgewählt. Einzelnen, vor allem kreisfreien Städten, ist es gelungen, mit mehreren Investitionsmaßnahmen in die Förderlisten aufgenommen zu werden. Die Regierungen hatten eine Menge Arbeit, mehrere tausend Anträge zu sichten, zu beurteilen und eine Reihenfolge zu erstellen, die dann über Hop oder Top entschied. Welche Maßstäbe dabei im Detail angelegt wurden, erschließt sich dem Beobachter nicht wirklich. Auch wenn sich der Bayerische Gemeindetag im Rahmen von Großveranstaltungen, gemeinsam mit den Regierungspräsidenten, für ein einheitliches Bewertungssystem in ganz Bayern stark gemacht hatte, konsequent scheint das zumindest in einzelnen Regierungsbezirken nicht umgesetzt worden zu sein. Wenn etwa eine der seit Jahren, vielleicht Jahrzehnten, steuerstärksten kreisfreien Städte wie Coburg Millionen für die energetische Sanierung ihrer Gebäude erhält, so muss das einer kreisangehörigen Stadt vergleichbarer Größe mit deutlich schlechterer Finanzausstattung, die leer ausgegangen ist, nicht gerade logisch erscheinen. Rechtfertigt der Status „kreisfrei“ oder „kreisangehörig“ eine solche Differenzierung? Wer die Förderlisten aufmerksam durchschaut, mag den Eindruck gewinnen, dass die Kreisfreien bedient werden mussten. Als „Verlierer“ bleiben somit rund 640 kreisangehörige Gemeinden.

Da half auch die Beteiligung kommunaler Vertreter in den Verteilerausschüssen bei den Regierungen nicht wesentlich weiter. Sie besaßen keine Entscheidungskompetenzen sondern hatten lediglich beratende Funktion, während die Entscheidungen selbst den Regierungen vorbehalten blieben. Selbst die Beratung konnte sich nur auf Grundzüge beschränken, die noch dazu keine Bindungswirkung brachten. Bei der Vielzahl von Anträgen, die jeweils von einem ganzen Stab hauptamtlicher Mitarbeiter der Regierungen wochenlang bearbeitet werden mussten, war es den ehrenamtlichen Mitgliedern der Verteilerausschüsse in wenigen Sitzungen unmöglich, einzelne Anträge zu sichten, geschweige denn sämtliche Anträge im Hinblick auf die zutreffende Gewichtung und Reihung zu bewerten. Gleichwohl war die Einrichtung der Verteilerausschüsse ein wichtiger und richtiger Schritt. Auch wenn die Entscheidungen letztlich den Regierungen vorbehalten waren, waren sie durch die Gremien gehalten, sich intensiv mit der kommunalen Sichtweise auseinander zu setzen. Das hatte sicherlich Eingang gefunden in die Leitlinien für die anschließende Einzelantragbeurteilung. Ob in allen Fällen die so erarbeiteten Grundlagen umfassend und bruchfrei zur Anwendung gelangten, wäre ggf. noch vertiefend zu analysieren. Die Vertreter des Bayerischen Gemeindetags in den Verteilerausschüssen jedenfalls sind allein schon der Datenmenge wegen nicht dazu in der Lage, eine solche abschließende Beurteilung vorzunehmen.

Soweit bekannt haben die Regierungen einiges Gewicht auf die breite Streuung der Mittel gelegt. Dazu wurden nach dem Vorbild der Verteilung auf die sieben Regierungsbezirke auf der Grundlage eines Schlüssels aus 75% Einwohner und 25% Finanzkraft sog. „Orientierungswerte“ für die kreisfreien Städte und die Landkreise einschließlich ihrer kreisangehörigen Gemeinden erarbeitet. Mittel für die Bezirke wurden im Prinzip vorab abgezogen. Dieses System sicherte den kreisfreien Städten unabhängig von ihrer eigenen finanziellen Situation einen beachtlichen Anteil an Fördermitteln, denn die Einwohnerzahl spielte eine gewichtige Rolle. Große kreisangehörige Städte waren in Relation dazu im Nachteil, weil die Aufteilung des Landkreiskontingents eine solche Vorwegfestlegung nicht enthielt. Die Unterverteilung war ungleich komplizierter. Schon die Frage, wie viel Mittel dem Landkreis selbst zustehen sollten, wurde differenziert beurteilt. Einerseits gab es Stimmen, die gesamten Fördermittel beim Landkreis zu bündeln, die kreisangehörigen Gemeinden würden davon über die Kreisumlage profitieren und zwar nach Maßgabe ihrer jeweiligen Umlagekraft. Gerade das hätte aber den Zielen des Zukunftsinvestitionsgesetzes widersprochen, das eine vorrangige Berücksichtigung der finanzschwachen

Gemeinden vorschreibt. Nach dem Vorrangprinzip im Landesentwicklungsprogramm wäre es vertretbar gewesen, die Fördermittel schwerpunktmäßig in die kreisangehörigen Gemeinden fließen zu lassen, zumal Investitionen der Landkreise letztlich über die Kreisumlage refinanziert werden können. Heraus gekommen ist ein in den Regierungsbezirken nicht einheitlicher Kompromiss mit einer quotalen Verteilung auf die Landkreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden. Das hat letztlich dazu beigetragen, dass sich die Zahl jener kreisangehörigen Gemeinden, die berücksichtigt werden konnten, weiter reduziert hat.

Als hinderlich für eine noch breitere Streuung der Mittel im Einzelfall erwies sich die Vorgabe eines Basisfördersatzes von 87,5% bei der energetischen Modernisierung. Auch wenn dieser Satz letztlich begrenzt wird durch die Bezugnahme auf einen festen Betrag je m² beheizte Nettogrundfläche und damit in Relation zu den tatsächlichen Ausführungskosten niedriger liegen mag, hätte eine Bandbreite von z.B. 60% bis 90% mehr Spielraum eröffnet, weitere Anträge zu berücksichtigen. Die Zahl der zufriedenen Antragsteller hätte so erhöht werden können. Leider ist ein entsprechender Vorschlag des Bayerischen Gemeindetags gescheitert.

Es blieb folglich nur die Möglichkeit, die zur Verfügung stehenden Gelder nicht auf einzelne große Leuchtturmprojekte zu konzentrieren, sondern auf zahlreiche kleinere Maßnahmen zu verteilen. Das bot die Möglichkeit, möglichst viele der kreisangehörigen Gemeinden zu berücksichtigen. Ein sicherlich sinnvoller Weg.

Dennoch reichten die Mittel nicht, alle Anträge zu berücksichtigen. Wie zu hören war, waren die zur Verfügung stehenden Kontingente um ein vielfaches überzeichnet. Ähnlich einem heillos überbuchten Flug, blieben folglich Interessierte auf der Strecke, weil die begrenzte Zahl an Sitzen nicht mehrfach besetzt werden kann. An dieser Stelle gilt es, die Auswahlkriterien zu betrachten. Nach den Vorgaben des Gesetzes und den Förderrichtlinien spielte dabei neben der Finanzsituation der Gemeinde vorrangig die Nachhaltigkeit des Projekts eine Rolle. D.h. vor allem die erzielbare Energieeinsparung und die dauerhafte Gebäudenutzung für kommunale Zwecke waren zu prüfen. Welche der zahlreichen Faktoren letztlich den Ausschlag gegeben hat, entzieht sich der Beurteilung des externen Beobachters. Soweit erkennbar, kann die Nichtberücksichtigung eines Projekts jedenfalls nicht gleichgesetzt werden mit einer „fehlerhaften“ Antragstellung. Exemplarische Beispiele lassen erkennen, dass der Grad zwischen Berücksichtigung und Nichtberücksichtigung äußerst schmal und kaum erkennbar gewesen sein muss. Es wäre aufschlussreich, eine lückenlose Reihung aller

Anträge und eine detaillierte Begründung für die Ablehnung zu erfahren.

Mit der Auflistung in die Projektlisten ist in dessen erst der Startschuss gegeben. Zwar kann in der Folge förderunschädlich mit der Ausführung begonnen werden. Das eigentliche Bewilligungsverfahren mit detaillierter Maßnahmenbeschreibung und förmlichem Förderbescheid muss aber erst noch durchgeführt werden. Dabei kann und wird sich vermutlich herausstellen, dass nicht alle jetzt ausgewählten Förderprojekte auch tatsächlich in der Kürze der Zeit realisierbar sein werden. Schon gibt es vereinzelt Anfragen, ob etwa ein in der Bewerbung angegebener Verwendungszweck eines kommunalen Gebäudes nachträglich noch

geändert werden kann. Das wird nur im Ausnahmefall möglich sein, meist aber zur Versagung der Förderung führen. Für solche und ähnliche Fälle drängt es sich geradezu auf, eine sog. Nachschubliste vorzuhalten, um zeitnah Ersatzprojekte (anderer Gemeinden) in die Förderung aufnehmen zu können. Für die bislang nicht berücksichtigten Gemeinden wäre es also verfrüht, die Hoffnung schon jetzt ganz aufzugeben.

Bei der Umsetzung der in die Förderlisten aufgenommenen Projekte mag es schließlich mancherorts trotz des hohen Fördersatzes finanzielle Probleme geben. Hier sind die Rechtsaufsichtsbehörden gefordert, die bisherigen strengen Maßstäbe für die Genehmigung von

Kreditaufnahmen situationsorientiert zu überdenken. Dabei sollten auch die Möglichkeiten, den Eigenanteil in bestimmten Fällen über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu finanzieren, nicht unerwähnt bleiben. Bestimmte Mittel werden von dort sogar über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt und die Landesanstalt für Aufbaufinanzierung mit einer weiteren Vergünstigung weitergereicht.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die jetzt nicht berücksichtigten Gemeinden jedenfalls bei zukünftigen Förderfällen Vorrang genießen müssen. Das sollte ein Gebot der kommunalen Solidarität sein.

KONJUNKTURPAKET II: DIE BEZIRKE

OBERBAYERN

Fördersumme: 450 Millionen Euro davon 260 Millionen Euro in die energetische Sanierung von Gebäuden, wie in allen Bezirken besonders in Schulen, Kitas und Rathäuser.
Projekte: In 270 von 497 Gemeinden (plus 3 kreisfreie Städte: München, Ingolstadt, Rosenheim), also in 54% der Kommunen, werden 526 Projekte gefördert.

Größtes Einzelprojekt ist der Neubau einer geschlossenen Einrichtung für Kinder und Jugendliche in München mit 3,4 Millionen Euro.



NIEDERBAYERN

Fördersumme: 147 Millionen Euro davon 92,7 Millionen Euro in die energetische Sanierung von Gebäuden.

Projekte: In 123 von 255 Gemeinden (plus 3 kreisfreie Städte: Landshut, Passau, Straubing), also in 48% der Kommunen, werden 274 Projekte gefördert.
Größtes Einzelprojekt ist die energetische Sanierung der Hauptschule Freyung mit 3,5 Millionen Euro.



OBERPFALZ

Fördersumme: 127 Millionen Euro davon etwa 76 Millionen Euro in die energetische Sanierung von Gebäuden.



Projekte: In 163 von 223 Gemeinden (plus 3 kreisfreie Städte: Weiden, Amberg, Regensburg), also in 73% der Kommunen, werden 199 Projekte gefördert.

Größtes Einzelprojekt ist mit 12,3 Millionen Euro das Gründerzentrum für Biotechnologie in Regensburg, danach die energetische Sanierung der Barbaraschule mit Sporthallen in Amberg mit fast 3 Millionen Euro.

SCHWABEN

Fördersumme: 204 Millionen Euro davon 140 Millionen Euro in die energetische Sanierung von Gebäuden.

Projekte: In 174 von 336 Gemeinden (plus 4 kreisfreie Städte: Augsburg, Kaufbeuren, Kempten, Memmingen), also in 52% der Kommunen, werden 307 Projekte gefördert.

Größtes Einzelprojekt ist die energetische Sanierung der Augsburger Kongresshalle mit 5,7 Millionen Euro, danach mit 5,4 Millionen die energetische Modernisierung der Dr.-Max-Metzer-Realschule in Meitingen.



MITTELFRANKEN

Fördersumme: 195 Millionen Euro davon 125 Millionen Euro in die energetische Sanierung von Gebäuden.

Projekte: In 139 von 205 Gemeinden (plus 5 kreisfreie Städte: Nürnberg, Fürth, Ansbach,



Erlangen, Schwabach), also in 68% der Kommunen, werden 333 Projekte gefördert.

Größtes Einzelprojekt ist die Sanierung an Dach und Fassade sowie für den Einbau neuer Fenster am Neuen Gymnasium Nürnberg für 5,4 Millionen Euro.

OBERFRANKEN

Fördersumme: 125 Millionen Euro davon 77,9 Millionen Euro in die energetische Sanierung von Gebäuden.

Projekte: In 130 von 210 Gemeinden (plus 4 kreisfreie Städte: Bayreuth, Bamberg, Coburg, Hof), also in 62% der Kommunen, werden 188 Projekte gefördert.

Größtes Einzelprojekt ist die energetische Sanierung der Lucas-Cranach-Grundschule Kronach für 2,12 Millionen Euro.



UNTERFRANKEN

Fördersumme: 153 Millionen Euro, davon 82 Millionen Euro in die energetische Sanierung von Gebäuden.

Projekte: In 179 von 305 Gemeinden (plus 3 kreisfreie Städte: Würzburg, Aschaffenburg, Schweinfurt), also in 58% der Kommunen, werden 298 Projekte gefördert.

Größtes Einzelprojekt ist die energetische Sanierung der Hauswirtschaftlichen Klara-Oppenheimer-Berufsschule in Würzburg mit 3,55 Millionen Euro.



Stärkung der kommunalen Rechte in Europa!

– Zur Umsetzung des EU-Reformvertrags von Lissabon –

**Uwe Zimmermann,
Deutscher Städte- und Gemeindebund**

Nach einer mehrjährigen Reformdebatte konnten sich die EU-Staats- und Regierungschefs Ende 2007 beim europäischen Ratsgipfeltreffen in Lissabon auf einen EU-Reformvertrag verständigen, den Vertrag von Lissabon.¹ Seitdem laufen in den EU-Mitgliedsstaaten die Ratifizierungsverfahren über diesen Vertrag. Es ist aus der Sicht der Städte und Gemeinden gelungen, in den Vertrag von Lissabon zentrale kommunale Forderungen an Europa einzubringen. So wird die EU erstmals auf eine Achtung des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes verpflichtet, die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskontrolle explizit auf die Ebene der Kommunen und der Länder ausgedehnt, der Ausschuss der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der EU gestärkt und Gesetzes- und Finanzfolgenabschätzungsverfahren bei der europäischen Gesetzgebung mit Blick auf die Kommunen etabliert.

Der Weg zum Vertrag von Lissabon war und ist steinig, schon seine Ausarbeitung hatte insgesamt sechs Jahre Zeit gebraucht. Eine wichtige Zwischenstation war der sog. EU-Verfassungsvertrag, der aber bei Volksabstimmun-



Uwe Zimmermann

gen in Frankreich und in den Niederlanden im Jahr 2005 abgelehnt wurde und damit scheiterte. Der deutschen EU-Ratspräsidentschaft war es allerdings in der zweiten Jahreshälfte 2007 gelungen, den Reformprozess wiederzubeleben und den Vertrag von Lissabon als europäisches Reformwerk auf den Weg zu bringen. Dieser neue Reformansatz hat wiederum einen Rückschlag erlitten, denn bei der einzigen Volksabstimmung über den Vertrag von Lissabon, die in Irland am 12. Juni 2008 durchgeführt wurde, ist die Ratifizierung des Vertrages von Lissabon mit 53 Prozent der Stimmen abgelehnt worden. Damit der Lissabon-Vertrag in Kraft treten kann, müssen alle 27 EU-Mitgliedsstaaten zustimmen. Irland hat das negative Referendum, in Deutschland und in Tschechien fehlen noch die Unterschriften der Präsidenten unter die Ratifizierungsgesetze, alle anderen EU-Mitgliedsstaaten haben bereits erfolgreich ratifiziert. Die Lage ist also kompliziert, in Deutschland kommt hinzu, dass gegen die Ratifizierung des Vertrages von Lissabon vor dem Bundesverfassungsgericht geklagt wurde.

Bundespräsident Köhler billigt EU-Reformvertrag

Trotz der beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerde gegen das Ratifizierungsgesetz über den Vertrag von Lissabon hat Bundespräsident Horst Köhler dieses Gesetz inhaltlich gebilligt. Die abschließende Unterschrift unter die Ratifikationsurkunde will Köhler aber erst nach dem Urteil aus Karlsruhe leisten.

Die Bundestagsabgeordneten Peter Gauweiler (CSU) und Diether Dehm (Linke) hatten Verfassungsbeschwerden gegen den Vertrag eingereicht. Die Linksfaktion erhob zusätzlich

Organ-Klage. Die Kläger sehen die Rechte der Abgeordneten mit der EU-Reform beschnitten und halten den gesamten Vertrag für verfassungswidrig. Wegen der beantragten einstweiligen Verfügungen hatte Köhler auf Bitten des Karlsruher Gerichts mitgeteilt, dass er vor einem Urteil die Ratifikationsurkunde des Vertrages nicht unterzeichnen werde.

Mündliche Verhandlung vor dem BVerfG

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) verhandelte am 10. und 11. Februar 2009 über Verfassungsbeschwerden gegen das deutsche Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes sowie das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union und über Anträge im Organstreitverfahren gegen diese Gesetze. Die Beschwerdeführer und die Antragsteller im Organstreitverfahren wenden sich gegen die Ratifikation des Vertrages von Lissabon.

Zu den Verfassungsbeschwerden bzw. dem Organstreitverfahren (Az. beim BVerfG: 2 BvR 1010/08, 2 BvR 1022/08, 2 BvR 1259/08, 2 BvE 2/08 und 2 BvE 5/08) führt das BVerfG² aus:

Der Vertrag von Lissabon erweitert – wie seine Vorgänger die Einheitliche Europäische Akte, die Verträge von Maastricht, Amsterdam und Nizza – u.a. die Zuständigkeiten der Europäischen Union, dehnt die Möglichkeiten aus, im Rat mit qualifizierter Mehrheit abzustimmen, verstärkt die Beteiligung des Europäischen Parlaments im Rechtsetzungsverfahren und löst die bisherige Säulenstruktur auf. Gleichzeitig wird der Europäischen Union eine eigene Rechtspersönlichkeit verliehen. Außerdem übernimmt das Vertragswerk Regelungen

1) ABI. EU C 306 v. 17.12.2007. Eine konsolidierte und redaktionell teilweise korrigierte Fassung wurde veröffentlicht im ABI. EU C 115 v. 9.5.2008, im Internet erreichbar unter der Adresse: <http://eurlex.europa.eu/JOHTML.do?uri=OJ:C:2008:115:SOM:DE:HTML>

2) Mitteilung BVerfG Nr. 2/2009 vom 16. Januar 2009, 2 BvR 1010/08, 2 BvR 1022/08, 2 BvR 1259/08, 2 BvE 2/08 und 2 BvE 5/08

des gescheiterten Vertrags über eine Verfassung für Europa, wobei er allerdings ausdrücklich auf das Verfassungskonzept und eine entsprechende Bezeichnung verzichtet. Daneben sieht er eine Reihe von Reformen der Institutionen und Verfahren der Europäischen Union vor.

Das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon und die entsprechenden Begleitgesetze durchliefen im Oktober 2008 erfolgreich das deutsche Gesetzgebungsverfahren. Völkerrechtlich ist der Vertrag bisher noch nicht wirksam, weil dies neben der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten der EU im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften, die Hinterlegung aller 27 Ratifikationsurkunden der Mitgliedstaaten in Rom/Italien voraussetzt. Der Bundespräsident hat, nachdem die Antragsteller und Beschwerdeführer den Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Bundesverfassungsgericht beantragt hatten, die deutsche Ratifikationsurkunde bisher nicht ausgefertigt. Zurzeit haben 23 der 27 Mitgliedstaaten ihre Ratifikationsurkunden in Rom hinterlegt. Es fehlen die Urkunden von Irland, Polen, der Tschechischen Republik und die der Bundesrepublik Deutschland.

Der Beschwerdeführer im Verfahren 2 BvR 1010/08 (Gauweiler), der gleichzeitig Antragsteller im Organstreitverfahren 2 BvE 2/08 ist, macht mit seiner Verfassungsbeschwerde geltend, dass das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon das Demokratieprinzip, den Grundsatz der souveränen Staatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland und das Prinzip der Gewaltenteilung verletze. Insbesondere rügt er, dass die Ausweitung der Zuständigkeiten der EU und die Möglichkeit verbleibende Kompetenzlücken entweder durch eine expansive Rechtsprechung des EuGH oder durch die Anwendung der sog. Flexibilitätsklausel selbst zu schließen, zu einer Kompetenz-Kompetenz der EU führen. Außerdem fehle dem Europäischen Rat die demokratische Legitimität, weil mangelnde Transparenz des Entscheidungsverfahrens und eine zu lange Kette von Vermittlungsschritten der Ableitung der Legitimität von den Mitgliedsstaaten entgegenstünden. Mit der Erweiterung der Kompetenzen für innere Sicherheit und Strafverfolgung dringe die EU verfassungswidrig in Kerngebiete der Staatlichkeit vor. Auch sei nicht mit dem Grundgesetz zu vereinbaren, dass die EU zu einem Völkerrechtssubjekt werde und über einen außenpolitischen Apparat sowie über weitreichende außenpolitische Kompetenzen verfüge. Damit werde sie zu einem eigenen Staat, was mit dem gleichzeitigen Verlust der souveränen Staatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland verbunden sei. Ebenso sei durch den Vertrag das Gewaltenteilungsprinzip verletzt, weil die Bundesregierung über die europäische Ebene vor allem im Rat schwerpunktmäßig Rechtssetzungsfunktion über-

nehmen könne und damit als Teil des Rates höherrangiges Recht setze, dass das vom Bundestag erlassene Recht verdränge. Der Beschwerdeführer meint, dass die Rechtsverbindlichkeit der Grundrechtscharta im Vertrag von Lissabon auch sein aus dem Grundgesetz resultierendes Freiheits-, Gleichheits- und Justizgrundrecht beeinträchtige, weil insbesondere die Menschenwürde im Rahmen der EU nicht strikt zu beachten, sondern der Abwägung mit anderen Rechtsgütern unterworfen werde. Die Bestimmungen der Begleitgesetze zum Vertrag von Lissabon seien ebenfalls nicht mit dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes vereinbar.

Mit seinem Antrag im Organstreitverfahren (2 BvE 2/08) als Mitglied des Deutschen Bundestages macht er ebenfalls eine Verletzung des Demokratieprinzips, sowie darüber hinaus eine Verkürzung der Mitwirkungsrechte als Abgeordneter des Deutschen Bundestages geltend. Gleichzeitig rügt er, dass die Kompetenzen des Bundestages durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU ausgehöhlt werden.

Der Beschwerdeführer im Verfahren 2 BvR 1022/08 (Buchner) macht insbesondere geltend, dass die Übertragung von zahlreichen Zuständigkeiten auf die EU, einem „Ausverkauf ureigenster staatlicher Befugnisse“ gleichkomme. Dies manifestiere sich insbesondere in der Auflösung der Säulenstruktur und der Schaffung einer einheitlichen Rechtspersönlichkeit der EU, wodurch sämtliches europäisches Recht supranationalen Charakter erhalte. Außerdem sei das Rechtsstaatsprinzip verletzt, da der Vertrag von Lissabon keine Grundrechtsklage vor dem EuGH vorsehe.

Die von 53 Mitgliedern des Deutschen Bundestages ausdrücklich – ebenso wie vom Beschwerdeführer im Verfahren 2 BvR 1010/08 – als Bürger der Bundesrepublik Deutschland erhobene Verfassungsbeschwerde (2 BvR 1259/08), begründen sie u.a. damit, dass die Menschenwürde nach dem Vertrag von Lissabon zu einem abwägbaren Rechtsgut werde.

Die Bundestagsfraktion „Die Linke“ beantragt im Organstreitverfahren 2 BvE 5/08, die Feststellung, dass das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon den Deutschen Bundestag in seinen grundrechtlich geschützten Rechten als gesetzgebendes Organ verletze. Durch Übertragung von Kompetenzen verliere der Deutsche Bundestag u.a. die Entscheidungsbefugnisse über den Einsatz der deutschen Streitkräfte für den Bereich europäischer Krisenintervention. Außerdem sei es mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, dass der Vertrag militärische Kampfeinsätze außerhalb der Union zur „Konfliktverhütung“ und zur „Bekämpfung des Terrorismus“ zulasse.

Kommunale Rechte im EU-Vertrag von Lissabon

Der Europäische Reformprozess wurde von den kommunalen Spitzenverbänden erfolgreich genutzt, um Forderungen an die EU umzusetzen, die seit langer Zeit erhoben worden waren. Und – um es vorwegzunehmen – alle diesen Forderungen haben ihren Weg in den Vertrag von Lissabon gefunden. Hervorzuheben ist vor allem, dass folgende Bestimmungen nach dem Abschluss der laufenden Ratifizierungsverfahren des Vertrages in der EU verbindlich werden:

1. die ausdrückliche Achtung des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung durch die EU,
2. die Einbeziehung der Kommunen in die europäische Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskontrolle,
3. den Ausbau der Konsultationsrechte der kommunalen Spitzenverbände in der EU,
4. die Verschaffung eines Klagerechts des Ausschusses der Regionen (AdR) vor dem Europäischen Gerichtshof bei einer Verletzung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips,
5. die Einführung von Folgenabschätzungsverfahren, vor allem mit Blick auf die administrativen und finanziellen Folgen der EU-Gesetzgebung und Politik auf die kommunale Ebene.

Achtung des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes

Die Garantie des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes hat in Deutschland Verfassungsrang, sie ist in den Landesverfassungen und im Grundgesetz verankert. Auf europäischer Ebene hingegen ist diese Garantie nicht gegeben. Immerhin hatte vor nun schon über 25 Jahren der Europarat die „Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung“ geschaffen, die den Rang einer völkerrechtlich verbindlichen Konvention genießt. Daher war es die wichtigste Forderung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes in der EU-Reformdebatte, das kommunale Selbstverwaltungsrecht auf EU-Ebene zu verankern. Dabei war es natürlich nicht das Ziel, kommunale Selbstverwaltungsangelegenheiten als EU-Zuständigkeit zu deklarieren. Im Gegenteil: Es musste darum gehen, die europäischen Institutionen auf eine Achtung der kommunalen Selbstverwaltungshoheiten zu verpflichten, die in den Mitgliedsstaaten nach den dort geregelten Inhalten und Traditionen gewährleistet sind. Und dies ist gelungen, indem im Europäischen Reformvertrag die EU auf eine Achtung des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes als Bestandteil der nationalen Identität der Mitgliedsstaaten verpflichtet wird. Es ist das erste

Mal, dass das lokale Selbstverwaltungsrecht eine ausdrückliche Erwähnung im europäischen Vertragswerk findet. Die Anstrengungen in der kommunalen Europaarbeit werden sich darauf konzentrieren, diese Buchstaben des EG-Vertrages auch in der Praxis umzusetzen und auszufüllen.

Kontrolle der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Eine weitere wichtige kommunale Forderung an Europa lag in einer Ausübung der sog. Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskontrolle gerade mit Blick auf die Kommunen. „Subsidiarität“ bedeutet dabei einfach ausgedrückt, dass sichergestellt wird, dass sich die Handlungen der EU auf die europäischen Themen beschränken, regionale und lokale Fragen aber tatsächlich lokal und regional geklärt und entschieden werden. Damit ist die umfassende Verwirklichung dieser Prinzipien gerade für die Kommunen, aber auch für die Länder, bedeutsam, da durch das Subsidiaritätsprinzip eine wohlverstandene Verteilung der Entscheidungskompetenzen auf die EU-Ebene für europäische Fragen, auf die nationale Ebene für nationale Fragen und schließlich auf die regionale und kommunale Ebene für regionale und örtliche Fragen gewährleistet werden soll. Und auch in diesem wichtigen Punkt konnten sich die kommunalen Spitzenverbände mit ihrer Forderung in der EU-Reformdebatte durchsetzen, denn die Subsidiaritätskontrolle wird ausdrücklich auf die kommunale und regionale Ebene ausgedehnt. Mehr noch enthält das sog. „Subsidiaritätsprotokoll“ als verbindlicher Bestandteil des Vertrages von Lissabon Bestimmungen, die die Umsetzung von Gesetzesfolgenabschätzungsverfahren in der EU-Gesetzgebung gerade mit Blick auf die kommunale Ebene regeln. Und: In diesem Subsidiaritätsprotokoll wird ein eigenes Klagerecht für den Ausschuss der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Europäischen Union (Ausschuss der Regionen, AdR) geschaffen, um eine Verletzung der Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu Lasten der Regionen und Kommunen vor dem Europäischen Gerichtshof angreifen zu können.

Daseinsvorsorge

Problematisch ist aus der kommunalen Sicht, dass der Vertrag von Lissabon eine neue EU-Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Daseinsvorsorge, also der Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen einführt. Von besonderer Bedeutung sind dabei der neue und bislang im EG-Vertrag nicht enthaltene Satz „Diese Grundsätze und Bedingungen (der Erbringung der Dienste der Daseinsvorsorge) werden vom Europäischen Parlament und vom Rat durch Verordnungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unbeschadet

der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten festgelegt, diese Dienste im Einklang mit den Verträgen zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu finanzieren.“ Denn hierdurch wird der EU eine neue Gesetzgebungskompetenz gegeben, für die Erbringung der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse die Grundsätze und Bedingungen festzulegen, diese Dienste zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu finanzieren. Die Ausübung dieser neuen Gesetzgebungskompetenz könnte erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung kommunaler öffentlicher Dienstleistungen haben. Denn eine entsprechende Verordnung der EU könnte das kommunale Selbstverwaltungsrecht in der Organisations- und Entscheidungsfreiheit bei der Erbringung kommunaler Dienstleistungen und der Kommunalwirtschaft negativ tangieren und beschränken.

Daher hatte sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund für die Streichung dieser neuen EU-Verordnungskompetenz ausgesprochen, denn Fragen der kommunalen Dienstleistungswirtschaft müssen möglichst bürgernah vor Ort getroffen werden. Paradoxerweise werden die kommunalen Entscheidungszuständigkeiten in diesem Bereich in einem weiteren Protokoll zum Lissabon-Vertrag selbst auch unterstrichen.

Würde die neue EU-Verordnungskompetenz im Sinne dieser Bestimmungen und bei einer strikten Beachtung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts wie auch des Subsidiaritätsprinzips ausgeübt, so könnten im Ergebnis immerhin Regelungen geschaffen werden, die die Erbringung der kommunalen Dienste der Daseinsvorsorge europarechtsfest absichert. Immerhin verweist der neue Art. 14 EG-Vertrag auch auf den neuen Art. 4 mit dem darin enthaltenen Gebot der Achtung der EU vor den regionalen und kommunalen Selbstverwaltungsrechten.

Soziale Marktwirtschaft

Wichtig ist in diesem Zusammenhang zudem, dass im Vertrag von Lissabon das reine Binnenmarktmodell korrigiert und die EU auf eine „soziale Marktwirtschaft“ verpflichtet wird. Die Einführung einer „sozialen Marktwirtschaft“ als Modell des EU-Binnenmarktes ist eine bedeutsame Neuerung, da es der EU bislang „nur“ um einen gemeinsamen Markt ohne soziale Korrekturkomponente im Vertragsrecht ging. Da die kommunale Daseinsvorsorge als Bestandteil der sozialen Marktwirtschaft gesehen wird, stärkt diese EU-Vertragsreform ihren Status im Binnenmarkt. Zu sehen ist aber auch, dass die EU sich perspektivisch mehr auch zu einer Sozialen Union entwickeln könnte, was erhebliche Auswirkungen auf die Sozialsysteme in den Mitgliedsstaaten haben dürfte.

Der Ausschuss der Regionen

1994 wurde der „Ausschuss der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Europäischen Union“, kurz Ausschuss der Regionen, AdR gegründet. Dieser ist nicht nur einer der vielen Ausschüsse in Brüssel, sondern die in Form eines parlamentarischen Plenums insitiuierte offizielle Vertretung der Kommunen und Regionen in der EU. In ihm sitzen Bürgermeister, Landtagsabgeordnete, Ministerpräsidenten und andere Kommunal- und Landespolitiker, insgesamt etwa 350 Delegierte. Der Ausschuss der Regionen muss angehört werden, wenn die EU Richtlinien oder Verordnungen mit kommunalem oder regionalem Belang plant. Wie oben schon ausgeführt erhält der Ausschuss der Regionen über dieses Anhörungsrecht hinaus im Vertrag von Lissabon ein Klagerecht, um die Einhaltung der Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vor dem Europäischen Gerichtshof einklagen zu können, aber auch, um die eigene Position im EU-Institutionengefüge gerichtlich verteidigen zu können.

Wichtig ist auch, dass das Entscheidungsverfahren zur Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen verändert wird. Im Augenblick ist nämlich die Verteilung der Delegiertensitze auf die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten im EG-Vertrag festgelegt. Nach dem Vertrag von Lissabon aber soll zukünftig der Ministerrat der EU in einem einstimmigen Beschluss über die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen entscheiden, um den sozialen, demographischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in der EU Rechnung zu tragen. Damit stellt sich die Frage, ob die AdR-Delegationen von großen EU-Mitgliedsstaaten – wie Deutschland – nicht vergrößert werden müssten. Würde man den Verteilungsschlüssel der nationalen Delegationsgrößen im Europaparlament auf den Ausschuss der Regionen anwenden, so müsste die deutsche AdR-Delegation von zurzeit 24 Delegierten nahezu verdoppelt werden! Zudem würde dies die langjährige deutsche kommunale Forderung beleben, deutlich mehr als bislang nur drei Delegierte im Ausschuss der Regionen zu stellen.

Fazit:

Es ist klar, dass die Buchstaben des Vertrages von Lissabon und die darin enthaltenen kommunalen Rechte Bestimmungen sind, die in der Praxis erst umgesetzt und verwirklicht werden müssen. Aber schon jetzt kann man sagen, dass der Vertrag von Lissabon für die Städte und Gemeinden in der EU ein Meilenstein ist. Er wird erstmals eine echte Achtung gegenüber den Kommunen in die europäischen Verträge einführen. Daher gibt es ein sehr großes kommunales Interesse, dass der Vertrag von Lissabon erfolgreich ratifiziert wird.

Klimaschutz durch kommunale Bauleitplanung

Norbert Portz,
Deutscher Städte- und Gemeindebund

Der Klimaschutz ist eine der großen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Dabei nehmen die Kommunen im Klimaschutz eine zentrale Rolle ein. Sie sind sowohl Verbraucher und Vorbild als auch Berater für die Bürger und die Wirtschaft sowie Versorger mit Energie (Stadtwerke etc.). Schließlich sind die Städte und Gemeinden insbesondere auch Planungsträger und damit Verantwortliche für die Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Die Gemeinden können als bürgernächste Ebene gerade über ihre Bauleitplanung sowie über die differenzierten Möglichkeiten des Städtebaurechts zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung und zu einem effizienten und umfassenden Klimaschutz beitragen.



Norbert Portz

I. Klimaschutzziele: Kommunen sind in einer Schlüsselposition

1. Unmittelbare Betroffenheit der Kommunen

Die Städte und Gemeinden und ihre Bürger sind vom Klimawandel unmittelbar betroffen. Die mit dem Klimawandel verbundene Erderwärmung, deren Zunahme bei unverminderter CO_2 -Ausstoß bis zum Jahr 2100 um bis zu 6,4 Grad Celsius prognostiziert wird, sowie vermehrte Hitzeperioden und Orkane stellen auch die Kommunen vor große Herausforderungen. Diese machen sich insbesondere beim Hochwasser- und Naturschutz bemerkbar. Allein die voraussichtlichen Kosten, die durch den Klimawandel dann entstehen, wenn keine wirksamen Klimaschutzmaßnahmen getroffen werden, wurden vor kurzem für den Zeitraum bis zum Jahr 2050 weltweit mit bis zu 800 Milliarden Euro beziffert. Naturgemäß wird ein Großteil dieser Kosten, die zum Teil durch direkte Folgeschäden extremer Wetterereignisse entstehen, unmittelbar die Kommunen treffen. Umso entscheidender ist es, dass der Klimaschutz auch in den Städten und Gemeinden eine der zentralen Handlungsfelder für die Stadtentwicklung wird bzw. bleibt. Nur mit Unterstützung der Kommunen, ihrer Bürger und der örtlichen Wirtschaft wird es möglich sein, eine Reduzierung der CO_2 -Emissionen im Vergleich zu 1990 um 40% bis zum Jahr 2020 zu erreichen.

2. Kommunen als wesentliche Akteure im Klimaschutz

Die Kommunen nehmen im Klimaschutz unterschiedliche Rollen ein. Alle diese Rollen verdeutlichen jedoch, dass die Städte und Gemeinden wesentliche Akteure zur Erreichung der Klimaschutzziele sind:

Zum ersten sind die Kommunen in ihrer Rolle als Verbraucher auch Beispielgeber für die Bürger. Mit ca. 40000 Schulgebäuden, 50000 Kindertagesstätten und tausenden von Verwaltungsgebäuden sowie öffentlichen Wohnungen sind die Kommunen die größten öffentlichen Gebäudebesitzer Deutschlands. Dabei macht allein der Anteil des Energieverbrauchs der Gebäude insgesamt ca. 40% des Gesamtenergieverbrauchs aus. Den Städten und Gemeinden kommt daher im Hinblick auf eine energetische Nutzung und Sanierung von Gebäuden, aber auch dem Einsatz von erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung etc., eine besondere Bedeutung als Vorbild für die Bürger und die örtliche Wirtschaft zu. Dies betrifft auch den wichtigen Bereich einer umweltfreundlichen Beschaffung von Gütern (Bürogeräte, Fahrzeuge etc.) und Bauleistungen durch die Kommunen als größte öffentliche Auftraggeber.

Zum zweiten sind die Städte und Gemeinden mit ihren Umweltämtern, ihren Stadtwerken sowie ihren Energieberatungsstellen auch wesentliche Berater und Förderer für Bürger und Wirtschaft in Fragen des Klimaschutzes und der Energieeinsparung.

Drittens sind die Kommunen als Lieferant für Energie (Strom-, Wärme- und Wasserversorgung durch örtliche Stadtwerke etc.) sowie als Dienstleister im Bereich der Abwasser- und Abfallentsorgung wichtige Versorger für Bürger und Wirtschaft. Durch eine Förderung des energiefreundlichen Verhaltens sowie durch An-



**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**

Herausgeber und Verlag
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;

Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Jürgen Busse
Verantwortlich für Redaktion
und Anzeigen
Wilfried Schober, Leitender Verwaltungsdirektor beim Bayerischen Gemeindetag

Dreschstraße 8, 80805 München,
Tel. 0 89 / 36 00 09-30, Fax 0 89 / 36 00 09-36
Erscheinungsweise monatlich; Bezugspreis
EUR 33,- jährl.; bei Mitgliedern im Beitrag enth.
Anzeigenverwaltung
Druckerei Schmerbeck GmbH

M. Ottendorfer, Tel. 0 87 09 / 92 17-60
M. Frey (BayGT), 0 89 / 36 00 09-13
Druck, Herstellung und Versand
Druckerei Schmerbeck GmbH,
Gutenbergstr. 12, 84184 Tiefenbach b. Landshut,
Tel. 0 87 09 / 92 17-0, Fax 0 87 09 / 92 17-99

reize in Gebührenordnungen und Tarifen können die Kommunen auch hier wirksam zum Klimaschutz beitragen.

In einer vierten Funktion sind die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit die Verantwortlichen zur Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen. Insbesondere für Neubaumaßnahmen, zum Teil aber auch für Maßnahmen im Bestand, können die Städte und Gemeinden daher auf ein nachhaltiges Verhalten ihrer Bürger und der örtlichen Unternehmen Einfluss nehmen. Folge ist, dass die Städte und Gemeinden zu einer CO₂-sparenden und klimaschützenden Siedlungsentwicklung maßgeblich beitragen können.

II. Klimaschutz durch zielgerichtete Bauleitplanung

1. Klimaschutz durch Bauleitplanung als Teil eines kommunalen Klimaschutzkonzepts

Klimaschutz durch eine zielgerichtete Bauleitplanung ist ein wichtiger Teil eines integrierten und umfassenden Klimaschutzkonzeptes einer Gemeinde. Dieses Gesamtkonzept sollte vor dem Hintergrund der Bedeutung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen (vgl. Art. 20a GG) vom Stadt- und Gemeinderat als strategische Handlungsleitlinie der Kommune beschlossen und auch umgesetzt werden. Naturgemäß kann zwar die Bauleitplanung primär nur für eine klimagerechte Errichtung neuer Wohn- und Gewerbegebiete Sorge tragen; dennoch kann sie z.B. auch durch die Konzentration der Siedlungstätigkeit auf Innenstädte und Ortskerne und durch die Verwirklichung des Leitbilds der „kompakten Gemeinde“ insgesamt zu einer klimagerechten (Innen-) Entwicklung führen.

Eine klimaschutzorientierte Bauleitplanung kann dazu beitragen, einen unnötigen CO₂-Ausstoß zu vermeiden bzw. zu verringern. Insofern können als bauleitplanerische Handlungsziele und Möglichkeiten nach dem BauGB schwerpunktmäßig genannt werden:

- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch ein kommunales Flächenressourcenmanagement und durch die Reaktivierung innerörtlicher Brachflächen und damit Verwirklichung des Postulats „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ (s. § 1a Abs. 2 und 13a BauGB). Hierdurch können insbesondere klima- und CO₂-schädliche Individualverkehrsströme vermieden bzw. verringert werden;
- Kopplung der Siedlungsentwicklung an eine günstige ÖPNV-Anbindung sowie Förderung des Radverkehrs;
- Sicherung und Schaffung wohnortnaher öffentlicher und privater Dienstleistungen (Gesundheit, Bildung, Freizeit, Lebensmittel etc.);

- Durchgrünung von Siedlungen durch CO₂-absorbierende Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern etc. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB);
- Gebäude- und energieeinsparungsbezogene Maßnahmen durch eine lagemäßig effektive Ausrichtung der Gebäude, durch die Nutzung erneuerbarer Energien und den Einsatz CO₂-sparender Kraft-Wärme-Kopplung etc. (vgl. die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 BauGB).

2. Klimagerechte Bauleitplanung erfordert städtebauliche Gründe

Gemäß § 1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in einer Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB bestimmt weitergehend, dass die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Damit wird klargestellt, dass die Bauleitplanung der Regelung der örtlich erforderlichen Bodennutzung und der Umsetzung städtebaulicher Erfordernisse dient. Festsetzungen in Bauleitplänen, die allein dem abstrakt-generellen Klimaschutzziel dienen und weder einen Grundstücks- oder städtebaulichen Bezug haben, sind demnach unzulässig. Entscheidend ist daher stets, dass die Festsetzungen im Bauleitplan von einem rechtmäßigen städtebaulichen Erfordernis getragen sind.

Insofern kommt es für einen „Klimaschutz nach dem BauGB“ entscheidend auf die planerische Konzeption der Gemeinde und natürlich auch die rechtlichen Anknüpfungspunkte im Gesetz an.

3. Klimaschutz als bauleitplanerischer Abwägungsbelang

Ebenso wie die anderen bei der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange steht hinter den Bestimmungen über die bauleitplanerischen Oberziele und die Grundsätze der Bauleitplanung (vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB) und damit auch dem Klimaschutz das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB. Danach sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dem Belang des Klimaschutzes und der Energieeinsparung kommt dabei ein rechtlicher Vorrang nicht zu.

Hieran ändert auch nichts, dass das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches im Jahr 2004 (EAG Bau) die EU-Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung mit der Pflicht zur Erstellung eines Umweltberichts etc. in das deutsche Recht integriert hat. Denn auch insofern ist an dem das BauGB kennzeichnenden Abwägungsgrundsatz nichts geändert worden.

Bezogen auf den Klimaschutz bedeutet dies, dass dieser im Rahmen der Abwägung mit allen anderen städtebaulichen Belangen und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen ist. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beinhaltet insbesondere, dass die Grundeigentümer durch Festsetzungen in den Bauleitplänen nicht unverhältnismäßig, etwa durch nicht tragbare Mehrkosten, belastet werden.

III. Die klimagerechte Bauleitplanung im Einzelnen

1. Klimaschutz als Grundsatz der Bauleitplanung

Der Klimaschutz und weitere energetische Belange werden im Baugesetzbuch bereits bei den Oberzielen und Grundsätzen (§ 1 BauGB) angesprochen. Zu erwähnen sind insbesondere folgende zentrale Leitlinien:

- § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB: Danach sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für einen allgemeinen Klimaschutz;
- § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB: Hiernach sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Umweltschutzes und die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen als Abwägungsbelang zu berücksichtigen;
- § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB: Hiernach ist auch die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie im Rahmen der Bauleitplanung ein berücksichtigungsfähiger Belang;
- § 1a Abs. 2 BauGB: In Ergänzung zu den Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist nach § 1a Abs. 2 BauGB das Regelungsziel aufgenommen, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen anzustreben. Mit dieser „bauleitplanerischen Regelung“ korrespondiert, dass nach § 35 Abs. 5 S. 1 BauGB auch bei Vorhaben im Außenbereich diese flächensparend und in einer die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und damit schonenden Weise auszuführen sind;
- § 1a Abs. 3 BauGB: Diese Norm über die sog. naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung dient dem Zweck, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch Ausgleich der vorgenommenen Eingriffe zu erhalten. Die Umsetzungsvorschriften zur naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung finden sich insbesondere in den §§ 5 Abs. 2a, 9 Abs. 1a, 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und 135a bis c BauGB;

- § 2 Abs. 4 BauGB: Die Vorgaben zur Durchführung einer Umweltprüfung auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB dienen dazu, die durch eine Planung ausgelösten voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten und in der Folge das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen;
- § 1 Abs. 6 Nr. 8e und f BauGB: Nach dieser Vorschrift sind bei der Bauleitplanung insbesondere auch die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, sowie der Sicherung von Rohstoffvorkommen zu berücksichtigen. Auch dies sind Belange, die für einen effizienten Klimaschutz von Bedeutung sind;
- § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB: Nach dieser Norm sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, speziell im Hinblick auf eine auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung, zu berücksichtigen. Hierdurch kann eine zielgerichtete ÖPNV-Anschließung von Wohngebieten ebenso wie ein umfassendes Radwegenetz über die Bauleitplanung gefördert werden;
- § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: Nach dieser Vorschrift sind insbesondere die Belange des Hochwasserschutzes, also z.B. die Schaffung und Erhaltung von Rückhalteflächen sowie der Verzicht auf die Ausweisung von Bauland in der Nähe von Flüssen und Gewässern, in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

2. Klimaschutz durch zielgerichtete Darstellungen im Flächennutzungsplan

Flächennutzungspläne können als Pläne für das gesamte Gemeindegebiet zu einer strategischen Gesamtplanung und damit auch zur Umsetzung von Klimazieleitlinien beitragen. Die größte Bedeutung erhalten Flächennutzungspläne insbesondere für die Standortplanung flächenmäßig bedeutsamer Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, also etwa für Biomasse, Windkraft, Sonne oder Geothermie. Hier besteht über § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Möglichkeit, über die Darstellung sog. Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan Gebiete für erneuerbare Energien und deren Nutzung in größerem Umfang bereitzustellen und vorzugeben. Folge ist, dass durch die entsprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan Anlagen für erneuerbare Energien in den von der Gemeinde ausgewiesenen Gebieten im Sinne einer positiven Steuerungsfunktion rechtlich ermöglicht werden, während sie umgekehrt in allen anderen Gebieten ausgeschlossen werden.

Auch kann bereits durch Darstellungen im Flächennutzungsplan auf eine energetisch günstige Lage erst später durch den Bebauungsplan konkret festzusetzender Baugebiete hingewirkt werden. So kann z.B. vermieden werden, dass ein Wohnbaugebiet für einen schattigen Nordhang oder aber für eine kälteempfindliche Muldenlage ausgewiesen wird.

3. Klimaschutz durch Festsetzungen in den Bebauungsplänen

Die maßgebliche Steuerungsmöglichkeit durch Städte und Gemeinden zur Erreichung eines effektiven Klimaschutzes auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgt durch konkrete Festsetzungen in Bebauungsplänen gem. § 9 BauGB. Dabei kann schwerpunktmäßig auf folgende Festsetzungsmöglichkeiten hingewiesen werden:

- § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB: Hiernach kann die Gemeinde im Bebauungsplan insbesondere die Stellung der baulichen Anlagen festsetzen. Für eine optimale Licht- und Sonneneinwirkung kann so etwa eine Südausrichtung der relevanten (Wohn-)Gebäudeanteile dazu dienen, Verschattungen zu vermeiden und den Energieverbrauch in Gebäuden zu senken. Dies kann insbesondere durch eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan erfolgen, wonach die Firstrichtung bzw. die Längsachse der baulichen Anlagen so vorgegeben werden, dass die breite Gebäudefront mit den aufenthaltsrelevanten Räumlichkeiten nach Süden ausgerichtet ist. Diese Festsetzungen können zusätzlich auch der Vorbereitung zur Installation von Solaranlagen und damit der aktiven Solarenergienutzung dienen;
- § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB: Durch die Festsetzung der vom Bauordnungsrecht abweichenden Maße der Tiefe der Abstandsflächen kann i. V. m. § 23 Abs. 1 BauNVO (Baulinien) eine Verschattung von Gebäuden vermieden und damit eine energetisch sinnvolle Nutzung erreicht werden;
- § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 13 BauGB: Nach diesen Bestimmungen kann die Gemeinde u.a. Versorgungsflächen – sowie -anlagen und -leitungen festsetzen und damit auch die notwendigen Voraussetzungen zur Errichtung von Blockheizkraftwerke und Windenergieanlagen schaffen;
- § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB: Diese Norm ermächtigt die Gemeinde, im Bebauungsplan Gebiete festzusetzen, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen. Damit können in erster Linie auch für den Klimaschutz schädliche – fossile – Heizstoffe, wie z.B. Kohle, Holz etc., in Baugebieten ebenso

reduziert bzw. ausgeschlossen werden wie die Verwendung anderer luftverunreinigender Stoffe. Die Reduzierung und Vermeidung der luftverunreinigenden Stoffe muss stets aus städtebaulichen Gründen erfolgen. Auf die Genehmigungsbedürftigkeit einer Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und die daran geknüpften unterschiedlichen Anforderungen an die Luftreinhaltung (vgl. § 5 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 BImSchG) kann es daher nicht ankommen. Im Übrigen genießen alle vorhandenen Anlagen auch gegenüber einer Festsetzung nach Nr. 23 Bestandsschutz (Battis/Krautberger/Löhr, BauGB-Kommentar, 10. Auflage, § 9 Rn. 81b). Zu beachten ist auch, dass die Möglichkeit, die Verwendung bestimmter Heizstoffe zu untersagen, bereits nach einigen Landesbauordnungen besteht und auch Gemeindeordnungen die Möglichkeit vorsehen, zur Vermeidung von luftverunreinigenden Stoffen einen Anschluss- und Benutzungszwang für die Fernwärmeversorgung einzuführen (vgl. Söfker in: Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BauGB-Kommentar, § 9 Rn. 187). Mit § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB wird den Gemeinden daher über diese Regelungen hinaus eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage zur Verfügung gestellt, mit der städtebaulich veranlasster Umweltschutz betrieben werden kann;

- § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB: Nach dieser durch das BauGB 2004 eingefügten Vorschrift kann die Gemeinde Gebiete im Bebauungsplan festsetzen, in denen bei der Errichtung von Gebäuden zwar anders als bei Nr. 23a keine Verwendungsverbote, jedoch bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen. Die Vorschrift stellt eine Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Festsetzung der Stellung der baulichen Anlagen etc.) dar. Sie ist an die Errichtung von Gebäuden gekoppelt, betrifft also z.B. keine Freiflächen-Fotovoltaikanlagen. Durch die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB kann die Gemeinde z. B. Dachformen und Neigungen mit dem Ziel vorgeben, eine Installation von Solaranlagen zu erleichtern. Zwar erfasst nach Auffassung des federführenden Bundestagsausschusses im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum BauGB 2004 der Begriff „Bauliche Maßnahmen“ in § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB auch „alle technischen Maßnahmen“ zum Einsatz erneuerbarer Energien. Dennoch ist die Möglichkeit einer gemeindlichen (Zwangs-)Festsetzung, wonach auf den Dächern von Gebäuden Solarthermieanlagen installiert werden müssen, städtebaurechtlich zurückhaltend zu beurteilen. Grund ist, dass der Einsatz erneuerbarer Energien von seinem Installa-

tionsaufwand her derzeit häufig noch höhere Kosten als der Einsatz herkömmlicher Technologien verursacht. Geht aber eine Wirtschaftlichkeitsprüfung deutlich zu Lasten der betroffenen Bürger (Bauherren) aus, dürfte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei den entsprechenden Festsetzungen verletzt sein;

- § 9 Abs. 1 Nr. 24, 4. Alt. BauGB: Hiernach kann die Gemeinde aus städtebaulichen Gründen bauliche oder sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen treffen. Zur inhaltlichen Bestimmung des Begriffs der „schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren“ verweist Nr. 24 auf das BImSchG und damit auf dessen § 3 Abs. 1 bis 4. Danach sind schädliche Umwelteinwirkungen gefährliche, nachteilige oder nur belästigende Umwelteinwirkungen (Immissionen) wie Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliches. Mit den in Nr. 24 angesprochenen baulichen und technischen Vorkehrungen soll vor solchen Immissionen durch Vermeidung bzw. Verhinderung geschützt werden können. Mit Nr. 24 (vierte Alternative) sind damit bauliche oder technische Vorkehrungen an den emitierenden Anlagen selbst im Sinne eines sogenannten aktiven Schutzes ebenso gemeint wie Vorkehrungen an den von den Immissionen betroffenen Anlagen wie z.B. Wohngebäude im Sinne eines passiven Schutzes (vgl. BVerwG, ZfBR 1989, 35 ff.). Umstritten ist, ob von § 9 Abs. 1 Nr. 24, 4. Alt. BauGB auch die Festsetzung von sog. Energieeinkgangskennzahlen und Wärmeausgangswerten (K-Wert) abgedeckt ist. Dagegen spricht, dass es sich bei derartigen Kennzahlen nicht um die Festsetzung „baulicher oder technischer Vorkehrungen“, sondern um abstrakte Grenzwerte handelt. Im Übrigen stellt Wärme nicht per se eine schädliche Umwelteinwirkung dar, deren Abstrahlung vermieden werden muss. Bauliche oder sonstige technische Vorkehrungen nach dieser Norm dürfen sich daher allein entweder auf den sog. aktiven Schutz an der technischen Anlage selbst beziehen oder aber den sog. passiven Schutz an der neu zu errichtenden baulichen Anlage (Bsp.: Wohngebäude) betreffen. Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen in Bebauungsplänen können daher die Anordnung von Doppelfenstern, lärmisolierende Außenwände oder aber auch die Verwendung von Filtern gegen die Immission von Luftverunreinigungen sein. Ferner ist bei den baulichen Anlagen darauf hinzuweisen, dass der Bundesgesetzgeber insbesondere durch das Erneuerbaren-Energien-Gesetz

(EEG) und die Energieeinsparverordnung für den Sachbereich „Wärmedämmung“ aus Gründen des Klimaschutzes bereits umfassend tätig geworden ist;

- § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB: Nach dieser Norm kann die Gemeinde für einzelne Flächen etc. das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen festsetzen. Auch die mit den Bepflanzungen verbundene und CO₂-absorbierende Wirkung kann ein wirksamer Teilbeitrag eines umfassenden Klimaschutzkonzepts sein. Insoweit muss jedoch gerade bei der planerischen Festsetzung von Bäumen darauf geachtet werden, mögliche Verschattungswirkungen zu verhindern. Dies kann durch eine sachgerechte Positionierung der Bepflanzungen sowie auch durch die Art der zu pflanzenden Bäume, insbesondere im Hinblick auf ihre Höhe, erfolgen.

IV. Klimaschutz durch städtebauliche Verträge

1. Weitergehender Spielraum

Städtebauliche Verträge gem. § 11 BauGB werden durch die jeweiligen Vertragsparteien gestaltet und beinhalten dadurch einen im Vergleich zur Bauleitplanung weitergehenden Spielraum. Folge ist u.a., dass hier keine Bindung an den Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB besteht.

2. Regelungen zum Klimaschutz

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 BauGB kann Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages insbesondere die Nutzung von Netzen und Anlagen der Kraft-Wärme-Koppelung sowie von Solaranlagen für die Wärme-, Kälte- und Elektrizitätsversorgung sein. Andere Maßnahmen sind wegen der nicht abschließenden Aufzählung ebenfalls in einem städtebaulichen Vertrag möglich. Über die Regelungsinhalte des § 9 Abs. 1 BauGB hinaus (s. III) kann daher eine Gemeinde mit ihrem Vertragspartner in einem städtebaulichen Vertrag zusätzliche Inhalte, wie z.B. die Einhaltung von Mindeststandards zur Energieeffizienz und damit auch die Einhaltung von Energiekennzahlen, regeln. Auch kann die Gemeinde über einen städtebaulichen Vertrag mit ihrem Partner, also z.B. dem Bauherrn, eine Verpflichtung zur Nutzung bestimmter Energieversorgungssysteme, wie z.B. einer Solaranlage oder den Anschluss an eine Geothermieanlage, vorsehen. Auf diesem Wege kann über einen städtebaulichen Vertrag ein „freiwilliger“ Anschluss- und Benutzungszwang geregelt werden. Um die in dem städtebaulichen Vertrag aufgenommenen Regelungsinhalte aber auch seitens der Gemeinde durch-

setzen zu können, sollte eine Vertragsstrafe bei entsprechender Nichteinhaltung durch den Investor vorgesehen werden. Entscheidend ist auch bei den städtebaulichen Verträgen, dass deren Inhalte städtebaulich, also insbesondere nach dem planerischen Gesamtkonzept der Gemeinde, gerechtfertigt sind.

Auch über die zweite Hauptform der Zusammenarbeit von Kommunen mit Privaten, dem Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB), hat eine Gemeinde die Möglichkeit, über die Bauleitplanung hinaus weitergehende Gestaltungsvorgaben umzusetzen. Auch hier sind die Gemeinden trotz Beachtung des städtebaurechtlichen Erfordernisses (s. § 1 Abs. 3 BauGB) nicht auf den Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB beschränkt.

V. Repowering von Windenergieanlagen

1. Festsetzung als Sondergebiet

Um ältere Windenergieanlagen mit geringerer Leistung durch leistungsstärkere und neue Anlage zu ersetzen (Repowering) kann auch die kommunale Bauleitplanung Hilfestellungen geben. Insbesondere kann die Festsetzung eines Sondergebiets gem. § 11 Abs. 2 S. 1 BauNVO, in dem die Zweckbestimmung und Art der Nutzung bestimmt wird, Vorgaben im Bebauungsplan (Repowering) absichern. Festgesetzt werden kann insbesondere, dass beim Ersatz und Austausch von Windenergieanlagen:

- nur solche Windenergieanlagen zulässig sein dürfen, die gegenüber den Anlagen älterer Technologie eine bestimmte (Mindest-) Leistungssteigerung aufweisen;
- der Bebauungsplan sicherstellt, dass es bei einer Neuerrichtung von Anlagen zum Rückbau von Altanlagen kommt.

2. Ergänzende Maßnahmen

Ergänzend kann es sich empfehlen, bereits in Bebauungsplänen die aufschiebende Bedingung des Rückbaus (von Windenergieanlagen) gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB für die dort genannten „besonderen Fälle“ zu regeln. Hierdurch kann von vornherein der Rückbau und damit der Ersatz der Altanlage bei Eintritt eines bestimmten Umstandes gefordert werden. Zudem ist es der Gemeinde unbenommen, zusätzlich durch Festsetzungen im Bebauungsplan mit einem Betreiber von Windenergieanlagen einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen oder den Bebauungsplan als vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufzustellen. In diesen Verträgen können die Einzelheiten auch zum Rückbau und zum Ersatz von Altanlagen (Repowering) geregelt werden.

Der DStGB wird demnächst eine Dokumentation zum Thema „Repowering von Windenergieanlagen“ herausgeben. Darin sollen die einzelnen Fragen und Antworten zu dieser Thematik praxisgerecht dargestellt werden.

VI. Kommunale Möglichkeiten außerhalb der Bauleitplanung

1. Privatrechtliche Regelungsmöglichkeiten der Gemeinden

Sind Gemeinden Eigentümer der von ihnen verkauften bzw. verpachteten Grundstücke, können sie im Rahmen dieser privatrechtlichen Grundstücksgeschäfte ihre Klima schützenden Ziele auch mit den Mitteln des Zivilrechts verfolgen. Dies bedeutet, dass alle Regelungsinhalte, die in einem städtebaulichen Vertrag möglich sind (Energieeinsparungen, Anschluss-

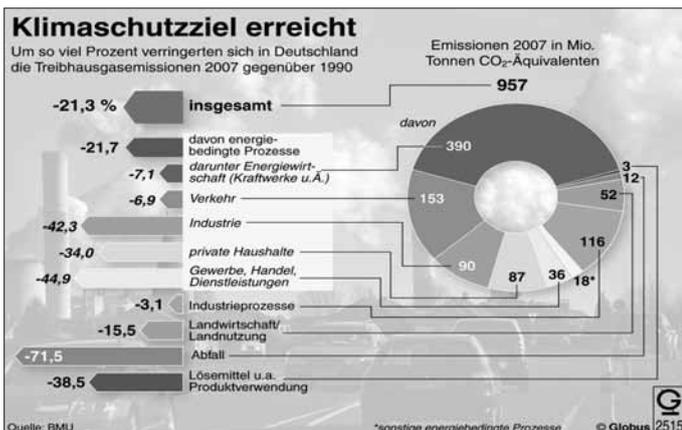
und Benutzungszwang an ein Blockheizkraftwerk etc.) auch in den entsprechenden Grundstücksverträgen mit den Privaten vorgesehen werden können.

2. Klimaschutzvorgaben durch Gemeindeordnungen

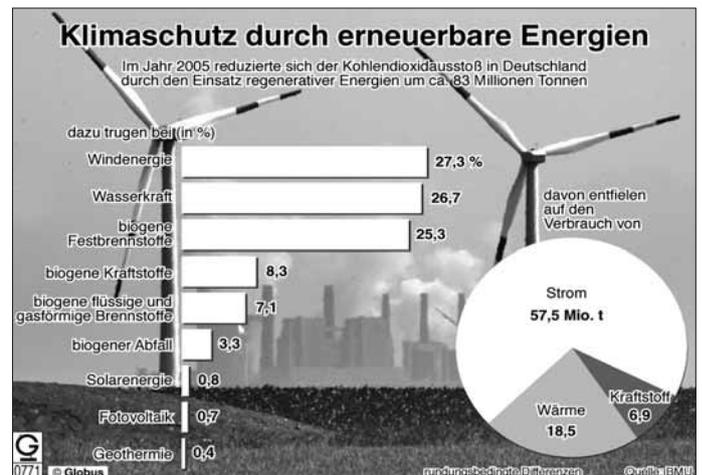
Klimaschutz kann auch über entsprechenden Vorgaben der Gemeindeordnungen erfolgen. So kann insbesondere auch ein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Fernwärmeversorgung aus Gründen des Klimaschutzes vorgegeben werden, wenn die landesrechtliche Ermächtigung entsprechend ausgestaltet ist. So bestimmt zum Beispiel § 9 GO NRW, dass die Gemeinden bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an „... Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme und die Benutzung dieser Einrichtungen vorschreiben können“.

VII. Fazit

Die Städte und Gemeinden haben über die Bauleitplanung ein wichtiges Steuerungsinstrument für einen vorsorgenden und dauerhaften Klimaschutz. Die Bauleitplanung ist dabei ein strategisch sehr bedeutsames Werkzeug für einen integrierten und umfassenden Klimaschutz der Kommunen und ihrer Bürger sowie der örtlichen Wirtschaft. Gerade die Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, aber auch das Instrument der städtebaulichen Verträge sowie das Zivilrecht bieten den Kommunen ausdifferenzierte Handlungsmöglichkeiten. Damit können die Städte und Gemeinden als Akteure für die Bauleitplanung die Leitlinien für die Umsetzung eines zielgerichteten und effektiven Klimaschutzes vor Ort getreu dem Postulat „Global denken, lokal handeln“ steuern.



Eine Erfolgsmeldung für Deutschland: Das Kyoto-Ziel wurde schon vor der Zeit erreicht. Mit Treibhausgasemissionen in Höhe von 957 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalenten im Jahr 2007 lag der Wert um 21 Prozent unter dem des Jahres 1990. Ein Großteil des Erfolges geht auf das Konto von Gewerbe, Handel und Dienstleistungen (minus 45 Prozent) sowie der Industrie (minus 42 Prozent). Auch die Privathaushalte leisteten ihren Beitrag (minus 34 Prozent), z.B. durch die Isolierung von Gebäuden und den Einbau effizienterer Heizungen. Nicht im Trend liegt die Stromerzeugung. In diesem Bereich steigen die Emissionen. Die Energiewirtschaft insgesamt hat mit 41 Prozent den größten Anteil am Treibhausgasausstoß Deutschlands. Vergleichsweise gering sind die Klimaschutzenerfolge auch beim Verkehr (minus sieben Prozent). Es gilt nun, eine Nachfolgeregelung für das 2012 auslaufende Kyoto-Abkommen zu finden. Das ist in Zeiten der Wirtschaftskrise, wo immer die Angst um Arbeitsplatzverluste mitschwingt, kein leichtes Unterfangen.



Der Ausbau alternativer Energien leistet einen wichtigen Beitrag, den Ausstoß von Treibhausgasen zu vermindern. Wind- und Sonnenenergie sowie Biomasse und Biokraftstoffe deckten 2005 in Deutschland etwa 10,2 Prozent des gesamten Stromverbrauchs. 2004 waren es erst 9,4 Prozent. Die 62 Milliarden Kilowattstunden Strom aus regenerativer Energie würden theoretisch ausreichen, um ganz Hessen und Rheinland-Pfalz oder die Hälfte aller deutschen Privathaushalte mit Strom zu versorgen. Den größten Beitrag zur Stromerzeugung leisten dabei die Windenergie (rund 26,5 Milliarden Kilowattstunden), die Wasserkraft (21,5 Milliarden) und die Biomasse (rund zehn Milliarden). Der Beitrag erneuerbarer Energien zur Kraftstoffversorgung stieg von 1,9 auf 3,4 Prozent, der Beitrag zur Wärmeversorgung von 5,2 auf 5,4 Prozent.

Titelfoto: Wallenstein-Festspiele in Altdorf bei Nürnberg 27.6 – 26.7.2009

Im Hof der ehemaligen Universität Altdorf werden seit 1894 alle drei Jahre die Wallenstein-Festspiele abgehalten. Es gibt in Deutschland keine Universität aus der Zeit des Barock und der Aufklärung, die so vollständig erhalten ist wie die ehemalige Altdorfer Universität.

Altdorf selbst wurde bereits 1387 urkundlich als Stadt erwähnt. Das Rathaus ist im Renaissance-Stil erbaut und ein für die Zeit typisches Sandsteingebäude. Nördlich und südlich des Marktplatzes säumen reizvolle alte Häuser den zentralen Platz der Stadt. Prägendes Bauwerk am Marktplatz ist die Laurentiuskirche, die zunächst 1407 im spätgotischen Stil vollendet wurde, dann aber im 18. Jahrhundert im barocken Stil umgebaut und erweitert wurde.

Kern der Festspiele ist das Volksstück Wallenstein in Altdorf, das der Lehrer Franz Dittmar den Altdorfern auf den Leib schrieb und mit dem er der wilden Studentenzeit Albrecht von Wallensteins in Altdorf ein Denkmal setzte.

Seit 1973 erweiterte sich der Rahmen um eine immer umfassendere Bearbeitung der Schillerschen Wallenstein-Trilogie. Diese Fassung von Wallensteins Lager, Die Piccolomini und Wallensteins Tod wurde für Altdorf von Regisseur Michael Abendroth erarbeitet.

Aber Altdorf bietet an den Festspielsonntagen nicht nur Theater: der ganze Marktplatz verwandelt sich in ein einziges Lagerleben aus den Tagen des 30jährigen Krieges. Wallensteinsche Landsknechte, Reiter und Musketiere lagern mitten in Altdorf, darum herum Bürgerwehr, Bauern, Senatoren und Studenten. An den Weihern vor den Toren der Stadt findet man die Kroaten, Kosaken und Zigeuner, allesamt in farbenprächtigen Kostümen der Zeit.

Den Abschluss eines jeden Festspielwochenendes bildet der große, farbenprächtige Festzug mit allen Mitwirkenden, Reitern und Musikkapellen.

Weitere Informationen: Tel. 0 91 87 / 90 90 99 | www.wallensteinfestspiele.de | www.altdorf.de

Neues von der Denkmalpflege

Nachlese
zur Veranstaltung
am 4.3.2009

**Dr. Helmut Bröll,
Bayerische Akademie Ländlicher Raum**

„Neues von der Denkmalpflege“ nannte sich eine Informationsveranstaltung, die die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gemeinsam am 4. März 2009 organisiert hatten. Tagungsort war dem Thema entsprechend ein historisches Ambiente, die Säulenhalle in der Alten Münze in München, ein zum Tagungsraum umgestalteter früherer herzoglicher Marstall. Über 50 Teilnehmer informierten sich aus erster Hand über neue Entwicklungen der Denkmalpflege, über die Vereinbarkeit von Klimaschutzaktivitäten und Denkmalpflege und über die neuen Geodatensysteme. Einige dieser Informationen, die in den nächsten Jahren bei der Arbeit in den Gemeinden von Bedeutung sein können, sind in dieser Nachlese nochmals zusammengestellt.

Dr. Dirnberger vom Bayerischen Gemeindetag legte einleitend ein Bekenntnis zum Denkmalschutz ab, den er als wichtiges Identifikationsmerkmal unserer Gemeinden und als einen nicht zu unterschätzenden weichen Standortfaktor bezeichnete. Er zeigte dann anhand von zwei neuen Urteilen das Spannungsfeld auf, das, jedenfalls bei Denkmälern in Privathand, zwischen der durch den Denkmalschutz konkretisierten Sozialbindung des Eigen-

tums und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit für den Eigentümer besteht. Im Urteil vom 27.9.2007¹, bei dem es um eine Abrisserlaubnis für ein Bauernhaus aus dem 18. Jahrhundert ging, hat der Verwaltungsgerichtshof die Pflicht der Denkmalschutzbehörde zur Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit unterstrichen. Mit Entscheidung vom 22. Juli 2008² hat der Bayer. Verfassungsgerichtshof den Bebauungsplan der Gemeinde Gmund a. Tegernsee wegen mangelhafter Abwägung der Belange des Denkmalschutzes für nichtig erklärt. Das Gericht, das auf dem ungewöhnlichen Wege über eine verfassungsrechtliche Popularklage zur Überprüfung des Bebauungsplans kam, warf der Gemeinde vor, dass sie die auf einer wirtschaftlich optimalen Nutzung basierenden Investorenpläne für ein Hotel als fixe Größe in ihre Abwägung eingestellt habe, der gegenüber die Erhaltung des historischen Baubestandes und die Einbindung in die Landschaft zurücktreten musste. Dr. Dirnberger verwies auf den vermeintlichen Gegensatz zwischen den beiden Entscheidungen mit der Betonung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit in der VGH-Entscheidung und der Betonung der gesteigerten Sozialbindung bei einem allerdings landschaftlich einzigartigen Objekt in der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs. Dieser Gegensatz lässt sich aber nach Dr. Dirnberger auflösen, wenn man, wie es der VGH am Ende seiner Entscheidung tut, die Mitwirkungspflichten des Eigentümers herausstellt. Der Eigentümer muss mit seinen Planungen und Nutzungskonzepten in eine offene Diskussion mit den Denkmalschutzbehörden gehen, damit diese ihre Beratungspflicht, zu der auch die Beachtung wirtschaftlicher Gegebenheiten gehören, wahrnehmen können.

Der Chef des Landesamtes für Denkmalpflege, Prof. Dr. Egon Johannes Greipl, zeigte

auf, wie sich die staatliche Denkmalpflege in den nächsten 20 Jahren wahrscheinlich entwickeln wird. Das System Denkmalpflege, zu dem neben der staatlichen Denkmalpflege die Kommunen, die Privaten, die Kirchen und die Planer gehören, wird zwar im Wesentlichen unverändert bleiben, seine gesamtgesellschaftliche Rolle muss aber immer wieder überprüft und justiert werden. Für viele neu war dabei die

Überlegung von Prof. Greipl, dass sich die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen erheblich und nicht immer zum Vorteil des Denkmalschutzes ändern. Demographische Schrumpfungprozesse machen in manchen Gemeinden die Nutzung von Denkmälern schwierig. Bindungen kirchlicher und lokaler Art werden in einer mobilen und zunehmend säkularen Gesellschaft schwinden. Dazu kommt der wachsende Anteil von Personen mit Migrationshintergrund, der erst noch eine Bindung an unsere Denkmäler erwerben muss. In diesem Zusammenhang kam Prof. Greipl auch auf die von der Fachwelt stärker geforderte Innenentwicklung zu sprechen, die anders als die Neuausweisung von Baugebieten auf der grünen Wiese auch Konzepte für die Pflege und Nutzung von Denkmälern im Ortskern ermöglicht. Die staatliche Denkmalschutzverwaltung muss sich nach den Worten von Prof. Greipl noch stärker von einer Eingriffsverwaltung mit Geboten und Verboten in eine Leistungsverwaltung verwandeln. Zur Leistungsverwaltung gehören Beratung und unter Umständen auch finanzielle Hilfen; zu ihr gehört aber auch, dass das Schutzgut Denkmal aktuell erfasst, beschrieben und für jedermann verfügbar ist. Mit der Neuausrichtung der staatlichen Denkmalpflege befasst sich auch der Modellversuch „Denkmalpflege“, der zur Zeit aufgrund eines Beschlusses des Bayerischen Landtags vom März 2007 bei 15 unteren Denkmalschutzbehörden läuft. Ziele sind hierbei u.a. eine größere Präsenz des Landesamts in der Fläche und ein größeres Engagement der unteren Denkmalschutzbehörden. Bis zum Sommer 2009 sollen Ergebnisse des Modellversuches vorliegen.

Mit dem Spannungsfeld zwischen gemeindlichen Klimaschutzaktivitäten und dem Denkmalschutz befasste sich Josef Mend, Vize-



Dr. Helmut Bröll

100 JAHRE BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE

1908–2008

präsident des Bayerischen Gemeindetags und 1. Bürgermeister der Stadt Iphofen. Die Altstadt von Iphofen, angelehnt an die mit Reben bestandenen Ausläufer des Steigerwaldes, umfasst mit Wallanlagen ca. 25 Hektar und steht vollständig unter Denkmalschutz. Zum Schutze des Stadtbildes hat die Stadt schon 1984 eine Gestaltungssatzung erlassen, in die aber erst 2002 aufgrund des Nachfragedrucks aus der Bürgerschaft Festsetzungen zu Solaranlagen aufgenommen wurden. Sie sind künftig als Einzelfälle unter Beachtung einiger grundsätzlicher Kriterien, wie

- In-Dach-Anlage
- reflektionsfreie Module mit dunklem Aussehen
- Metallteile in Farbe der Solarelemente

zu entscheiden.

Auch in weiteren Bereichen, vor allem bei der Wärmedämmung, bei der Nutzung altergebrachter Holzrechte der Bürger im Stadtwald und beim Einsatz von Biomasse hat sich die Stadt für nachhaltige Energieformen geöffnet. Die Stadt ist auch eine Kooperation mit der in Iphofen ansässigen Firma Knauf eingegangen, die neue Technologien zur energetischen Gebäudesanierung entwickelt. Den entscheidenden Schritt, um alle diese Aktivitäten in ein gemeinsames Konzept zu bündeln, machte die Stadt mit Stadtratsbeschluss vom 1.12.2008, mit dem die Technische Universität München beauftragt wurde, einen Energie-nutzungsplan zu erarbeiten. Dieser Plan, dessen oberstes Ziel die Energieeinsparung ist, soll mit dem Schwerpunkt historische Altstadt Planungsideen für eine effizientere Energienutzung im Bereich der Stadt Iphofen liefern. Er soll es auch ermöglichen, dass die Bauherren eine objektive Beratung erhalten, um individuelle und sinnvolle Lösungen der Energienutzung zu finden. Die Bemühungen der Stadt Iphofen um eine Vereinbarkeit von Denkmalpflege und Energieeffizienz begrüßte auch Dr. Bernd Vollmar vom Landesamt für Denkmalpflege, der die gemeindlichen Klimaschutzaktivitäten als durchaus vereinbar mit dem Denkmalschutz ansah. Er verwies allerdings darauf, dass das Anbringen von Solaranlagen zwar im Einzelfall baurechtlich genehmigungsfrei sein kann³, dass aber bei Denkmälern nach wie vor eine Denkmalschutz-erlaubnis eingeholt werden müsse.

Die beiden letzten Vorträge der Tagung behandelten zwei für die Gemeinden hoch interessante Themen. Frau Dr. Irmhild Heckmann-von Wehren referierte über die Nachqualifizie-

rung der Denkmalliste. Im Jahre 2006 wurden die Arbeiten begonnen⁴, bis etwa 2013 sollen sie abgeschlossen sein. Bei der Nachqualifizierung wird die gesamte Denkmalliste eines Landkreises oder einer Stadt überarbeitet, wobei es zu Neuaufnahmen von Denkmälern, aber auch zu Streichungen aus der Liste kommen kann. Die Gemeinden werden nach Abschluss des Projektes im Rahmen einer Stadtratssitzung bzw. Bürgermeister-Dienstbesprechung vom Landesamt über die Ergebnisse informiert. Anschließend stellt das Landesamt schrittweise das Benehmen mit den Gemeinden nach Art. 2 Denkmalschutzgesetz her. Bei den Arbeiten zur Nachqualifizierung wird jedes Baudenkmal auf seine Denkmaleigenschaft geprüft, in der Regel von außen besichtigt, fotografisch dokumentiert und anschließend exakt bis auf die Ebene des einzelnen Bauteils kartiert. Geprüfte Bodendenkmäler sollen ebenfalls in ihrer derzeit bekannten Ausdehnung flächen- bzw. parzellenscharf dargestellt werden.

Die Denkmalliste bildet die Grundlage für die kartographische Darstellung der Denkmäler im BayernViewer-denkmal, den das Landesamt in Zusammenarbeit mit der Landesvermessungsverwaltung entwickelt hat. Der BayernViewer-denkmal ist öffentlich zugänglich und kann von der Homepage des Landesamts www.blfd.bayern.de aus abgerufen werden. Voraussetzung ist, dass man über eine Internetverbindung mit entsprechender Bandbreite verfügt und auf dem Rechner ein Java-Applet (Version 1.4 oder höher) installiert ist. Zwischen der Nachqualifizierung der Denkmalliste und dem BayernViewer-denkmal besteht ein enger Zusammenhang. Die Baudenkmäler sind in noch nicht nachqualifizierten Gemeinden lediglich als Punkt ohne die Möglichkeit zur Fotoansicht kartiert. Nicht geprüfte Bodendenkmäler werden ebenfalls als Punkt in einheitlicher Größe dargestellt. In Bereichen, in denen die Denkmalliste dagegen bereits nachqualifiziert wurde, werden die Baudenkmäler

und Ensembles flächenscharf, d.h. bis auf die Ebene eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils und Bodendenkmäler in ihrer bekannten Ausdehnung dargestellt. Außerdem sind zu jedem Baudenkmal Fotos mit der Außenansicht abrufbar. Für die Gemeinden von Interesse ist, dass sie die Daten des BayernViewer-denkmal in ihre eigene Datenwelt einbinden können, wenn sie über ein Geoinformationssystem (GIS) verfügen. Die Kombination der Denkmaldaten mit den eigenen Fach- und Verwaltungsdaten der Gemeinden erleichtert für die Gemeinden und Planer die Arbeiten bei Bauvorhaben und bei Bauleitplanverfahren.

Exegi monumentum aere perennius, ich habe (in meinem Werk) ein Denkmal gesetzt, das dauerhafter ist als Erz, heißt es in den Oden des Horaz⁵. Unsere Baudenkmäler haben diese Ewigkeitsdauer leider nicht. Wir müssen sie kontinuierlich schützen und pflegen, wenn wir sie erhalten wollen. Neben den begrüßenswerten Anstrengungen des Landesamts zur Modernisierung der Verwaltung und zur besseren Information und Präsentation der Denkmäler gehört dazu auch ein angemessener staatlicher Mitteleinsatz⁶, der gerade in Zeiten schwacher Konjunktur auch ein exemplarischer Fall von Mittelstandsförderung sein könnte. Die Gemeinden, die durchaus den Wert der nicht vermehrbaren Ressource Denkmal zu schätzen wissen, werden sich gerne in verstärkte staatliche Aktivitäten einbinden lassen, wie auch der gute Besuch der gemeinsamen Informationsveranstaltung gezeigt hat.

Fußnoten:

- 1 abgedr. in Bay.VBl. 2008, 141
- 2 abgedr. in NVwZ 2008, 1234
- 3 Art. 57 Abs. 1, Satz 2 b BayBauO
- 4 Gegenwärtig umfasst die Liste ca. 129.000 Baudenkmäler, ca. 50.000 Bodendenkmäler und 930 Ensembles
- 5 Oden des Horaz, III. Buch, III 30, 1
- 6 Derzeit stehen ohne Einrechnung des Entschädigungsfonds nur 10 Mio Euro zur Verfügung



Ein Gebot unserer Zeit: Die Weiterbildung des Personals von Abwasseranlagen

**Erster Bürgermeister Georg Riedl,
Stadt Pfarrkirchen**

Seit dem Jahre 1946 wurden in Bayern etwa 32 Milliarden Euro in kommunale Abwasseranlagen investiert. Dies geht aus dem Lagebericht 2006 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hervor. Die Länge der Kanäle im öffentlichen Bereich ist mit rund 86.000 Kilometer mehr als zweimal so lang wie der Umfang unseres Planeten. Dazu beträgt die Ausbaugröße aller kommunalen Kläranlagen in Bayern etwa 27 Mio. EW (= Einwohnerwerte) bei knapp 13 Mio. Einwohnern. Diese Zahlen verdeutlichen, was die bayerischen Städte und Gemeinden, mit Unterstützung des Freistaates Bayern, in den letzten Jahrzehnten geleistet haben.

Natürlich können diese Einrichtungen nicht ohne qualifiziertes Personal betrieben werden. Um alle Aufgaben der kommunalen Abwasserentsorgung erfüllen zu können, sind durchschnittlich 0,6 Arbeitskräfte je 1.000 Einwohner notwendig. Diese spezifische Zahl ergibt sich aus verschiedenen Auswertungen, wie z.B. aus Benchmarking- und Kennzahlenprojekten. Darin enthalten sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung beim Beitrags- und Gebühreneinzug, bei der Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen, der Indirekteinleiterüberwachung und für Bau und Betrieb von Kanalisation und Kläranlage.

Damit ergibt sich in Bayern insgesamt ein Personalbestand von rund 7.800 Beschäftigten. Das bedeutet, dass auf jeden Beschäftigten eine Betreuungsverantwortung von mehr als 4 Millionen Euro fällt! Berücksichtigt man die Inflation der vergangenen 60 Jahre, wäre diese Zahl noch viel höher. Es gibt sicherlich nicht viele Industriebetriebe, bei denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine ähnlich hohe Betreuungsverantwortung für die getätigten Investitionen haben.

Hier drängt sich die Frage auf: Kann es sich ein verantwortungsvoller kommunaler Betrieb leisten, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht ständig weiterbilden zu lassen? Wohl kaum. Wie anders ist es möglich, mit der technischen Entwicklung Schritt zu halten? Die Abwasseranlagen sind heute ja wahre technische Wunderwerke geworden. Ein Vergleich mit den

früheren Jahrzehnten verdeutlicht natürlich das Ergebnis dieser Bemühungen. Was heute die Kommunen für den Schutz unserer Gewässer und den gesamten Umweltschutz tun, kann sich sehen lassen. Aber das darf kein Grund sein, sich jetzt auszuruhen oder gar nachzulassen. Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung ist eine Daueraufgabe und der erreichte hohe Standard kann rasch wieder verloren gehen.

Warum stelle ich diese Überlegungen an und komme auf diese Frage?

Nach den aktuellen Auswertungen verschiedener Benchmarking-Projekte besuchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Abwasseranlage knapp 3 Fortbildungstage pro Jahr. In einer Empfehlung der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) wird eine spezifische Zahl von 5 Fortbildungstagen je Person im Jahr als erforderlich genannt. Nur so können Betriebe die Erfordernisse der notwendigen Fortbildung des vorhandenen Personals erfüllen.

Die Ergebnisse stimmen mich doch nachdenklich, denn sie zeigen, dass unsere Abwasseranlagen hier zu kurz kommen. Das überrascht mich insofern, weil ich dachte, die Verantwortlichen in unseren Kommunen wissen, dass neben einer guten Ausbildung auch eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung erforderlich ist. Nur auf diese Weise wird das Personal in der Lage sein, eine wirtschaftliche Betriebsführung, aber auch optimalen Umweltschutz sicherzustellen.

Kann ein Bürgermeister die Verantwortung für den Betrieb der Abwasseranlagen übernehmen, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind? Ich meine – nein. Denn als Bürgermeister und Dienstvorgesetzter, muss ich den Geschäftsbetrieb so organisieren, dass er reibungslos und verantwortlich abgewickelt wird. Dazu gehört auch der Betrieb der Abwasseranlagen, für den ich als Unternehmens-träger verantwortlich bin.

Manche Kollegen messen den Abwasseranlagen nur einen geringen Stellenwert bei. Liegt es vielleicht auch daran, dass man sich den Abwasseranlagen wenig „Staat machen“



Georg Riedl auf der Kläranlage Pfarrkirchen

kann? Wenn die gewaltigen Investitionen im Boden „verschwunden“ sind, sieht man nichts mehr davon und Gebühren muss der Bürger dafür auch noch zahlen. Diese Einrichtungen stellen doch häufig die größte Investition einer Kommune dar. Ich muss also dafür sorgen, dass die notwendigen Aufgaben mit ausreichendem und gut qualifiziertem Personal erledigt werden. Nur dann kann ich erwarten, dass eine sach- und fachgerechte Arbeit unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften durchgeführt wird. Dies gilt selbstverständlich auch für die Urlaubs- und Krankheitsvertretungen.

Neben der qualifizierten Fortbildung des Personals ist also auch dringender Bedarf an Öffentlichkeitsarbeit gegeben. Dann wird für den Bürger die Abwasserbeseitigung transparent und er identifiziert sich mit „seinem Eigentum“.

Zur ständigen Fort- und Weiterbildung des Betriebspersonals und der Führungskräfte in der Verwaltung von Abwasseranlagen hat u.a. der Fachverband DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall) interessante Angebote unter der Prämisse: Aus der Praxis – für die Praxis. Und auch unter dem Aspekt der Hilfe zur Selbsthilfe wird bei den sog. Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften fachlicher Austausch für die Mitarbeiter vom Kanalbetrieb wie auch der Kläranlage geboten. Schauen Sie doch auf die Homepage www.dwa-bayern.de und melden Sie Ihr Personal dort rechtzeitig an.

Und noch eine Bitte: Nutzen Sie die Chance und nehmen Sie am Vergleichsprojekt „Benchmarking Abwasser Bayern 2009“ teil! Es ist von den kommunalen Spitzenverbänden, der DWA und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit initiiert worden. Mit dem Projekt sollen die Leistungskraft und Qualität unserer Abwasseranlagen belegt und verbessert werden. Es lohnt sich, und Sie wissen, wo Sie stehen und wie Sie reagieren müssen, bevor Ihnen dies andere sagen. Die bisherige Beteiligung war m. E. nicht zufriedenstellend. 170 Teilnehmer haben sich der Aufgabe gestellt von über 2.500 Anlagen in Bayern. Machen Sie mit, bevor Ihnen Private „die Butter vom Brot nehmen“! Darüber hinaus wird die Teilnahme auch in diesem Jahr mit einem Betrag von 500 Euro vom Bayerischen Umweltministerium unterstützt. In Ihrer Verantwortung sind Sie das Ihren Bürgern schuldig. Nur so können Sie den bei der EU immer wieder auftretenden Liberalisierungsdiskussionen entgegenwirken.

Mit diesem Artikel möchte ich Sie ermutigen, die Situation in Ihrer Verwaltung kritisch und verantwortungsvoll zu überprüfen.

Bürgermeister Georg Riedl
Stadt Pfarrkirchen
Stadtplatz 2
84347 Pfarrkirchen

Informationen des Gemeindetags im April 2009 ...

... können Sie unter www.bay-gemeindetag.de
im „Mitgliederservice“ nachlesen.

• Rundschreiben

09/2009 **Verordnung über Badeanstalten**

10/2009 **Umsatzsteuerliche Behandlung von Zahlungen
an Wasserversorgungsunternehmen**

• Schnellinfos für Rathaus-Chefs

22/2009 **Ausbau von Ganztagschulen in allen Schularten;
Sonderförderprogramm „FAGplus15“**

23/2009 **Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Legens
von Wasserhausanschlüssen
Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen
(BMF) vom 07.04.2009**

24/2009 **Erfreuliches zu den Feuerwehren: Lösungen
beim Digitalfunk und beim Feuerwehr-Führer-
schein in Sicht**

25/2009 **Beteiligung der Gemeinden an der Einkommen-
steuer und an der Umsatzsteuer im ersten
Quartal 2009**

26/2009 **Gunzenhausener luK-Tage
am 13. und 14. Mai 2009**

• Pressemitteilungen

17/2009 **Gemeindetag fordert gerechte Verteilung
der Mittel aus dem Konjunkturpaket II**

18/2009 **Schmid: CSU-Landtagsfraktion steht zu den
Kommunen**

19/2009 **Digitalfunk für die Feuerwehren:
Staat trägt die Betriebskosten**

20/2009 **Feuerwehr-Führerschein: Bundesregierung
beschließt Sonderregelung für Einsatzfahrzeuge
bis 7,5 Tonnen**

21/2009 **Wasserhausanschlüsse: Wasserversorger suchen
nach Möglichkeiten, vom Staat zu viel verlangte
Steuern zurückzuerstatten**

Heizwärme aus dem Kanal

**Helmuth Ziegler,
Margetshöchheim**

Unter Städten und Gemeinden strömt ein warmer Fluss: Das für Duschen, Baden, Waschen und Spülen erhitzte Wasser verlässt die Gebäude mit einer mittleren Temperatur von 25 °C. In der Kanalisation hat das Schmutzwasser in Deutschland im Jahresmittel immerhin noch eine Temperatur von 15 °C bislang weitgehend verschenkte Energie, mit der zum Beispiel Häuser beheizt werden könnten. Das Potenzial ist gewaltig: Nach Angaben der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU, Osnabrück) könnten hierzulande zwei bis vier Millionen Wohnungen mit der aus Abwasser zurückgewinnbaren Wärme versorgt werden.

Die Stadt Straubing will diesen Energieschatz nun heben. In einem Pilotprojekt soll ein aus elf Gebäuden bestehender Mietwohnungskomplex der städtischen Wohnungsbau-gesellschaft nach einem technologisch neuen Konzept geheizt werden.

Umweltcluster Bayern bringt Kompetenzen zusammen

Die grundsätzliche Idee, das Wärmepotenzial des Abwassers zu nutzen, kam in der niederbayerischen Stadt vor etwa zwei Jahren auf. Ende des Jahres 2007 machte dann die Verwaltung ein konkretes Projekt ausfindig. Bei der weiteren Umsetzung spielte der Umweltcluster Bayern eine wichtige Rolle. Der von der Bayerischen Staatsregierung kofinanzierte Umweltcluster mit Hauptsitz in Augsburg bündelt das Potenzial der über 2.000 bayerischen Unternehmen im Bereich Umwelttechnologie und

unterstützt die Firmen bei der Entwicklung und Vermarktung ihrer Produkte und Verfahren.

Beim Straubinger Vorhaben vermittelte die Wirtschaftsförderungseinrichtung der Kommune den Kontakt zum Münchner Planungsbüro GFM Beratende Ingenieure, das in der Folge für fast alle Ingenieurleistungen verantwortlich zeichnete von einer Machbarkeitsstudie über den Vor-entwurf bis zur Entwurfsplanung für alle Fachbereiche.

Günstige Voraussetzungen

Die Rahmenbedingungen für das Straubinger Vorhaben sind besonders günstig. „Aus Altersgründen steht sowieso eine generelle energetische Sanierung der Wohnanlage an“, schildert Dipl.-Ing. Cristina Pop vom Tiefbauamt der Stadt Straubing. „Neben einer Wärmedämmung der Fassaden sollen zum Beispiel die Ölbrenner in den einzelnen Wohnungen durch eine moderne Zentralheizung ersetzt werden.“ Der Kompletttausch ermöglicht den Wechsel zu einer Fußbodenheizung, die durch ihre niedrige Heizungs-vorlauf-temperatur für das geplante Wärmepumpensystem besonders geeignet ist.

Außerdem verläuft in unmittelbarer Nähe zu den Gebäuden einer der Hauptsammler des Kanalsystems mit einem mehr als ausreichenden Trockenwetterabfluss von im Mittel 160 m³/h. „Aus dieser Abwassermenge lässt sich bei einer Temperaturabsenkung von 1 °C zwischen 420 und 840 kWh Heizenergie gewinnen, was den Jahresheizwärmebedarf von 1.000 MWh der insgesamt 7.150 m² Wohnfläche deutlich übersteigt“, rechnet Dr.-Ing. Oliver Christ vom Ingenieurbüro GFM vor.

Eine von GFM im vergangenen Jahr durchgeführte und vom Bayerischen Wirtschaftsministerium geförderte Machbarkeitsstudie zeigte, dass der Einsatz eines neu entwickelten Bypass-Verfahrens zur Abwasserwärmenutzung mit einem Wärmetauscher und vorgeschalteter Abwassersiebung, in Kombination mit Elektrokompressions-Wärmepumpen und Spitzenlast-

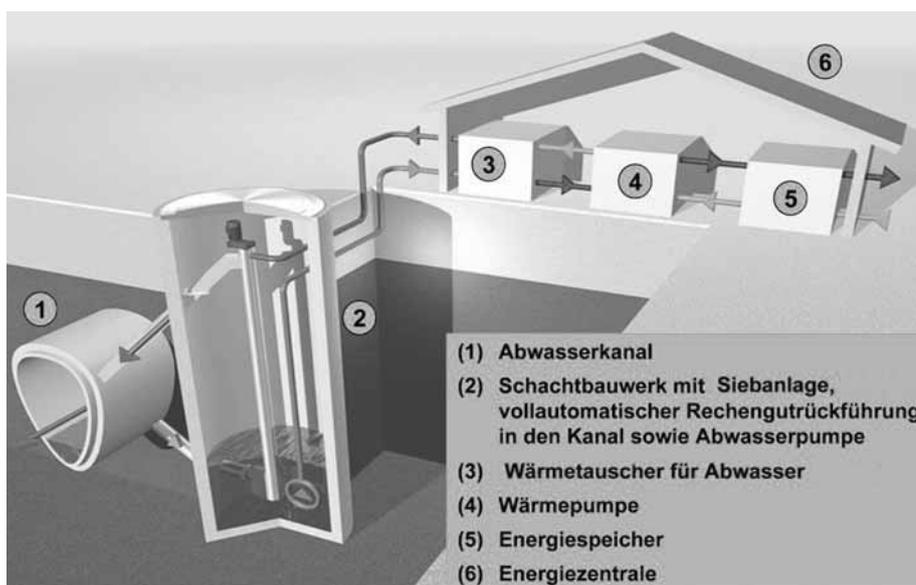


Bild 1: Schematischer Aufbau der Wärmenutzung von Abwasser im Bypass-Verfahren. Im Unterschied zu dieser Darstellung wird beim Straubinger Projekt die Siebanlage nicht im Abwasserentnahmeschacht, sondern im Betriebsgebäude unmittelbar vor dem Wärmetauscher installiert.

Bild: Hans Huber AG

Brennwertkesseln die technisch und wirtschaftlich sinnvollste Lösung ist (Bild 1).

Mit dem Bau der Abwasserwärmenutzungsanlage soll im Sommer dieses Jahres begonnen werden. Bei planmäßigem Verlauf wird das System schon in der kommenden Heizperiode ab Herbst 2009 voll einsatzfähig sein.

Technisches Konzept

In einem eigens gebauten Entnahmenschaacht ziehen zwei Pumpen einen Teil des Abwassers aus dem Hauptsammelkanal ab und fördern es über eine knapp 100 m lange Leitung zu einem rund 45 m² großen Betriebsgebäude.

Hier strömt es zunächst durch eine Siebanlage aus Edelstahl. Mit einem Lochdurchmesser von 3 mm hält sie die meisten Feststoffe zurück (Bild 2). Dies ist notwendig, um den nachfolgenden Wärmetauscher zu schützen.

Der Wärmetauscher besteht aus einer Behälterkonstruktion mit geruchsdichter Abdeckung (Bild 3). Eine geometrisch an die Wärmetauscherflächen angepasste Reinigungseinheit sorgt für eine ständig saubere Oberfläche und gewährleistet damit eine kontinuierlich hohe Leistung. Das Gerät ist so aufgebaut, dass es Fette und Schwimmstoffe ungehindert passieren können.

Im Wärmetauscher wird der separate Heizwasserstrom des Gebäudekomplexes erwärmt. Anschließend heben drei Elektrokompensationswärmepumpen die Temperatur dieses Wassers auf die erforderliche Vorlauftemperatur der Fußbodenheizung an. Die Verteilung des etwa 45 °C warmen Heizmediums auf die ange-

schlossenen Wohngebäude übernimmt ein gedämmtes Nahwärmenetz.

Nachdem das Abwasser einen Teil seiner Wärmeenergie im Wärmetauscher abgegeben hat, fließt es zurück in den Hauptsammelkanal und nimmt auf diesem Weg auch das zuvor entnommene Siebgut wieder mit. Wie bisher geht es dann weiter bis zur Kläranlage nur die Temperatur des genutzten Abwassers ist um rund 0,5 °C abgesenkt.

Vorteilhaft bei Wartung und Instandhaltung

Im Vergleich zu anderen Konzepten zur Abwärmenutzung von Abwässern, zum Beispiel mit Wärmetauschern, die direkt in die Sohle des Kanals integriert sind, weist die in Straubing geplante Konfiguration einige Vorteile auf. „Ein großer Pluspunkt ist der einfache Zugang bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten“, unterstreicht Christian Gelhaus. „Durch die präventive, regelmäßige Reinigung der Wärmetauscherflächen kann bei der Straubinger Anlage die Leistung auf konstant hohem Niveau gehalten werden. Im Gegensatz dazu wird bei Sohlewärmetauschern in der Regel erst reagiert, wenn durch Beläge die Funktionsfähigkeit schon beeinträchtigt ist – und die Reinigung im Kanal ist natürlich umständlicher als bei einer gut zugänglichen Aufstellung in einem eigens geschaffenen Betriebsgebäude.“

Knapp zwei Drittel der Heizenergie aus Abwasser

Mit dem neuen Verfahren soll es nach den Berechnungen der Planer möglich sein, rund

65% der erforderlichen Heizenergie aus dem Abwasser zu generieren. Ein Viertel der Energie muss in Form von Strom zum Betrieb der Wärmepumpe eingesetzt werden. „Wärmepumpenstrom ist in der Regel zu günstigeren Tarifen zu haben als der übliche Haushaltsstrom“, sagt Oliver Christ von GFM. „Allerdings muss sich der Nutzer damit einverstanden erklären, dass der Strom in Spitzenlastzeiten zeitweise abgestellt wird. Für die Wärmever-sorgung ist das nicht weiter tragisch, da Pufferspeicher während der definierten maximalen Ausschalt-dauer der Wärmepumpe die Heizwärme speichern.“

Nach dem Willen des Tiefbauamts Straubing soll auch der Strom für die Wärmepumpe aus Abwasser gewonnen werden. Cristina Pop: „Auf der Straubinger Kläranlage arbeitet eine Co-Vergärungsanlage, die aus Klärschlamm und anderen Bioabfällen Biogas erzeugt. Ein Blockheizkraftwerk gewinnt daraus mehr Strom, als auf der Kläranlage selbst benötigt wird.“ Zusammen mit den Stadtwerken soll nun ein Abrechnungs- und Durchleitungsverfahren gefunden werden, nachdem die überschüssige, ins Netz eingespeiste Energie zum Betrieb der Wärmepumpe dient zumindest virtuell. „Mit dieser Querverbindung und weiteren, stofflichen Verwertungsmaßnahmen wollen wir zeigen, dass es möglich ist, aus dem Abwasser quasi alles Wertgebende – inklusive Energie herauszuholen“, erläutert Cristina Pop.

An besonders kalten Tagen kann es vorkommen, dass die von der Wärmepumpe bereit gestellte Energie nicht ausreicht, um die Wohnungen angemessen zu heizen. „Für die Abdeckung dieser Spitzenlasten installieren wir in Straubing mit Gas gefeuerte Kombispeicher“, führt Oliver Christ aus. „Sie stehen dezentral im Keller jedes Wohngebäudes und sind eigentlich für die Legionellen-Prophylaxe in der Warmwasserbereitung gedacht. Sie können aber auch gleichzeitig die Heizungsanlage unterstützen.“ Nach den Planungen von GFM sind etwa 10 % der Heizwärme konventionell über Erdgas abzudecken.

Amortisation über eingespartes Erdgas

Da die vorgestellte Technik deutlich höhere Investitionen erfordert als ein konventioneller Brennwertkessel, hat die Stadt Straubing auch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchführen lassen. Deren Ergebnis hat gezeigt, dass die Pilotanlage bereits bei jährlichen Gaspreissteigerungsraten von fünf Prozent wirtschaftlich betrieben werden kann. Cristina Pop vom Tiefbauamt: „Die Bewohner der Wohnanlage zahlen Heizkosten analog zum ortsüblichen Gaspreis. Eine Zusatzabgabe wäre nicht vermittelbar. In den letzten vier Jahren ist der Preis von Erdgas für Haushalte um jährlich mehr als elf Prozent gestiegen, eine gegenläu-



Bild 2: Die Siebanlage hält Störstoffe über 3 mm Durchmesser aus dem im Folgenden zur Energiegewinnung genutzten Abwasserstrom zurück.

Bild: Hans Huber AG

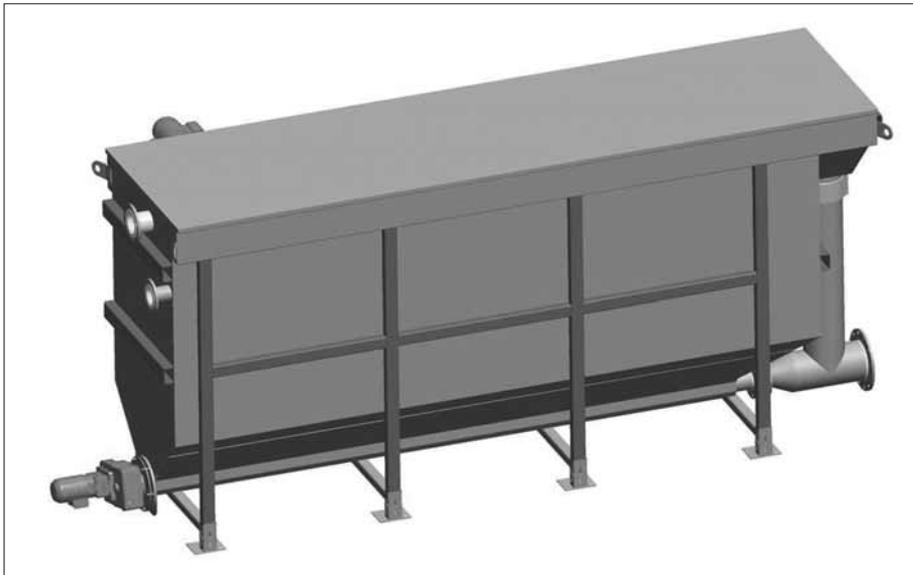


Bild 3: Der von der Hans Huber AG konstruierte Wärmetauscher ist speziell auf den Einsatz von Abwasser zugeschnitten.

Bild: Hans Huber AG

fige Entwicklung ist nicht zu erwarten. Demgegenüber sind die Kosten für die Abwasserwärmenutzung nahezu konstant. Deshalb wird sich die Anlage – je nach Preissteigerung – voraussichtlich in 20 Jahren amortisieren.“

Dr. Manuela Wimmer, Geschäftsführerin des Umweltclusters Bayern, setzt hohe Erwartun-

gen in das das Straubinger Projekt: „Die hier gegebene Kombination aus innovationsfreudigem Anwender, planerischer Kompetenz und technischem Know-how ist praktisch idealtypisch. Damit kann im Heimatmarkt ein Referenzobjekt entstehen, das als Vorbild für viele weitere nationale und internationale Anlagen dienen kann.“

Technologie mit Perspektiven

Das hier vorgestellte Anlagenkonzept eignet sich nicht nur für Wohnanlagen. Auch Schulen, Kindergärten, öffentliche Gebäude, Schwimmbäder, Sporthallen, Hotels, Heime, Krankenhäuser sowie Gewerbe- und Industriebetriebe können mit der umweltfreundlichen Wärme beheizt werden. „Grundvoraussetzung sind ein vergleichsweise hoher Wärme- und Warmwasserbedarf von über 150 kW sowie geringe Heizungsvorlauftemperaturen“, sagt Dr.-Ing. Oliver Christ vom Münchner Ingenieurbüro GFM. Nicht geeignet ist die Methode mangels Volumen für den privaten Bauherrn. „Aus wirtschaftlichen Gründen sollte das zu heizende Gebäude außerdem nicht weiter als 100 m vom Hauptkanal entfernt sein. Und dieser sollte stets einen ausreichenden Abfluss von mindestens 15 l/s haben“, nennt Christ weitere wichtige Bedingungen.

Gesundheitsreform: private Vorsorge ist unumgänglich

Die jüngste Gesundheitsreform zum 1. Januar 2009 bringt für die Versicherungswirtschaft bedeutende Neuerungen. Privater Krankenversicherungsschutz ist notwendiger denn je – ob als Ergänzung zur gesetzlichen Krankenversicherung, als beihilfekonforme Versicherung für Beamte oder als Vollversicherung für Selbstständige und versicherungsfreie Beschäftigte.

Die vier kommunalen Spitzenverbände in Bayern, Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Städtetag, Bayerischer Landkreistag und der Verband der bayerischen Bezirke haben seit nunmehr einem Jahr einen sehr erfolgreichen Kooperationsvertrag mit der Debeka. Sie ist die größte private Krankenversicherung in Deutschland und auch der größte Träger der

privaten Pflegepflichtversicherung. Über vier Millionen Personen haben der Debeka ihren privaten Krankenversicherungsschutz anvertraut.

Das Angebot der Debeka erstreckt sich – im Rahmen der jeweiligen Tarife – auf Leistungen für den stationären Krankenhausaufenthalt (Unterbringung im Zweibettzimmer, Behandlung durch den Chefarzt, Krankenhaustagegeld), für ambulante Behandlungen, Brillen/Kontaktlinsen, Arzneien, Heil und Hilfsmittel, Fahrtkosten-Selbstbehalt sowie für Heilbehandlungen durch Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Naturheilverfahren“ und durch Heilpraktiker. Außerdem kann eine Kostenerstattung für zahnärztliche und zahntechnische Leistungen bei Zahnersatz vereinbart werden. Und auch den weltweiten Versicherungsschutz bei Reisen ins Ausland bietet die Debeka an und wurde hier von der Zeitschrift Finanztest mit dem Qualitätsurteil „sehr gut“ bewertet, denn „Sehr gute Bedingungen zum günstigsten Preis ohne Selbstbehalt finden Einzelpersonen bei der Debeka“.

Im letzten Jahr hat sich die Debeka Krankenversicherung erstmalig einem Assekuratarating unterzogen und konnte auf Anhieb mit

der Bewertung A++ ein „exzellentes“ Urteil erzielen. Nach Ansicht der Analysten erfüllt das Unternehmen aus Koblenz die Qualitätsanforderungen für die Versicherten auf höchstem Niveau. Dies gelte insbesondere für die geprüften Bereiche Kundenorientierung, Beitragsstabilität, Erfolg und Wachstum im Markt. Besonders hervorzuheben sei die exzellente Kundenorientierung der Debeka, denn kein ande-

rer Krankenversicherer in Deutschland erhielt bisher in diesem Bereich die höchste Ratingeinstufung.

Die Kunden der Debeka Krankenversicherung sind auch laut der aktuellen Befragung „Kundenmonitor Deutschland“, die jährlich von der Servicebarometer AG durchgeführt wird, die zufriedensten der gesamten Branche. 74,2

Prozent der Debeka-Mitglieder sind mit Ihrer Krankenversicherung „vollkommen zufrieden“ oder „sehr zufrieden“. Der entsprechende Wert der Branche liegt bei 63,6 Prozent. Weiterhin dominiert die Debeka in den erfragten Teilaspekten Preis-Leistungs-Verhältnis, Wiederwahlabsicht sowie Weiterempfehlungsabsicht.

Debeka Krankenversicherungsverein a. G.



Die Gesundheitsreform ist da. Alle Probleme gelöst!?

Sicher nicht! Denn die Gesundheitsreform wirft viele Fragen auf. Eines ist aber klar: Privater Krankenversicherungsschutz ist notwendiger denn je – ob als Ergänzung zur gesetzlichen Krankenversicherung, als beihilfekonforme Versicherung für Beamte oder als Vollversicherung für Selbstständige und versicherungsfreie Beschäftigte. Bereits 4 Millionen Menschen haben der Debeka ihren privaten Krankenversicherungsschutz anvertraut. Lassen Sie sich vom Marktführer beraten!

erfahren. sicher. günstig.

Größte Selbsthilfeeinrichtung des öffentlichen Dienstes auf dem Gebiet der Krankenversicherung

Landesgeschäftsstelle Landshut
Dreifaltigkeitsplatz 11/11a
84028 Landshut
Telefon (08 71) 96 56 50 - 0

Landesgeschäftsstelle München
Damenstiftstraße 9
80308 München
Telefon (0 89) 23 50 10

Landesgeschäftsstelle Nürnberg
Marienstraße 27
90402 Nürnberg
Telefon (09 11) 23 20 40

www.debeka.de



Debeka

Aus dem Verband



Kreisverband

Coburg

Im Rathaus in Sonnefeld fand am 17. März 2009 eine Verbandsversammlung unter Vorsitz von Herrn 1. Bürgermeister Gerold Strobel, Bad Rodach, statt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen aktuelle Fragen zur bayerischen Schullandschaft. Hierzu konnte Referatsleiter Gerhard Dix aus München die neuesten Informationen über die Ergebnisse des Bildungsgipfels mitteilen. Beim Ausbau der Ganztagschulen kündigten zahlreiche Bürgermeister ihre tatkräftige Mitwirkung an. Die Nachfrage seitens der Elternschaft sei sowohl bei der offenen als auch bei der gebundenen Ganztagschule sehr groß. Um weiterhin auch eine ortsnahe Beschulung der Hauptschüler garantieren zu können, war man sich einig, künftig noch stärker interkommunal zusammen zu arbeiten. Eine Übernahme der Trägerschaft der Hauptschulen durch den Landkreis lehnten die Bürgermeister ab. Mehr Mitsprache forderten sie dagegen bei der Bestellung der Schulleiter vor Ort. Hier stünde die Kommunalpolitik bereits heute schon in großer Verantwortung und habe bezüglich der Personalentscheidungen zurzeit keine Mitsprachemöglichkeit. Abschließend wurden noch weitere Themen, wie z.B. der Umsetzung der bayerischen Hauptschulinitiative oder auch der Zuschuss für die Kosten des Mittagessens für Kinder aus sozial schwachen Familien besprochen. Die Sitzung endete mit einem Vortrag des Jugendamtleiters, Herrn Forscht, der das Programm „Hart am Limit“ der Bürgermeisterversammlung vorstellte.

Freising

Im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Kirchdorf a.d. Amper traf sich der Kreisverband am 26. März 2009 unter Leitung seines Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Klaus Stallmeister, Hallbergmoos, zu einer Versammlung. Nach einführenden Worten des Vorsitzenden hatte der gastgebende Bürgermeister Konrad Springer Gelegenheit, seine Gemeinde vorzustellen



Der Kreisverband Aschaffenburg des Bayerischen Gemeindetags besuchte das Europäische Parlament in Straßburg

und nach Sitzungsende zu einem gemeinsamen Mittagessen einzuladen. Anschließend hatte Landrat Michael Schwaiger das Wort, um aktuelle, kommunalrelevante Punkte der Landkreisarbeit anzusprechen.

Zwei Angestellte der Diakonie gaben einen Überblick über die Arbeit der Fachstelle zur Verhinderung von Obdachlosigkeit im Landkreis Freising, bevor Direktor Dr. Heinrich Wiethe-Körprich von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags über die EU-Dienstleistungsrichtlinie und hier insbesondere über das den Gemeinden bis zum 01.08.2009 auferlegte Normenscreening sowie über die gemeindliche Aufgabenerfüllung im Visier der EU referierte.

Nach einer ergiebigen Diskussion stieß Regierungspräsident Christoph Hillenbrand zur Versammlung und erläuterte zweckmäßige Vorgehensweisen, um DSL flächendeckend und möglichst mit staatlicher Förderung auch im Gebiet des Landkreises Freising einzuführen.

Traunstein

Am 31. März 2009 konnte der Vorsitzende des Kreisverbands, 1. Bürgermeister Franz Parzinger, Traunreut, seine Bürgermeisterkolleginnen und -kollegen im Landratsamt Traunstein zu einer Kreisverbandsversammlung begrüßen. Im 1. Tagesordnungspunkt berichtete Direktor Dr. Franz Dirnberger von der Geschäftsstelle über die ersten Erfahrungen, die die Gemeinden mit der Bauordnungsnovelle 2008 gemacht haben. An seine Ausführungen schloss sich eine rege Diskussion an, die vor allem die

Reichweite örtlicher Bauvorschriften zum Gegenstand hatte. Danach referierte Dr. Reiner Grasberger von der Firma IKT über die im Landkreis Traunstein gegenwärtig laufende Breitbandstudie. Schließlich berichtete der Vorsitzende über den Stand im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket II. Dabei wies er auf verschiedene Schwächen dieser Initiative hin, so insbesondere auf die Stichtagsregelung für die „Zusätzlichkeit“ und die vergleichsweise niedrigen Deckelungsbeträge bei der energetischen Sanierung von Gebäuden.

Erlangen-Höchstadt

Am 1. April 2009 fanden sich die Mitglieder des Kreisverbands zu ihrer Frühjahrsversammlung im Rathaus von Heroldsberg ein. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Joachim Wersal, Hemhofen, berichtete Landrat Eberhard Irlinger Aktuelles aus dem Landratsamt. Seinen Ausführungen schloss sich Herr Hollerung von der Agentur für Arbeit in Erlangen an, der über das aktuelle Thema „Kurzarbeit“ referierte.

Neuerungen im Feuerwehrgesetz, insbesondere aber das derzeit heftig umstrittene Thema der Führerscheine für Feuerwehrangehörige bildeten den Schwerpunkt der Ausführungen von Wilfried Schober von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags. Eine lebhaft diskutierte Diskussion schloss sich seinen Ausführungen an. Der Leiter des Standesamts in Erlangen, Herr Georg Schmeißer, referierte anschließend über Änderungen des Personenstandsrechts und stellte die nachteiligen Auswir-



Parlamentarischer Abend des Bayerischen Gemeindetags mit der CSU-Landtagsfraktion am 1. April 2009 in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags



Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl trägt die Anliegen der Gemeinden vor, Fraktionsvorsitzender Georg Schmid und Frau Abgeordnete Angelika Schorer lauschen interessiert seinen Ausführungen



Besuch bei der Landtagsfraktion der Freien Wähler am 24. März 2009 im Bayerischen Landtag

Presse-Echo

Presse-Echo

KONJUNKTURPAKET DREIFACH ÜBERZEICHNET

Zu wenig Geld für zu viele Kommunen

Enttäuschungen sind programmiert, heißt es beim Bayerischen Gemeindetag: Das Konjunkturpaket II ist um das Dreifache überzeichnet – viele Gemeinden werden leer ausgehen.

VON DIRK WALTER

München – An Einfallreichum ist in den oberbayerischen Rathäusern kein Mangel: Fast jede Gemeinde hat bei der Regierung von Oberbayern Geld aus dem Topf des Konjunkturprogramms beantragt. Im Landkreis Rosenheim etwa soll das Gymnasi-

um Prien für 4,5 Millionen Euro saniert werden, in Wolfartshausen die örtliche Hauptschule. Garmisch-Partenkirchen hat in einem so hohen Umfang Projekte eingereicht, dass Experten sich schon wundern: Die 25 Einzelvorschläge summieren sich auf rund 100 Millionen Euro – die größte Einzelmaßnahme, der Neubau des Kongresszentrums, verschlänge allein 60 Millionen. Auch die Stadt München hat 150 Projekte ausgedacht, die insgesamt 190 Millionen kosten würden. Dass die Anträge aber „nur zum Teil positiv“ beantwortet werden können, ist Stadtkämmerer Ernst Wolowitsch schon klar.

1500 Projektanträge sind bei der für die Verteilung zuständigen Regierung von Oberbayern eingetroffen – mit einem Förderumfang von über einer Milliarde Euro. Tatsächlich stehen für die Kommunen in Oberbayern aber nur 320 Millionen zur Verfügung, 70 Prozent hiervon sind für die Modernisierung maroder Schulen reserviert – auch diese Summe reicht nicht aus. Denn, so erklärt Regierungssprecher Heinrich Schuster: „Überzeichnet sind vor allem die Programme zur energetischen Sanierung von Schulen und auch kommunaler Gebäude.“ „Viele Gemeinden sind nach dem Motto vorgegan-

gen: Wir probieren es einmal“, sagt der Geschäftsführer des Gemeindetags, Jürgen Busse. Die Erwartungshaltung sei aber auch zum Teil künstlich geweckt worden – schließlich habe die Staatskanzlei dazu aufgerufen, möglichst viele Projekte anzumelden. „Wir hatten viel zu tun, überzogene Erwartungen wieder zu dämpfen“, sagt Busse.

Jetzt stehen die entscheidenden Wochen bevor: Noch bis 20. April können weitere Anträge eingereicht werden. Danach wird die Regierung von Oberbayern die Anträge sichten und für Empfehlungen an einen Beirat weitergeben. In diesem sitzen Vertre-

ter kommunaler Verbände. Die eigentliche Entscheidung hat sich aber die Regierung von Oberbayern vorbehalten. Sie wird anders als etwa in Nordrhein-Westfalen nicht eine fest berechenbare Summe je nach Einwohnerzahl gewähren, sondern die Projekte inhaltlich bewerten. Versprochen ist, dass dabei auch auf eine gerechte Verteilung der Mittel zwischen armen und reichen Gemeinden geachtet wird – falls sie „Topprojekte“ einreichen, winkt auch finanzkräftigen Kommunen Geld.

Trotzdem wird nach Schätzung des Gemeindetags allenfalls jede dritte Gemeinde zum Zuge kommen. „Enttäu-

schungen und Ärger“ seien absehbar, sagt Busse. Er hatte ohne Erfolg einige Detailänderungen angeregt, etwa einen Fördersatz von 60 statt 87,5 Prozent, wodurch mehr Kommunen Geld bekommen würden. Für ein weiteres Ärgernis sei der Bund verantwortlich: Das Zeitkorsett – bis 2011 müssen die Projekte verwirklicht sein – sei zu eng. Eine Begrenzung auf das Jahr 2012 wäre besser gewesen, sagt Busse. So aber werde es wohl zu Preiserhöhungen bei den Anbietern energetischer Sanierungen kommen – so wie es Bürgermeister schon kürzlich auf einer von der SPD organisierten Konferenz prophezeit hatten.

Münchener Nachrichten vom 14.04.09

Passauer Neue Presse vom 9.04.09

Sanierung der Schule notwendig

Landkreisbürgermeister besichtigen Berufsfachschulen

Grafenau. Auf Einladung von Bürgermeister Heinrich Lenz aus Hinterschmiding besuchten mehrere Bürgermeister aus dem Landkreis vor kurzem die Berufsfachschulen in der Koepfelstraße, um sich vor Ort davon zu überzeugen, wie dringend eine Renovierung ist.

Der Außenstellenleiter, Studiendirektor Max Frankl, informierte über die Besonderheiten dieser Vollzeitschulen – der Berufsfachschule für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege. Er staunt waren die Gäste über die Auslandskontakte nach England, Polen, Slowakei und Tschechien, die den Schülern durch die euro-

päischen Programme Leonardo da Vinci und Comenius ermöglicht werden.

Die Koepfelstraße hat noch eine Wohnanlage, die von Schülern genutzt wird, die nicht jeden Tag heimfahren können. Die baulichen Mängel an der Wohnanlage und der Schule mit ihren Toilettenanlagen wurden in Augenschein genommen. Einig waren sich die Landkreisbürgermeister, dass hier eine Sanierung keinen weiteren Aufschub mehr duldet.

In Gesprächen informierten sich die Bürgermeister über die weiteren Möglichkeiten, diese Schulen

zu unterstützen um die berufliche Ausbildung in Grafenau zu erhalten.

Bürgermeister Lenz, stellvertretender Vorsitzender des Fördervereins der beruflichen Schulen im Landkreis und Kreisvorsitzender des Gemeindetages, sagte: „Solche Kontakte sind für die Entscheidungsträger wichtig. Denn die Entwicklung der beruflichen Bildung wirkt sich auf die gesamte wirtschaftliche Entwicklung im Landkreis aus.“ Für die Bewirtung der Gäste sorgten Schüler des Hauses.

– pnp

GEMEINDETAG**Konjunkturpaket
„überzeichnet“**

München – Der Bayerische Gemeindetag warnt Städte und Gemeinden vor zu großen Erwartungen an das Konjunkturpaket II. „Es zeichnet sich bereits heute ab, dass die Programme mehrfach überzeichnet sind, so dass eine gerechte Mittelverteilung das Gebot der Stunde ist“, erklärte Verbandschef Uwe Brandl (CSU). Die Regierungen der Bezirke seien hier besonders gefordert. Sie müssten nach einem einheitlichen System vorgehen. Es dürfe nicht passieren, dass die Mittel auf vergleichsweise wenige Projekte konzentriert würden. In diesem Fall bestehe die Gefahr, „dass die Mehrheit der bayerischen Gemeinden leer ausgeht“ und dadurch kommunale Mandatsträger enttäuscht würden. mmj

*Kleinohrenes Nestlens
vom 7.04.09*

LÖSUNG FÜR NACHWUCHSSORGEN**Gemeindetag begrüßt
„Feuerwehr-Führerschein“**

Der bayerische Gemeindetag hat die Einführung eines „Feuerwehr-Führerscheins“ begrüßt. Die Bundesregierung hatte am Mittwoch beschlossen, dass Mitglieder der Rettungsdienste künftig mit ihrer normalen Fahrerlaubnis Feuerwehrautos bis zu 7,5 Tonnen lenken dürfen. Voraussetzung ist eine Zusatzausbildung, die billiger sein soll als der bisher notwendige Führerschein der Klasse C1. Grund für die Neuregelung sind Nachwuchssorgen: Vor allem auf dem Land fanden Feuerwehren zu wenige Mitglieder, die größere Feuerwehrautos steuern durften. Jetzt sei eine unbürokratische Umsetzung nötig, so der Gemeindetag. (lb)

*Angesurges Allgemein
vom 11.4.09*

„Es gibt noch viele weiße Flächen“

BEZIRKSVERSAMMLUNG / Gemeindetag tagt in Untermeitingen. Thema war das schnelle Internet.

Untermeitingen. Ein schnelles Internet ist noch nicht überall selbstverständlich. „Es gibt noch viele weiße Flächen“, sagt Hildgard Wanner, Bezirksvorsitzende des Bayerischen Gemeindetags. Doch bis es vor allem auf dem Land soweit ist, muss man über viele Brücken gehen. „Die Gemeinden fühlen sich hier ziemlich alleine gelassen“, weiß Wanner. „Der Weg ist sehr mühsam und nicht jede Verwaltung ist in der Lage die Grundlagen zu

erarbeiten.“ Um auf das Problem Breitbandversorgung aufmerksam und vor allem die bestehenden Förderrichtlinien praktikabel zu machen, wurden jetzt auch Vertreter des Wirtschaftsministeriums zur Bezirksversammlung des Bayerischen Gemeindetages nach Untermeitingen geholt. Mit Erfolg: Den Gemeindevertretern der zehn schwäbischen Landkreise und auch dem Untermeitingener DSL-Paten, Simon Schropp, ga-

ben die Experten wertvolle Tipps, wie man zu bezahlbaren Preisen zum schnellen Internet kommen könne und informierten auch über die Aufstockung des Förderprogramms. Um alle Haushalte in Untermeitingen und Klosterlechfeld mit Breitband zu versorgen, rechnet Simon Schropp mit Investitionen von 150 000 bis 200 000 Euro, die mit rund 100 000 Euro bezuschusst werden könnten. „In einem Jahr könnte es soweit sein“,

so Schropp. „Bei den Bezirksversammlungen des Bayerischen Gemeindetages geht es darum, aktuelle Themen zu bearbeiten und Stellungen dazu zu nehmen“, sagt die Bezirksvorsitzende Wanner. Für den Regierungspräsidenten Karl Michael Scheufele seien diese Treffen „jedesmal ein Muss“, gekommen waren jetzt außer den Gemeindevertretern der zehn Landkreise in Schwaben auch Dietrich Schirm vom bayeri-

sehen Wirtschaftsministerium und Peter Kitzeder, Leiter der bayerischen Verwaltungsschule. Diskutiert wurde das Konjunkturprogramm II und wie die Verteilung der Gelder erfolgen soll. „Die Erwartungen der Gemeinden werden sich nicht erfüllen“, meint Wanner. „Wir haben nur einen Kuchen und viel Miteser.“ Themen der Tagung waren die Entwicklung der Schulstandorte und die EU-Regelungen. (iwf)

Angesurges Allgemein vom 23.03.09

Impressionen von KOMMUNALE(N) 1999 bis 2007



KOMMUNALE 2009

Es soll eine ganz besondere KOMMUNALE werden. Denn Bayerns größter Fachkongress mit Ausstellung für den Kommunalbedarf feiert am 14. und 15. Oktober 2009 in Nürnberg seinen 10. Geburtstag. Wieder einmal will der Bayerische Gemeindetag als Veranstalter dieses bundesweit beachteten Kongresses bayerische Kommunalpolitiker/Innen sowie deren Mitarbeiter/Innen aus den Kommunalverwaltungen aktuelle Themen aufgreifen, die der Praxis vor Ort unter den Nägeln brennen. Auch wenn es noch einige Monate hin ist bis zu diesem großen kommunalen Familientreffen, so sind die Vorbereitungsarbeiten in der Landesgeschäftsstelle bereits im vollen Gang. Es steht bereits ein erstes Grobkonzept, das wir Ihnen natürlich nicht vorenthalten wollen. Denn der Besuch der KOMMUNALE 2009 in Nürnberg ist ein Muss für alle Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags aus vielen guten Gründen: Zusammenhalt und damit Stärke beweisen, neueste Informationen aus erster Hand bekommen, auf der Messe nach neuen Trends Umschau halten, und nicht zuletzt darf gemeinsam am Abend auch ein wenig gefeiert werden.

Mittwoch, 14. Oktober 2009

10.30 Uhr Eröffnung durch Präsident Dr. Uwe Brandl
Grußwort von Staatsminister Joachim Hermann
Grußwort von Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly

Danach findet ein offizieller Messerundgang über das Ausstellungsgelände statt. Wir erwarten auch in diesem Jahr um die 200 Aussteller, die ihre neuesten Produkte und Dienstleistungen vorstellen.

ab 13.30 Uhr Geschäftsbericht des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds Dr. Jürgen Busse

anschließend Bayerische Schulpolitik
Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle
Präsident Klaus Wenzel, BLLV

Bayerische Finanzpolitik
Staatsminister Georg Fahrenschon (angefragt)

sowie weitere Kongressforen u.a. zum Thema
Energetisches Bauen

Zur Abendveranstaltung mit musikalischer Unterhaltung sind die Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags herzlich eingeladen.

Donnerstag, 15. Oktober 2009

9.00 Uhr Kundgebung
Präsident Dr. Uwe Brandl, Bayerischer Gemeindetag
Ministerpräsident Horst Seehofer (angefragt)

13.00 Uhr Podiumsdiskussion mit den Vorsitzenden der im Bayerischen Landtag vertretenen Fraktionen über aktuelle landespolitische Themen aus kommunaler Sicht.

Und zwischen den einzelnen Kongressveranstaltungen besteht immer wieder die Möglichkeit zum Besuch der Fachausstellung.

Der Bayerische Gemeindetag freut sich auf Ihren Besuch.

kungen auf die Arbeit in den Rathäusern dar. Zuletzt schilderte Erster Bürgermeister Helmut Maar seine Erfahrungen mit Versicherungen bei einem Klageverfahren, das sich über viele Jahre hinzog. Nach Wünschen und Anregungen schloss der Versammlungsleiter die Versammlung.

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte

Zu einem runden Geburtstag:

Erstem Bürgermeister Georg Hölzl, Gemeinde Mitterskirchen, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Rottal-Inn, zum 60. Geburtstag.



Weiterbildungsstudium für Kommunalmanager

Kommunale Einrichtungen stehen vor sich ständig wandelnden Herausforderungen. Einerseits locken neue Arbeitsprozesse und Techniken, andererseits hält auch Kosten- und Reformdruck Einzug in die Rathäuser. Darüberhinaus muss sich jede Kommune im nationalen und internationalen Standortwettbewerb behaupten. Dafür braucht es nicht nur Ideen, sondern auch gut ausgebildete Mitarbeiter. Vor diesem Hintergrund wurde ein neuer Weiterbildungsstudiengang konzipiert: Master Public Management. Die Hochschule Deggendorf und die FHVR Hof organisieren und führen die Vorlesungen gemeinsam durch. Das 4semestrige Studium richtet sich an Mitarbeiter öffentlicher Verwaltungen, die bereits ein Erststudium und eine mindestens zweijährige berufliche Praxis aufweisen. Während dieser Weiterbildung erlangen die Studierenden zum Beispiel aktuelle betriebswirtschaftliche Kenntnisse, erarbeiten Marketingkonzepte und setzen sich mit Projekt- und Qualitätsmanagement auseinander. Das Studium findet

berufsbegleitend am Wochenende statt und beginnt am 17. September 2009. Für nähere Informationen steht der Studiengangsleiter Prof. Dr. Konrad Schindlbeck an folgenden Terminen zur Verfügung: 27.05.2009, 24.06.2009 und 29.07.2009, jeweils um 19.00 Uhr an der Hochschule Deggendorf. Das Weiterbildungszentrum dimt der Hochschule Deggendorf bitte um kurze Voranmeldung unter 0991/3615-384 oder julia.dullinger@fh-deggendorf.de.



Seminar zu Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen nach DIN 1986, DIN EN 12056

Inhalt:

1. Tag

- Rechtliche und technische Rahmenbedingungen für den Bau, den Betrieb und die Instandsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- Ausführungsüberwachung und Vermeidung von Mängeln

- Inspizierbarkeit einer Grundstücksentwässerungsanlage vor dem Hintergrund der DIN 1986 Teil 30 vom Februar 2003
- Wie kann man die Eigentümer einer GE-Anlage informieren?
Beispiel einer Informationsbroschüre
- Schadensursachen bei Anlagen unter Gebäuden und auf Grundstücken
- Instandsetzungsverfahren - Vor- und Nachteile einiger Verfahren

2. Tag

- Technische Bestandteile einer Grundstücksentwässerungsanlage auf der Basis der DIN-Normen und des DWA-Regelwerkes
- Bemessung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- Praktische Übungen von Bemessungen nach den neuesten Normen.
- Die Anerkennung durch die Ingenieurkammer-Bau NRW ist beantragt.

Zielgruppe:

Das Seminar ist für Teilnehmer gedacht, die Grundstücksentwässerungsanlagen planen, bemessen, prüfen und genehmigen, auf der Baustelle abnehmen und Grundstücksentwässerungsanlagen normgerecht betreiben wollen.

Mitarbeiter der Tiefbauämter, Stadtentwässerungsämter, Umweltämter, Planungsbüros für Gebäude oder Haustechnik, Architekturbüros, Bauabteilungen der Industrie, Wohnungsbau-gesellschaften, Krankenhäuser, Restaurants, Freizeitparks, Consultingfirmen, Generalunternehmer.

Dozent:

Dipl.-Ing. Michael Leich, (Leitung) Fachbereichsleiter Kanalbetrieb/Kanalunterhaltung der Stadt Pforzheim, zertifizierter Kanalsanierungsberater, Bretten

Mit dem
Rad zur Arbeit
2009



Termin: 9. bis 10.11.2009

Gebühr: 895,- EUR

Seminar-Nr.: 8113600409

Seminar-Ort: Altdorf b. Nürnberg

Anmeldung bei: Technische Akademie Wuppertal e.V., Hubertusallee 18, 42117 Wuppertal, Tel.: 02 02 / 74 95-0, Fax: 02 02 / 74 98-202, Internet: www.taw.de, E-Mail: taw@taw.de



Entgegennahme von Rentenansprüchen

Den Bayerischen Gemeindetag beschäftigt seit mehr als 10 Jahren regelmäßig die Thematik der Inanspruchnahme von Kommunalverwaltungen für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Kern geht es dabei um die Entgegennahme von Rentenansprüchen, die in den gemeindlichen Versicherungsämtern abgewickelt werden. Ein Kostenersatz durch die Deutsche Rentenversicherung erfolgt in diesem Zusammenhang nicht, gleichwohl werden in der überwiegenden Mehrzahl der Kommunen nicht nur die Anträge entgegengenommen, sondern auch z.T. umfassende Beratungsleistungen als Service der jeweiligen Gemeinde erbracht. Dafür werden durch die Deutsche Rentenversicherung kostenlose Schulungsangebote und die notwendige Software für das Antrag-Onlineverfahren zur Verfügung gestellt. Trotz intensiver Bemühungen ist es dem Bayerischen Gemeindetag bisher nicht gelungen, auf der Bundes- bzw. der Landesebene zu erreichen, dass ein Kostenersatz außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs geregelt wurde.

Im Jahr 2008 hat sich eine Mitglieds-gemeinde des Bayerischen Gemeindetags nach einem umfangreichen Schriftverkehr mit der Deutschen Rentenversicherung mit dieser Thematik sowohl an das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen, als auch an das Bayerische Staatsministerium des Innern mit Bitte um Stellungnahme gewandt. Im Folgenden wird aus den hierzu ergangenen Antworten der jeweiligen Ministerien auszugsweise zitiert.

1. Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Das Ministerium hat aus sozialrechtlicher Sicht zu der Frage Stellung genommen, in welchem Umfang die Kommunalverwaltungen im Freistaat Bayern zum Zweck der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch genommen werden können:

„... Nach § 14 SGB I trifft ausschließlich die Leistungsträger, also im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung nur die Rentenversicherungsträger die gesetzlich festgelegte Pflicht zur Beratung des Einzelnen über seine Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch. Eine qualifizierte Rentenberatung erfordert umfassende Kenntnisse des materiellen Rentenrechts und des Verfahrensrechts. Eine Pflicht der Kommunen, diese Kenntnisse in Gestalt qualifizierter Mitarbeiter vorzuhalten, lässt sich aus den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs nicht ableiten.

Allerdings sind nach den §§ 15 und 16 SGB I alle Gemeinden verpflichtet, Rentenansprüche entgegen zu nehmen und, soweit es sich um kreisfreie Gemeinde handelt, Auskünfte über alle sozialen Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch zu erteilen. Den Umfang der daraus resultierenden gesetzlichen Aufgaben der Gemeinden haben die bayerischen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung bereits im Jahr 2005 aus Sicht des Staatsministeriums zutreffend beschrieben. Eine Rechtspflicht der Gemeinden, zur Antragserfassung die Software „Antrag-Online“ zu nutzen, sei es in der Offline-Version oder in der Onlineversion besteht demnach auch aus sozialrechtlicher Sicht nicht....“

Im Weiteren wirbt das Sozialministerium für eine umfassende Zusammenarbeit mit den Rentenversicherungsträgern.

2. Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

Das Innenministerium äußert sich aus kommunalrechtlicher Sicht zu der Frage, in welchem Umfang Kommunalverwaltungen für Zwecke der Rentenversicherungen in Anspruch genommen werden können.

„... Nach Art. 58 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist es Aufgabe der Gemeinden, den Gemeindeangehörigen in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren behilflich zu sein, auch wenn für deren Durchführung eine andere Behörde zuständig ist, wie z.B. die Deutsche Rentenversicherung. Daraus ergibt sich nach Auffassung des Innenministeriums nur eine sehr eingeschränkte Verpflichtung der Gemeinden, für Zwecke der Rentenversicherung tätig zu werden.

In der inzwischen aufgehobenen Bekanntmachung des StMI zum Vollzug des Art. 58 GO vom 12.12.1974, Nr. IB1 – 3003-60/1 (MABl. 1975, S. 62) wurde dazu sinngemäß folgendes ausgeführt, was nach wie vor inhaltlich richtig ist und der Auslegung des Art. 58 Abs. 2 GO dienen kann:

Da die Verwaltungskraft der Gemeinden unterschiedlich ist, kann auch die Aufgabe der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 GO einen unterschiedlichen Umfang annehmen. Die gemeindliche Aufgabe kann z.B. dadurch erfüllt werden, dass die Gemeinde Vordrucke bereithält, Anträge entgegennimmt und weiterleitet, dem Bürger die zuständige Behörde nennt, ihm Auskunft über die gesetzlichen Voraussetzungen einer Leistung erteilt oder einen Antrag in formeller Hinsicht, z.B. auf Vollständigkeit der Angaben, Beifügung der notwendigen Bescheinigungen, vorprüft. Hat die Gemeinde kein ausreichend ausgebildetes Personal, ist sie nicht verpflichtet, den Bürger in diesem Verwaltungsverfahren z.B. zu beraten.

Des Weiteren regelt Art. 58 Abs. 3 GO, dass die Gemeinden Vordrucke für Anträge, die ihnen von anderen Behörden überlassen werden, bereit zu halten haben.

Zusammenfassend lässt sich aus den Vorschriften der Gemeindeordnung aber keine Verpflichtung der Gemeinden herleiten, eine qualifizierte Rentenberatung durch speziell geschulte Mitarbeiter anzubieten. Auch eine Verpflichtung der Gemeinden, Rentenansprüche EDV-mäßig zu erfassen, ergibt sich aus der Gemeindeordnung nicht.

Zum gleichen Ergebnis kommt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen aufgrund der vorrangigen, spezialgesetzlichen Vorschriften des SGB I (Antwort siehe oben).

Ungeachtet dessen wird das Engagement zahlreicher Gemeinden begrüßt, die gerade älteren Gemeindeangehörigen bei der Rentenanspruchstellung behilflich sind. Auf diese Weise wird dem – angesichts eingeschränkter eigener Mobilität verständlichen – Wunsch betroffener Bürgerinnen und Bürger nach eine wohnortnahen Hilfestellung Rechnung getragen.

Nach Art. 7 des Finanzausgleichsgesetzes erhalten die Gemeinden Finanzaufweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches. Der im Rahmen der oben ausgeführten gesetzlichen Verpflichtungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches geleistete Aufwand wird mit dieser Pro-Kopf-Zuweisung abgegolten.

Die Frage der Angemessenheit der Höhe der Finanzaufweisungen in Bezug zu den Aufwendungen der Kommunen für die Aufgaben

des übertragenen Wirkungskreises ist durch zwei Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs für den Altbestand an Aufgaben (vor Inkrafttreten des Konnexitätsprinzips) geklärt. Das seit 01.01.2004 geltende strikte Konnexitätsprinzip ist auf den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Aufgabenstand der Kommunen nicht anwendbar.

Aus den Urteilen wird deutlich, dass die Vorschrift des Art. 7 FAG nicht als abschließende Ausgleichsregelung für den übertragenen Wirkungskreis betrachtet werden kann. Wegen des weiten gesetzgeberischen Spielraums müssen bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 7 FAG alle Finanzquellen der Kommunen überprüft werden. Zudem gebietet Art. 83 Abs. 3 BV (in der zum 31.12.2003 geltenden Fassung) keine Vollerstattung der bei Gemeinden anfallenden Kosten der Auftragsverwaltung.

Im Rahmen der jährlichen Finanzausgleichsverhandlungen zwischen dem Finanz- und dem Innenministerium auf staatlicher Seite und den kommunalen Spitzenverbänden werden sämtliche Finanzausgleichsleistungen hinsichtlich der Höhe diskutiert, wobei die Finanzausweisungen nach Art. 7 FAG in der Vergangenheit keinen Schwerpunkt der Verhandlungen dargestellt haben. ..."

3. Bewertung durch den Bayerischen Gemeindetag

Die rechtliche Ausgangslage wird aus den Stellungnahmen der beiden Staatsministerien deutlich. Festzuhalten ist, dass ein unmittelbarer Kostenersatz durch die Deutsche Rentenversicherung abgelehnt wird und, wie die umfangreichen Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene belegen, auch auf absehbare Zeit nicht zu erreichen sein wird. Im Ergebnis nicht zu bestreiten ist die Aussage, dass die Entgegennahme der Rentenanträge vom Anwendungsbereich des Art. 7 FAG erfasst wird. Die staatlichen Finanzausweisungen decken zwar den Aufwand der Gemeinden bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bei weitem nicht vollständig ab. Das ist jedoch regelmäßig Gegenstand der Finanzausgleichsverhandlungen, die zahlreiche weitere Themenschwerpunkte betreffen und nicht alle kommunalen Forderungen realisierbar erscheinen zu lassen.

Während die reine Entgegennahme der Anträge, sei es in der klassischen Form auf Papier oder freiwillig über das elektronische Verfahren Antrag-Online, also zu den den kreisangehörigen Gemeinden übertragenen Aufgaben gehört, ist die Wahrnehmung der Rentenberatung eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde, die aufgrund einer eigenen Organisationsentscheidung getroffen wird. Auf welchem Weg und in welchem Umfang diese Auf-

gabe wahrgenommen wird, ist eine Entscheidung, die aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht und der daraus abgeleiteten Organisationshoheit der Gemeinde resultiert. Zahlreiche Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags sehen es als wünschenswert und zweckmäßig an, diese Aufgabe im Sinne einer bürgernahen Verwaltung vor Ort als qualitativ hochwertige Dienstleistung gerade für ältere Gemeindeangehörige zu erbringen. Wenngleich es, wie in vielen Diskussionen auf kommunaler Ebene zutreffend festgestellt wird, vermieden werden muss, dass in einem stetigen schleichenden Prozess Aufgaben auf die kommunale Ebene ohne ausreichende Finanzausstattung verlagert werden. Trotz dieser primären Zielsetzung wird das Aufgabenfeld der Rentenberatung von der Kommunalpolitik mit einem hohen Stellenwert versehen, weil es sich um eine echte Service- und Dienstleistung vor Ort für die Bürger handelt, die durch kompetente und engagierte Beschäftigte, die auch das Vertrauen der Bürger/-innen genießen, zeitnah und mit hoher Qualität erbracht werden.



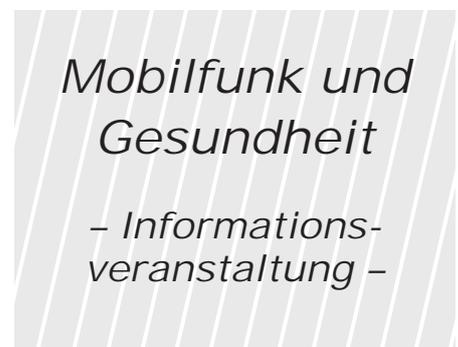
Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) bietet im Rahmen der Initiative Energie-Effizienz Schulungen zur Beschaffung energieeffizienter Informations- und Kommunikationstechnik an. Das Angebot richtet sich vor allem an die 30.000 Beschaffungsstellen in öffentlichen Einrichtungen, da diese bei der Umsetzung der Ziele der Bundesregierung zur Steigerung der Energieeffizienz mit gutem Beispiel vorangehen sollen. Bundesbehörden sind durch eine entsprechende Verwaltungsvorschrift bereits dazu verpflichtet. Für Landes- und Kommunaleinrichtungen bestehen teilweise entsprechende Regelungen. Meist hängt die Berücksichtigung des Stromverbrauchs bei der Beschaffung aber noch stark vom Engagement einzelner Mitarbeiter ab.

Stephan Kohler, Geschäftsführer der dena: „Die Beschaffung energieeffizienter IT ist eine einfache und wirksame Maßnahme, um die Ener-

giekosten der öffentlichen Hand spürbar zu senken. Der politische Wille dafür ist vorhanden und die notwendigen Informationen stehen bereit. Jetzt sollten die öffentlichen Einrichtungen diese auch umsetzen.“

Eine energieeffiziente Bürogeräteausrüstung spart beispielsweise 50 Prozent der Stromkosten gegenüber einer ineffizienten. Voraussetzung für die dauerhafte Erschließung dieser Potenziale ist, dass Energieeffizienz standardmäßig im Beschaffungsprozess berücksichtigt wird. Das ist nach Erfahrungen der dena zwar von den Beteiligten in der öffentlichen Beschaffung oft gewollt, jedoch zumeist noch nicht entsprechend institutionalisiert. Als Hemmnis wird vielfach die Unsicherheit empfunden, Kriterien für Energieeffizienz zu bestimmen und rechtskonform in Ausschreibungen einzubinden.

Wie das geht, zeigt die neue Schulung der Initiative EnergieEffizienz. Beschaffer lernen anhand praktischer Beispiele Schritt für Schritt, wie sie die wirtschaftlichsten Geräte beschaffen können. Die dena bietet die Schulungen in Kooperation mit regionalen Partnern deutschlandweit an. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die Energieeffizienzziele der Bundesregierung zu erreichen und die öffentlichen Haushalte zu entlasten. Die Schulungstermine sowie weitere Informationen und Serviceangebote zu dem Thema sind zu finden unter: www.office-top-ten.de



Fachleute des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) beantworten Ihre Fragen zum Mobilfunk und zu den Ergebnissen des Deutschen Mobilfunk Forschungsprogramms

25. Juni 2009
Hochschule München
Lothstraße 34, („Roter Würfel“) 1. Stock,
80335 München
von 9.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Seit vielen Jahren wird immer wieder in der Öffentlichkeit diskutiert, ob die elektromagnetischen Felder von Handys oder Mobilfunkseanlagen einen negativen Einfluss auf unsere Gesundheit haben. Im Rahmen des Deutschen Mobilfunk Forschungsprogramms (siehe www.emf-forschungsprogramm.de) wurde diese Frage umfassend untersucht und die Gültigkeit der bestehenden Grenzwerte der 26. BImSchV überprüft. Auf der Informationsveranstaltung des BfS werden die Ergebnisse zusammen mit anderen nationalen wie auch internationalen Studienergebnissen zusammenfassend dargestellt. Neben einer Reihe von Kurzvorträgen geben Informationsstände Einblick in die Mobilfunkthematik und den aktuellen Stand der Wissenschaft. Expertinnen und Experten des BfS stehen Ihnen den ganzen Tag für Ihre Fragen und Anregungen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des BfS unter <http://www.bfs.de/de/bfs/veranst.html>

Die Veranstaltung ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, die sich zu dem Thema informieren wollen. Sie richtet sich besonders an alle, die beruflich mit der Mobilfunkthematik befasst sind, wie z.B. Vertreterinnen und Vertreter von Kommunen, die von Bürgerinnen und Bürgern dazu befragt werden, Entscheidungen treffen müssen und sich dafür eine eigene Meinung bilden möchten.

Zur Erleichterung der Organisation wird um Rückmeldung gebeten unter der E-Mail-Adresse: mobilfunk-gesundheit@bfs.de oder unter der Telefonnummer 03018-333-2280.



Tag des offenen Denkmals

Der Tag des offenen Denkmals 2009 widmet sich in diesem Jahr dem Schwerpunktthema „Historische Orte des Genusses“ und findet am 13. September statt. Gastgeberin der zentralen bayerischen Eröffnungsveranstaltung ist die Stadt Dinkelsbühl.

Der alljährliche Erfolg dieser europaweiten Veranstaltung, der immer wieder durch die

hohen Besucherzahlen belegt wird, soll auch in diesem Jahr nicht abreißen.

Die Anmeldung zum Tag des offenen Denkmals erfolgt ausschließlich bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz. Die Online-Anmeldung ist unter www.denkmalschutz.de möglich. Unter www.tag-des-offenen-denkmals.de finden Sie alle nötigen Informationen.

Aus den zentral bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz gesammelten Daten wird auch in diesem Jahr ein bayerisches Programm erstellt. Das gedruckte Programm kann dann zu gegebener Zeit kostenfrei bei Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Publikationswesen, Hofgraben 4, 80539 München, Tel.: 089/2114-223 oder -213 angefordert werden. Auf der Homepage www.blfd.bayern.de finden Sie alle weiteren Informationen rund um den Tag des offenen Denkmals sowie ab August das stets aktualisierte Programm im Internet.

Für die bayernweite Koordination bleibt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege Ihr Ansprechpartner. Gerne beraten Sie die zuständigen Gebiets- und Listenreferenten unseres Amtes bei Ihren Meldungen. Zudem können Sie sich bei Rückfragen an die Pressestelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Tel. 089/2114-245, wenden.



Bundeskongress Nationale Stadtentwicklung

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung möchte Sie gemeinsam mit der Bauministerkonferenz der Länder, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund zum 3. Bundeskongress Nationale Stadtentwicklungspolitik am 25. Juni 2009 einladen.

In der Zeche Zollverein in Essen sollen Akteure und Interessierte aus Politik, Verwaltung, planenden Berufen, Wirtschaft, Wissenschaft sowie vor Ort engagierte Gruppen zu einem lebendigen Dialog zusammenkommen. Nach den Bundeskongressen in Berlin 2007

und in München 2008 wird nun erneut die Nationale Stadtentwicklungspolitik diskutiert und Aktuelles präsentiert. In verschiedenen Foren zu städtischen Themen wird die Gelegenheit zu einem aktiven Austausch bestehen. Am Vorabend wird die Verleihung des Nationalen Preises für integrierte Stadtentwicklung und Baukultur „Stadt bauen. Stadt leben.“ stattfinden.

Wir bitten Sie, sich den Termin am 25. Juni 2009 schon einmal vorzumerken. Das Kongressprogramm und die Anmeldeunterlagen werden Ihnen rechtzeitig zugesandt. Der Kongress wird am 25. Juni 2009 um 10 Uhr beginnen, das fachliche Programm wird um ca. 19 Uhr beendet sein.

Sie können sich bereits auch jetzt schon verbindlich unter folgendem Link http://www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de/Content/Termine/2008/2009-06-25_nsp_kongress.html?__nnn=true für den Kongress anmelden.

Leben findet Innenstadt – Aktive Stadt- und Ortsteil- zentren

Mit insgesamt 47 Städten und Gemeinden wird das Innenstadtprogramm der Städtebauförderung in diesem Jahr deutlich ausgeweitet. „Bürger, Wirtschaft und Politik wollen attraktive Zentren als Standorte für Wohnen, Wirtschaft, Kultur und Freizeit. Innenstädte und Ortszentren stehen daher im Mittelpunkt der bayerischen Landespolitik“, teilte Innenminister Joachim Herrmann mit. Das Programm „Leben findet Innenstadt – Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ setzt insbesondere auf ein erhöhtes privates Engagement und eine verstärkte Investitionstätigkeit in Stadt- und Ortszentren. Die Oberste Baubehörde führt mit dem Programm die erfolgreiche Initiative „Leben findet Innenstadt“ fort, die von 13 Kooperationspartnern aus Wirtschaft und Fachverbänden unterstützt wird. Für 2009 stehen 15,6 Millionen Euro staatliche Finanzhilfen zur Verfügung.

Eine wichtige Grundlage für das Programm bildet ein von 2006 bis 2008 durchgeführtes Modellvorhaben. Die in zehn Modellstädten erprobte öffentlich-private Zusammenarbeit hat sich als erfolgreicher Weg erwiesen, um das Profil von Stadt- und Ortszentren zu

Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seite

1. Bürgermeisterkonferenz von Rheine

Nach Bordeaux (2007) und Budapest (2008) lud die Stadt Rheine für Anfang April 2009 zur nunmehr dritten Konferenz der Bürgermeister der kleineren Städte und Gemeinden in Europa ein. Im Mittelpunkt der Beratungen und der abschließenden Deklaration standen die Rolle der Kommunen im europäischen Einigungsprozess, die Weiterentwicklung kommunaler Netzwerke in Europa und der Austausch von Erfahrungen in der Kommunalwirtschaft, insbesondere in den Bereichen Klima- und Energiepolitik. Auch Probleme der Migration und der Integration, die Weiterentwicklung der europäischen Städtepartnerschaften sowie die EU-Strukturpolitik aus kommunaler Sicht standen auf der Tagesordnung. Hauptanliegen der kleineren und mittleren Städte und Gemeinden Europas ist die Schaffung eines stärkeren Bewusstseins für die lokale Ebene bei den EU-Institutionen.

Die Beratungen von Rheine führten zu einer Abschlussdeklaration, die wir nachfolgend veröffentlichen:

Grundsätze:

Die Städte und Gemeinden unterstützen und fördern die Unterzeichner der Deklaration die Politik der Europäischen Union zur Sicherung des Friedens, des Wohlstandes der Völker sowie der sozialen und regionalen Kohärenz der Europäischen Gesellschaften in einer intakten Umwelt. Der Gedanke der Einigung Europas ist für die kommunalen Gebietskörperschaften einer der wegweisenden politischen Eckpfeiler auch im 21. Jahrhundert.

Die Unterzeichner der Deklaration stellen fest, dass eine verstärkte Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene – wie 2007 in Bordeaux, 2008 in Budapest und 2009 in Rheine gemeinsam bekräftigt – dem besseren Erfahrungsaustausch zwischen den Städten und Gemeinden Europas und der gemeinsamen Interessensvertretung dient. Diesen Weg wollen wir gemeinsam fortsetzen.

Die Kleinstädte sind und müssen wichtige Akteure des europäischen Plans zur Wiederbelebung der Wirtschaft sein, und die Institutionen der Europäischen Union müssen diese Anstrengungen durch angebrachte Finanzmittel unterstützen.

Europa und kommunale Beteiligung:

Die Unterzeichner heben hervor, dass der EU-Reformvertrag von Lissabon einen wichtigen Schritt für mehr Bürgernähe und Transparenz in Europa darstellt. Er gibt nicht zuletzt den Städten und Gemeinden eine stärkere Rolle in der EU und verbessert die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommunen. Im Zuge einer zunehmenden Europäisierung der kommunalen Selbstverwaltungstätigkeit gibt es in ganz Europa keine Gemeinde- oder Stadtratssitzung mehr, in der nicht mindestens ein Tagesordnungspunkt behandelt wird, der durch die EU beeinflusst ist. Diese Entwicklung zeigt, dass das kommunale Selbstverwaltungsrecht stärker als bisher nach Europa gebracht und dass umgekehrt Europa auch in die Kommunen gebracht werden muss. Die Kommunen müssen dabei als vollwertige Partner in Europa anerkannt werden und das kommunale Selbstverwaltungsrecht in der EU muss effektiv geschützt werden.

Neben dem Vertrag wurde im Rahmen der Initiative „Regieren in Europa“ eine umfassende politische und gesellschaftliche Debatte über Formen des Regierens in Europa eingeleitet. Für die Unterzeichner beinhaltet diese Initiative Chancen, und sie sind dazu bereit, einen wirkungsvollen Beitrag zur Europäischen Integration zu leisten. Chancen ergeben sich vor allem mit Blick auf die Perspektive einer verbesserten Konsultation der Kommunen mittels ihrer repräsentativen Verbände. Zudem ist der Ausschuss der Regionen zu stärken. Die wirkungsvolle Beteiligung der Kommunen darf nicht auf die EU-Ebene beschränkt bleiben; sie muss auch in den Mitgliedsstaaten und in den Regionen umgesetzt werden.

Politikfelder:

a) Binnenmarktpolitik

Die Unterzeichner fordern von den Organen der EU, dass im Bereich der EU-Binnen-

marktpolitik die eigenverantwortliche Rolle der kommunalen Gebietskörperschaften bei der Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Daseinsvorsorge) umfassend respektiert wird. Die örtliche Daseinsvorsorge hat zentrale Bedeutung für Gesellschaft, Wirtschaft und Bürger. Die Interkommunale Zusammenarbeit als bewusste Alternative zur Privatisierung öffentlicher Aufgaben ist eine hoch effiziente Möglichkeit für die Städte und Gemeinden, gegenüber ihren Bürgern ein breites Dienstleistungsspektrum in eigener Verantwortung vorzuhalten, und nicht Gegenstand des EU-Marktrechtes.

Vielorts ist gerade die interkommunale Zusammenarbeit eine wichtige Möglichkeit, kleinen Gemeinden und deren Einwohnern eine Zukunft zu sichern.

Die Unterzeichner sind sich dessen bewusst und betonen, dass eine dem Bürger dienende Politik der Daseinsvorsorge nur dann erfolgreich sein kann, wenn die Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung Anwendung finden. Die Berücksichtigung sozialer wie umweltpolitischer Belange ist unverzichtbar, ebenso wie ein Bekenntnis der Union zu möglichst dezentralen Strukturen, beispielsweise in der Energiepolitik. Die Unterzeichner begrüßen zudem die Hinwendung der Europäischen Politik zum Problem der Erneuerbaren Energien; aus Umweltgesichtspunkten wie aus Gründen der Sicherung der Europäischen Energieversorgung.

In diesem Zusammenhang können die Unterzeichner bestätigen, dass kleine Gemeinden sich dem Thema Umweltfreundlichkeit mit Selbstverständlichkeit widmen.

b) Strukturpolitik:

Um die territoriale Kohäsion innerhalb der Europäischen Union zu verstärken, schlägt das Europäische Netzwerk der kleineren Städte und Gemeinden die Schaffung einer Analyse- und Beobachtungsinstitution zur territorialen Kohäsion vor, die konkrete Vorschläge auf Basis von Feldstudien, die in Partnerschaft mit den Gebietskörperschaften durchgeführt worden sind, zur Verfügung stellen würde.

Die Unterzeichner stellen fest, dass die Europäische Strukturpolitik nicht zu Lasten von Kleinstädten und Gemeinden einseitig auf Metropolregionen konzentriert werden darf. Eine Stärkung des ländlichen Raums, ob Flachland, Gebirge oder Städte in Großstadtnähe, in welchen in den verschiedenen Regionen Europas bis zu 90 Prozent der Bevölkerung leben, ist auf der EU-Ebene unverzichtbar und stärkt das Prinzip des territorialen Zusammenhalts der Gemeinschaft. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass lokale und regionale Produkte zur Stabilisierung des ländlichen Raums und zur Umweltfreundlichkeit beitragen.

Zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen nach den Maßstäben des 21. Jahrhunderts ist es dabei unverzichtbar, jedes Gebiet der Gemeinschaft mit den notwendigen Infrastrukturen auszustatten, vor allem im Bereich der Daseinsvorsorge und hier insbesondere im Bereich der Neuen Kommunikationstechnologien. In diesem Zusammenhang muss die Strukturpolitik den Zugang zu allen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sowie zu den grundlegenden Infrastrukturen ermöglichen, um eine bessere Anbindung der Gebiete zu erreichen.

c) Klima- und Umweltpolitik

Die Stadt Rheine ist ein perfektes Beispiel für die Förderung neuer Energiequellen und der Diversifizierung der Industrie, insbesondere Windkraft- und Solaranlagen. Unsere Städte können aktiver zum Kampf gegen Treibhausgasemissionen, die für die Erderwärmung und die extremen Klimaphänomene verantwortlich sind, beitragen. Wir rufen dazu auf, den europäischen Konvent der Bürgermeister gegen Klimaveränderungen, der vom Ausschuss der Regionen und der Europäischen Kommission initiiert wurde, zahlreich zu ratifizieren.

d) Migration und Integration

Aufgrund der Tatsache, dass die Migration in Europa stetig weiter zunimmt, glauben die Unterzeichner, dass es unerlässlich ist, eine sichere und auf Solidarität und Integration

beruhende Gesellschaft aufzubauen, die zwangsläufig kulturell gemischt ist. Dies ist im Hinblick auf die lokalen Aufgabenbereiche nur durch eine Verbesserung der Zugänglichkeit zu und Verfügbarkeit von Dienstleistungen für Migranten möglich.

Die Unterzeichner betonen, dass die Integration ein Prozess ist, der von allen (Migranten und Bürgern) den Respekt für Gesetze und Aufgaben verlangt. Die Verfügbarkeit von Wohnraum, Sozialdienstleistungen und Arbeitsvermittlungsagenturen ist dabei die Grundlage für jedwede Integration.

Die Unterzeichner betonen, dass der vorschulischen, schulischen und außerschulischen Bildung eine zentrale Rolle bei der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zukommt. Sie stellen in diesem Zusammenhang besonders die Bedeutung der Beherrschung der bzw. einer der Unterrichts- und Verkehrssprachen des Aufenthaltsstaates heraus, ohne die eine Integration nicht erfolgreich vorstatten gehen kann.

Sie bitten die Europäische Kommission, unter Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ein Inventar bewährter Verfahren und praxistauglicher Lösungsansätze zu schaffen. Es sollte folgende Bereiche umfassen:

- Vereinfachung des Zugangs zu sozialen Dienstleistungen, vor allem im Bereich Sozialeinrichtungen und bei der Arbeitsberatung,
- Gewährleistung von effektiven Maßnahmen zur Sicherung von Unterkünften, auch durch sozialen Wohnungsbau,
- Jugendliche Migranten oder Kinder von Migranten bei ihrer Ausbildung zu unterstützen,
- Förderung der Integration von Migranten, insbesondere Asylbewerbern und Minderjährigen ohne Eltern.

Die Stärkung der dezentralisierten Zusammenarbeit muss ein Mittel der Regulierung von Migrationsströmen und der Integration der ausländischen Bevölkerung sein.

e) Städtepartnerschaften

Die Unterzeichner heben die Bedeutung und den Nutzen der Städtepartnerschaften für die Entwicklung der Europäischen Union im 21. Jahrhundert hervor. Sie halten das Europäische Städtepartnerschaftswerk für die entscheidende Basis der Vermittlung des Europäischen Gedankens. Die Aktivitäten der Städtepartnerschaften sind vielfältig. Sie reichen von kulturellen über soziale und berufsspezifische bis zu sprachlichen Initiativen, die mit bürgerschaftlichen Engagement auch den Zielen der EU dienen. Die EU hat aber bis heute diese zentrale Rolle und die Potenziale des Europäischen Städtepartnerschaftswesens nicht erkannt. Die Zusammenkunft der Bürgerschaft in Städtepartnerschaften muss deutlich besser als bisher gefördert werden.

2. Interkommunale Zusammenarbeit

Vergaberecht: Zwei Aufforderungen der Kommission an Deutschland

Die EU-Kommission hat ein förmliches Aufforderungsschreiben an die Bundesrepublik Deutschland wegen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen gerichtet. Der Fall betrifft die Vergabe eines Abwasserentsorgungsauftrages der Stadt Hamm an den Zweckverband Lippeverband ohne vorherige Ausschreibung. Die förmliche Aufforderung erging in Form einer „mit Gründen versehenen Stellungnahme“, der zweiten Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 226 EG. Sollte die Kommission nicht binnen zwei Monaten zufriedenstellende Antworten von der Bundesregierung erhalten, kann sie den Europäischen Gerichtshof anrufen. I

Die Stadt Hamm hat im Jahr 2003 ohne Ausschreibung die Aufgabe der Wasserentsorgung auf den Lippeverband, einem Zweckverband der Wasserwirtschaft übertragen. Der 1926 gegründete Zweckverband basiert auf dem Lippeverbandsgesetz, einem besonderen Gesetz zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Wassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Dem Verband, der Kläranlagen, Pumpwerke und Regenwasserbecken betreibt, gehören über hundert Mitglieder an, darunter auch privatrechtliche.

Aufgrund dieser privatrechtlichen Mitglieder rügt die Kommission die unterlassene Ausschreibung bei der Vergabe des öffentlichen Auftrages. Das Argument, die Kommune habe die öffentliche Aufgabe lediglich innerhalb der öffentlichen Verwaltungsorganisation Deutschlands auf den Zweckverband übertragen, lässt die Kommission nicht gelten. Sie argumentiert, der Verband mit öffentlichen und privatrechtlichen Mitgliedern sei ein Wirtschaftsteilnehmer und daher nicht Bestandteil der öffentlichen Verwaltungsorganisation Deutschlands, somit könne er auch keine Aufgaben im Wege der Zuständigkeitsübertragung übernehmen.

Überdies, so die Kommission, werden die Leistungen des Zweckverbandes durch die Stadt Hamm vergütet. Für die Vergabe eines solchen entgeltlichen Auftrages hätte die Stadt Hamm eine Ausschreibung nach den EU-Vergaberichtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe durchführen müssen. Die Kommission ist der Ansicht, dass dem Lippeverband auf diese Weise ein Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern verschafft und somit der Wettbewerb im Bereich der Abwasserentsorgung auf unzulässige Weise eingeschränkt wurde.

3. Gebäuderichtlinie

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie des Europäischen Parlaments begrüßte am 30. März bei 2 Enthaltungen mit 36 Ja-Stimmen zu 11 Gegenstimmen in erster Lesung den Vorschlag der Kommission über die Novellierung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Insgesamt hatten die Abgeordneten über 485 Änderungsanträge, teilweise in Form von Kompromissanträgen, zu entscheiden. Hierbei wurden sämtliche der 30 Kompromissanträge angenommen. Inhaltlich führten die Ausschussmitglieder den Begriff des „energieneutralen Gebäudes“ ein, stimmten für die Aufhebung der 1.000 m²-Grenze und ersetzten die von der EU-Kommission vorgeschlagene Vergleichsmethode durch eine sog. gemeinsame Methode.

Neu in den Richtlinien text wurde der Begriff „energie neutrale Gebäude“ eingeführt, den die EU-Kommission bis spätestens Ende 2010 detailliert definieren soll. Für diese energie neutralen Gebäude, die die Passiv- und Niedrigenergiehäuser im Richtlinien text ersetzen sollen, haben die Mitgliedstaaten gemäß Art. 9 der Richtlinie nationale Pläne zur Erhöhung ihrer Zahl zu erstellen. Ziel soll es sein, dass bis spätestens 31. Dezember 2018 alle neuen Gebäude mindestens energie neutral sind. Ferner haben die Mitgliedstaaten Zielvorgaben in Form eines Prozentwertes für Gebäude festzusetzen, die bis zum Jahr 2015 bzw. 2020 energie neutral sind. Dabei sollen, wie bereits von der Kommission vorgeschlagen, für bestimmte Gebäude Einzelziele festgelegt werden. Zu diesen zählen auch die von Behörden genutzten Gebäude. Für den öffentlichen Sektor haben sich die Anforderungen sogar insofern verschärft, dass die Mitgliedstaaten die Zielvorgaben für öffentliche Gebäude so bestimmen sollen, dass das Ziel noch frühere erreicht werden soll. Die Fortschritte der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Erhöhung der Zahl der energie neutralen Gebäude hat die EU-Kommission zu überprüfen. Sie soll bis spätestens 30. Juni 2012 und danach alle drei Jahre einen Bericht hierüber veröffentlichen, auf dessen Grundlage sie dann einen Aktionsplan zu entwickeln hat.

Die Vorbildrolle des öffentlichen Sektors wurde auch bei den Regelungen zum Energieausweis herausgestellt. Allerdings müssen nach dem geänderten Richtlinien text nicht nur Gebäude von öffentlichen Trägern mit einer Fläche von über 250 m², sondern auch andere Gebäude, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, über einen Energieausweis verfügen und diesen sichtbar aushängen.

Weiter ist zu erwähnen, dass die Abgeordneten verschiedene in Art. 2 der Richtlinie vorgesehene Definitionen präzisieren. So versteht man z.B. unter einer „größeren Renovierung“ die Renovierung eines Gebäudes, bei der die Gesamtkosten der Arbeiten 20% des Gebäudewerts übersteigen oder die Renovierung mehr als 25% der Gebäudehülle betrifft. Daneben wurden Begriffe wie „energie neutrale Gebäude“, „kostenoptimales Niveau“, „Gebäudehülle“, „Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes“, „Energie aus erneuerbaren Quellen“, „Wärmepumpe“, „Energiearmut“, „Fernwärme und Fernkälte“ oder „Gebäudebestandteil“ klarer gefasst.

Die Ausschussmitglieder möchten ferner die Kommission verpflichten, bis 2011 Leitlinien zu entwickeln, die Minimumstandards für eine regelmäßige Weiterbildung des Fachpersonals festlegen. Außerdem sollen die Mitgliedstaaten der Öffentlichkeit ein Register von qualifiziertem Fachpersonal zugänglich machen. Darüber hinaus soll den Mitgliedstaaten nach Art. 19 der Richtlinie eine Pflicht zukommen, die Eigentümer und Mieter über die verschiedenen Maßnahmen und Praktiken zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz sowie über mögliche Finanzierungsinstrumente zu informieren. Durch Informationskampagnen sollen diese ermutigt werden, bestimmte Mindeststandards einzuhalten. Hierbei sollen die Mitgliedstaaten die lokale und regionale Ebene in die Entwicklung von Programmen zur Informationsbeschaffung und Bewusstseinssteigerung einbeziehen.

Das Plenum des Europäischen Parlaments wird über den Richtlinien text voraussichtlich am 5. Mai abstimmen.

Jede Woche neu: Brüssel aktuell
Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:
[www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/
aktuelle_informationen/bruessel_aktuell/2009/
bruessel_aktuell_2009.htm](http://www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/aktuelle_informationen/bruessel_aktuell/2009/bruessel_aktuell_2009.htm)

stärken und das Investitionsklima zu verbessern. Heuer wurden 15 Kommunen neu in das Programm aufgenommen: Dies sind Ebersberg, Eichstätt, München, Penzberg, Freystadt, Neutraubling, Wörth a.d. Donau, Bad Rodach, Hallstadt, Litzendorf, Langenfeld, Höchberg, Kleinwallstadt, Immenstadt i. Allgäu und Memmingen.

„Lebenswerte, dynamische Innenstädte und Ortszentren liegen im öffentlichen Interesse. Sie stärken insbesondere den ländlichen Raum, in dem 30 der 47 Programmgemeinden liegen“, erläuterte Staatsminister Herrmann. Ziel des kooperativen Zusammenwirkens von kommunaler Seite, von Immobilien- und Grundeigentümern, Gewerbetreibenden, Gastronomen, Kreditinstituten und Bürgern sei es, in den Zentren innovative Maßnahmen zur Standortstärkung umzusetzen, die Funktionsvielfalt zu stärken und das Investitionsklima zu verbessern.

Der Bayerische Städtetag, der Bayerische Gemeindetag, der Sparkassenverband Bayern, Haus & Grund Bayern, der Landesverband des bayerischen Einzelhandels, der Handelsverband BAG Bayern, die bayerischen Industrie- und Handelskammern, die bayerischen Handwerkskammern, der Bund der Selbständigen/Deutscher Gewerbeverband, der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband, die Bayerische Architektenkammer, die Bayerische Ingenieurekammer-Bau und der Bund Deutscher Innenarchitekten unterstützen die Initiative.

Im Rahmen des Bayerischen Beschleunigungsprogramms werden 2009 erstmals die Bund-Länder-Programme schon vor der Bestätigung durch den Bund zur Umsetzung freigegeben. Damit können die in das Programm aufgenommenen Kommunen ab sofort die geplanten Maßnahmen in vollem Umfang vorziehen und damit der Bauwirtschaft wertvolle Impulse geben. In den Programmen der Städtebauförderung stellen Freistaat, Bund und EU dieses Jahr insgesamt rund 154 Millionen Euro an Finanzhilfen zur Verfügung. Dies ist das größte Fördervolumen seit 1990. Das damit angestoßene Investitionsvolumen beträgt erfahrungsgemäß ein Vielfaches.

Eine Übersicht der geförderten Städte und Gemeinden ist im Internet unter <http://www.stmi.bayern.de/bauen/staedtebaufoerderung/programm/>, Informationen zum Projekt „Leben findet Innenstadt“ sind unter <http://www.lebenfindetinnenstadt.de> verfügbar.



Broschüre „Mobilitätspolitik in Bayern“

Die Bayerische Akademie Ländlicher Raum hat in Heft 48 ihrer Schriften die Broschüre „Mobilitätspolitik in Bayern“ aufgelegt. Sie umfasst 137 Seiten und enthält diverse Beiträge aus Theorie und Praxis zum gleichnamigen Sommerkolloquium der Akademie Ländlicher Raum in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Bauindustrieverband und der Technischen Universität am 14. Juli 2008 im Auditorium der TU München.

Die Broschüre kann zum Preis von 12,-- Euro zuzüglich Porto bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Akademie Ländlicher Raum bezogen werden (Anschrift: Postfach 40 11 05, 80711 München); es sollte ein EC-Verrechnungsscheck/Einzahlungsbeleg beigelegt werden (Bankverbindung: Kto-Nr. 56231, Bayern LB, Girozentrale München, BLZ 700 500 00).



BIG Belly® Solar

Überquellende Müllbehälter im öffentlichen Raum, Dreck und Schmutz im Umkreis, Ungeziefer und Keime vor unserer Nase, Müllabfuhr mit vermeidbaren Abgasen, Spritverbrauch und Vergeudung von Arbeitsstunden, Unrat als „Zierrahmen“ von Wohnanlagen, Gewerbegebieten, Ortsbildern, Kurorten und denkmalgeschützten Ensembles, – das alles muss nicht sein!

Die Lösung: BIG BELLY®Solar

Was verbirgt sich dahinter? Ein intelligenter Müllbehälter. Er ist geschlossen, quillt nicht über, presst den Inhalt einer normalen Mülltonne (80 l) auf rd. ein Siebtel der Füllmenge mit einer Presse im Innern zusammen. Sie wird durch Solarzellen im Deckel mit Energie versorgt. Der Müll kann dennoch nach bayeri-



schem Abfallrecht, entsprechend den Vorgaben des bayrischen Umweltministeriums, nachsortiert und getrennt werden.

Und: Das System spart spürbar Kosten, kann geleast werden und spielt die Anschaffungskosten durch geringeren Energieverbrauch und weniger Arbeitszeit wieder ein, obendrein bringt es auch als Werbeträger auch noch Einnahmen!

Das System ist für höchste Benutzerfrequenzen ausgelegt und eignet sich besonders für die Aufstellung in Fußgängerzonen, auf Markt- und Stadtplätzen, in Kur- und Tourismusorten, vor Sehenswürdigkeiten, in Tierparks und Parkanlagen, an Autobahnraststätten und vor Schnellrestaurants. Durch seine robuste, geschlossene Bauweise ist er ideal geeignet für Außenaufstellung, gut gegen Vandalismus geschützt und auf eine langjährige Nutzungsdauer ausgelegt.

Zu besichtigen und überprüfen sind die erfolgreichen Test- und Pilotanlagen derzeit bereits in der Stadt Salzburg, an der Autobahnraststätte Hochfelln bei Bergen (A8) und sowie in den Städten Abensberg und Mainburg.

Kontakt: WIRE Umwelttechnik GmbH & Co KG, Kolpingring 18a, 82041 Oberhaching, Tel.: 089 / 6130 4314, Mail: m.reh@gpp-produkte.de



HyWa Quick

Schnelle Hydranten-Wartung

Hydranten sind völlig nebensächlich. Bis sie plötzlich dringend gebraucht werden!

Durch die Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr hatten manche schon des Öfteren Probleme mit Unterflurhydranten, die teilweise oder sogar ganz funktionsunfähig waren. Die derzeit vorhandenen Werkzeuge und Hilfsmittel erwiesen sich als unzulänglich.

Damit diese Hydranten und die dazugehörigen Absperrventile des Wassernetzes jederzeit einwandfrei funktionieren, entstand die Idee, die Wartung und Instandhaltung mit spezifischen Handwerkzeugen zu erleichtern und zu verbessern. Die regelmäßige Wartung ist

gesetzlich vorgeschrieben und festgelegt. Die Hydranten und Absperrschieber sind durch die Wartung im Ernstfall für die Feuerwehr oder die Nutzer schneller zugänglich. Durch die speziell entwickelten Werkzeuge wird die Wartung kostengünstiger und schneller, da festsitzende Hydranten gelöst werden können und somit ein aufwändiges Austauschen entfällt. Zudem wird die Arbeit durch die individuell einstellbare Arbeitshöhe ergonomischer. Da keine mineralischen Schmierstoffe gegen Korrodieren des Hydrantendeckels verwendet werden, ist die Wartung umweltfreundlich.

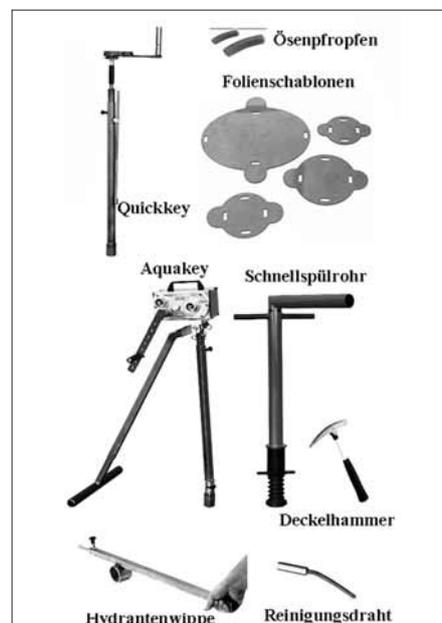
Vorteile des HyWaQuick

- Lösen festsitzender Spindeln durch langsames Einlaufen der Spindelmutter
- Hydranten sind im Einsatz schneller zugänglich
- Lebenszeit der Hydranten wird verlängert
- Teure Austauschkosten entfallen
- Wartung ist 40% zeitsparender gegenüber der herkömmlichen Wartung
- Ergonomische Körperhaltung durch individuell einstellbare Arbeitshöhe
- Geringerer Kraftaufwand gegenüber herkömmlichen Werkzeugen
- Keine Verwendung von wassergefährdenden mineralischen Fetten
- Wiederverwertung von Verpackungsfolien (Wertstoffe im Bauhof)

Infos:

Christian Hagel, Christopher Weis und Nicolas Wolz

haacon hebetchnik gmbh,
Josef-Haamann-Straße 6,
97903 Collenberg/Kirschfurt,
www.haaccon.com, haacon@haacon.de



Veranstaltungen

2. Innovationstag Bayern am 25.3.2009 in Würzburg

Am 25. März 2009 fand in Würzburg der 2. Kommunale Innovationstag in Bayern statt. Auf der gemeinsam von der KGSt, dem Bayerischen Gemeindetag, dem Bayerischen Städtetag, dem Bayerischen Landkreistag sowie dem Verband der bayerischen Bezirke veranstalteten Tagung trafen sich rund 200 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister, Landräte und weitere kommunale Führungskräfte.

Nach einem Grußwort des Oberbürgermeisters der Stadt Würzburg, Georg Rosenthal, in dem er besonders auf die Geschichte der Stadt Würzburg und die Aktivitäten seiner Stadt im Zusammenhang mit der Verwaltungsmodernisierung hinwies, begrüßte der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen, Dr. Siegfried Balleis, die Teilnehmer in seiner Eigenschaft als Verwaltungsratsvorsitzender der KGSt und verwies dabei insbesondere auf die großen Chancen und den Nutzen interkommunaler Zusammenarbeit. Schon die Tatsache, dass alle bayerischen kommunalen Spitzenverbände die Tagung gemeinsam mit der KGSt, der Denkfabrik der Kommunen über 100.000 Einwohner in ganz Deutschland, veranstalten, sei gelebte Innovation und ermögliche es auf vielfältige und breite Erfahrungen zum Nutzen aller zurückzugreifen.

Im Schwerpunktreferat am Vormittag positionierte sich der Bayerische Staatsminister des Innern, Joachim Herrmann, zu der Frage, wie der Freistaat Bayern die kommunale Verwaltungsreform unterstützt. Vom Ausgangspunkt der modernen, bürgernahen Verwaltung, die er als Kommunalminister mitrepräsentiere, bekannte er sich ausdrücklich zu einer starken kommunalen Selbstverwaltung. Diese basiere auf einer klaren Trennung von Kompetenzen und beziehe gedanklich die Eigenverantwortung der Bürger für ihr Gemeinwesen mit ein. Die Einheitlichkeit des Verwaltungsvollzugs sei daher nicht mehr oberstes Ziel des ministeriellen Handelns. Nicht jedes Problem, das einmal

in Bayern auftauche, bedürfe eines ministerialen Rundschreibens, sagte Herrmann. Wichtig sei vielmehr verstärkt den Mut zu individuellen Lösungen vor Ort zu fassen. Dazu gehöre auch, dass nach der Koalitionsvereinbarung eine umfassende Prüfung und ggf. Verlagerung von Verwaltungsaufgaben erfolgen solle. Ziel sei die verstärkte Orts- und Bürgernähe, was gerade den Kommunen größere Handlungsspielräume eröffnen werde. Er rief alle kommunalen Vertreter ausdrücklich auf, hierzu ihre Anregungen zeitnah an das Ministerium weiter zu geben. Nach Ausführungen zum geplanten Ausbau des Modellkommunengesetzes von 2007, zur Zukunft der Doppik im kommunalen und staatlichen Bereich, der EU-Dienstleistungsrichtlinie mit dem Schwerpunkt des einheitlichen Ansprechpartners und der anstehenden Umsetzung der Konjunkturpakete betonte Minister Herrmann noch einmal den Charakter der Zusammenarbeit zwischen Freistaat und Kommunen als starke und notwendige Partnerschaft zur Verwirklichung von echter Bürgernähe.

An den Vortrag des Innenministers schlossen sich zahlreiche Diskussionsbeiträge an. Unter anderem meldete sich das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Jürgen Busse, zum Wort mit dem Thema Breitbandversorgung im ländlichen Raum. Nach einem kurzen Abriss der aktuellen Situation, bei dem vor allem die zentrale strategische Bedeutung der Breitbandversorgung im kommunalen Bereich dargestellt wurde, warb Dr. Busse um eine aktive Unterstützung durch den bayerischen Innenminister für eine nachhaltige Weiterentwicklung einer zukunftsfähigen Strategie für den ländlichen Raum. Insbesondere wurden neben dem Fördervolumen auch die Zuschuss- und Zuwendungsmodalitäten angesprochen. Der Innenminister hat dabei seine Unterstützung zugesagt.

Nach der Mittagspause das Grundsatzreferat des Vorstands der KGSt, Rainer Christian



Dr. Jürgen Busse nimmt Stellung

Beutel, zu aktuellen kommunalen Reformprojekten an. Dabei verwies Herr Beutel zunächst darauf, dass es bei der Reform nicht darum gehen dürfe, Instrumente und Prozesse als Selbstzweck zu entwickeln. Ein erster Schritt bestehe darin, dass sich Politik und Verwaltung auf grundsätzliche Ziele verständigen, denen das gesamte Handeln der Stadt, der Gemeinde oder des Landkreises zu folgen hat. Diese Ergebnisorientierung lasse sich durch verstärkte Vernetzung von Kommunen, der Nutzung der Steuerungsmöglichkeiten der Doppik und durch interkommunale Vergleiche am besten unterstützen. Durch mehrere Befragungen konnte belegt werden, dass sich immerhin 4/5 der Kommunen an dem von der KGSt entwickelten Neuen Steuerungsmodell orientieren. Obwohl ein großer Erfolg, z.B. für die Bürgerorientierung des kommunalen Handelns zu verzeichnen sei, ergäbe sich dennoch, eine nicht zuletzt im Hinblick auf die von Staatsminister Herrmann zu Recht beschriebene Partnerschaft zwischen Politik und Verwaltung auch eine gemischte Erfolgsbilanz. Gerade die beabsichtigte Rollenverteilung – der Rat kümmere sich um das „Was, die Verwaltung um das „Wie“ des Handelns – funktioniere noch nicht immer reibungslos. Dies gelte wohl auch für die strategische Grundausrichtung der Verwaltungsführung: „Gute Reformpolitik findet auch immer dort statt, wo gute Führung stattfindet“. Um Kommunen weiter stärker zu machen, müsse ihre erfolgreiche Vernetzung im Übrigen künftig mehr an der europäischen Ebene ausgerichtet werden. Dabei könnten auch die Möglichkeiten der Doppik als „Reformmotor“ nicht nur über die Vermögensbewertung, den Gesamtabschluss, sondern auch über bayerische wie auch länderübergreifende kommunale Vergleichskennzahlen zur Weiterentwicklung der kommunalen Steuerung genutzt werden. All diese Maßnahmen seien nicht zuletzt auch deshalb nötig, weil die schon heute aktuellen kommunalen Herausforderungen des demographischen Wandels jede Stadt, jede Gemeinde und jeden Landkreis auch in Bayern maßgeblich treffen werden.

Wie erfolgreiche Beispiele aus der Sicht kommunaler Vertreter aussehen können, stellen die Referenten im Laufe des Nachmittags aus ihrer jeweiligen Sicht dar. Zunächst berichtete der erste Bürgermeister der Stadt Sonthofen, Hubert Buhl, für den Bayerischen Gemeindetag über gelebte Kommunalpolitik mit Bürgerbeteiligung im Projekt „Zukunft Sonthofen“. Der Landrat des Landkreises Miltenberg, Roland Schwing, erster Vizepräsident des Bayerischen Landkreistags, informierte die Teilnehmer über die Organisationsentwicklung und Prozessoptimierung im Landratsamt Miltenberg. Dabei spannte er den Bogen über die Anpassung verstärkter Steuerung über Kennzahlen sowie die Nutzung der Chancen

des Neuen Kommunalen Finanzwesens Bayern mit all seinen Instrumenten – jeweils unterstützt von zielorientierter Personalentwicklung – und dem Credo, dass Verwaltungsmodernisierung als nie endende Daueraufgabe zu verstehen ist. Der Bezirkstagspräsident von Unterfranken, Erwin Dotzel, Verband der bayerischen Bezirke, berichtete über die Einführung eines Qualitätsmanagements in der Bezirksverwaltung sowie über das Leitbild und die Ziele des Bezirkes Unterfranken.

11. Münchner Tage der Bodenordnung und Landentwicklung

Seit nunmehr über zehn Jahren haben die Münchner Tage der Bodenordnung und Landentwicklung, die seit Anbeginn unter der Leitung von Prof. Magel stehen, ihr Stammpublikum. Viele der regelmäßig rund 200 Teilnehmer trifft man jedes Jahr; ein Teil wechselt. Die Veranstaltung hat sich offensichtlich zu einer Informationsbörse entwickelt, auf der die Teilnehmer ihren Gewinn aus Vorträgen und Diskussionen, aber auch aus dem persönlichen Gespräch am Rande der Veranstaltung ziehen.

Thema der diesjährigen Veranstaltung war die Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum. Die Herausforderung ist gewaltig, zeigt doch die aktuelle Entwicklung den eher gegenläufigen Verlauf mit Problemen in der Landwirtschaft, Verlust von gewerblichen Arbeitsplätzen, Bevölkerungsrückgang und Braindrain.

Das berufliche Spektrum der Teilnehmer war wie immer sehr weit gefächert; gibt man die Schwerpunkte mit Kommunalpolitik, Verwaltung, freischaffenden Planern und Wissenschaft an, war die kommunale Seite mit rund 40 Bürgermeistern und Kommunalbeschäftigten bestens vertreten. Mit der etwa gleichen Zahl hatten sich Teilnehmer aus anderen Bundesländern und dem Ausland eingefunden; die Veranstaltung wurde somit auch ihrem Ruf nach überregionaler Bedeutung gerecht.

Der Vormittag des ersten Tages stand im Zeichen des Pflichtprogramms von politischer Grundsatzrede und dem Versuch einer Prognose aus der Sicht der Wissenschaft. Schwerpunkt

des Nachmittags war die Präsentation ressortspezifischer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums aus Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen. Das letztgenannte Bundesland zeichnet sich durch ein interessantes Experiment aus: Das Konzept für die integrierte ländliche Entwicklung ist von nun an Grundlage für die Ausführung von Maßnahmen: die darin enthaltenen Projekte genießen ressortübergreifend Vorrang bei der Mittelzuweisung; der Beweis des längerfristigen Funktionierens der Idee ist noch zu erbringen.

Am zweiten Tag nahm das Thema „Wertschöpfung“ seine Fortsetzung. Nach einem Impuls von wissenschaftlicher Seite zur Wertsicherung durch Landmanagement gab es konkrete Beispiele zu Innenentwicklung, Flussgebietsmanagement und Unternehmensgründungen. Bei allen Vorträgen bestand in ausreichend bemessenen Diskussionsblöcken Gelegenheit zur Aussprache, von der reger Gebrauch gemacht wurde. Die von Prof. Magel bei Vortragsende mehrfach unternommenen Versuche, durch Herausstellen suboptimaler Lösungen Reaktionen in der Diskussion zu provozieren, wurden jedoch kaum aufgegriffen.

Am Ende der Veranstaltung fasste Tagungsleiter Prof. Magel die Ergebnisse zusammen.



Prof. Dr. Magel

An erster Stelle stand die Unverzichtbarkeit der Gemeinde, in der jede Entwicklung beginnt. Dieses Plädoyer für die Gemeinde war sehr begründet, war doch in mehr als einem Vortrag zu hören, dass unterhalb der Landkreisebene die kritische Masse für bedeutendere Entwicklungen nicht gegeben sei.

Die Gemeinden bedürften einer starken Lobby. Die zahlreichen Anwälte, die der ländliche Raum hat, müssten ohne Wenn und Aber die Sache in den Vordergrund stellen. Das De-

fizit bei Koordinierung und Vernetzung, namentlich von den Ressorts ist endlich zu beheben. Dies würde auch die dringend erforderliche Ganzheitlichkeit der Planungsprozesse begünstigen.

Die Fakten fordern ihren Tribut: Die demographischen Veränderungen machen die Innenentwicklung wichtiger denn je und werden fallweise auch die Begleitung von Schrumpfungprozessen verlangen. Ehrlichkeit gegenüber den Gemeinden ist in diesem Zusammenhang angesagt.

Bei diesen nicht gerade überschäumenden Perspektiven tat ein Wort des Trostes und der Zuversicht gut: weniger Jammern, Vertrauen in die eigenen Kräfte und den Mut zum Anders-Sein haben.

Am 4. Mai wurde Herr Professor Magel 65. Der Bayerische Gemeindetag gratuliert.



Gebrauchte Kommunalfahrzeuge zu kaufen gesucht

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt: Tel. 0 86 38 / 85 636, Fax 0 86 38 / 88 66 39, e-mail: h_auer@web.de.



Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen

von Dr. Torsten v. Roetteken

2.494 Seiten, Loseblattwerk in zwei Ordnern, 108,- Euro

6. Aktualisierung, Stand Januar 2009, 192 Seiten, 48,- Euro

Dieses Loseblattwerk bietet alles, was man zur Umsetzung des neuen Gesetzes braucht: Eine kompetente Kommentierung durch den erfahrenen Richter und Fachautor Dr. Torsten von Roetteken, sowie eine aktuelle und fortlaufende ergänzte Entscheidungssammlung. Darüber hinaus werden weitere Gesetze in die Kom-

mentierung einbezogen, die den Umgang mit dem AGG beeinflussen.

Das AGG wirft bei seiner praktischen Umsetzung eine Vielzahl von Fragen auf, denen man nur mit fundiertem Wissen begegnen kann. Der Kommentar informiert zuverlässig: Alle Diskriminierungsmerkmale werden ausführlich erläutert, unzulässige Verhaltensweisen werden aufgezeigt und die Rechte von Betriebs-/Personalrat, Beschwerdestellen und Betroffenen werden erklärt. Personalentscheidungen können so korrekt getroffen und begründet werden, Diskriminierung wird erfolgreich vorgebeugt.

Die übersichtliche Kapiteleinteilung, detaillierte Inhaltsverzeichnisse und eine alphabetische Schnellübersicht helfen den Leserinnen und Lesern, sich rasch in den Texten zurechtzufinden. Die Loseblattform gewährleistet regelmäßige Aktualisierung und eine gute Handhabbarkeit des umfangreichen Materials.

Inhalt dieser Aktualisierung: DISE Lieferung enthält die wichtigsten Neuerungen zum SoldGG, BetrVG und zum Soldatengesetz sowie die neuesten Entscheidungen.

Weiß u.a.:

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

151. Ergänzungslieferung, 76,15 Euro

König/Luber u.a.:

Personalpraxis

143. Ergänzungslieferung, 98,- Euro

Ballerstedt u.a.:

Personalvertretengesetz in Bayern

Kommentar

117. Ergänzungslieferung, 87,50

Stegmüller u.a.:

Beamtenversorgungsgesetz

Kommentar

65. Ergänzungslieferung, 96,45 Euro

Schreml u.a.:

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

96. Ergänzungslieferung, 59,80 Euro

Schwegmann u.a.:

Bundesbesoldung

Kommentar

139. Ergänzungslieferung, 105,45 Euro

Auerbach:

Das neue Bundesbeamtengesetz

29,90 Euro

e-Formulare-Personal oD – Tarifrecht

8. UPD, 78,- Euro

Thimet u.a.:

Kommunalabgabenrecht in Bayern

43. Ergänzungslieferung, 67,80 Euro

Glier:

Grundsteuer

17. Ergänzungslieferung, 53,- Euro

Seminarangebot für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Juli 2009

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im Juli 2009 wieder eine Veranstaltung an, die sich speziell an **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen** richtet.

Bitte melden Sie sich unter Angabe des Seminartitels bei uns an

per Post: Bayerischer Gemeindetag – Kommunal GmbH
Kommunalwerkstatt
Dreschstraße 8
80805 München

per Fax: 0 89 / 36 00 09 36 oder 0 89 / 36 88 99 80 32

per e-mail: kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

online: www.baygt-kommunal-gmbh.de

Die Seminargebühr (Tagesveranstaltung) für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 180 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 210 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung. Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto Nr. 3614324 bei der Bayerischen Landesbank (BLZ 700 500 00).

Bitte beachten Sie, dass wir ab 2008 aufgrund des vermehrten Verwaltungsaufwandes bei einer Stornierung ab Seminarbeginn 80% der fälligen Gebühren in Rechnung stellen müssen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Polster gerne zur Verfügung (089 / 36 00 09 32; franziska.polster@bay-gemeindetag.de). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Direktor Dr. Franz Dirnberger (0 89 / 36 00 09 20; franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de).

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr umgehend zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Aktuelle Fragen und Entwicklungen zum TVöD (MA 2024)

Die Referenten: Herr Hans-Peter Mayer, Oberverwaltungsrat
beim Bayerischen Gemeindetag
Frau Dr. Anette Dassau, KAV Bayern e.V.

Ort: Ringhotel Loew's Merkur, Nürnberg

Zeit: 07. Juli 2009, Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) wird nun seit dem Jahr 2005 vollzogen. Neben der Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung stehen im Jahr 2009 die

weitere Umsetzung der Instrumente des TVöD und, nach wie vor die Auswirkungen und Umsetzung des Tarifabschlusses 2008 auf der Tagesordnung.

Ziel des Seminars ist es u.a., die wesentlichen Inhalte des TVöD und seiner Instrumente darzustellen und praktikable Ansätze für die Umsetzung in den Gemeinden aufzuzeigen. Zielgruppen sind Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Geschäftsleiterinnen, Geschäftsleiter, Personalamtsleiterinnen, Personalamtsleiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Personalfragen betraut sind. Im Zentrum wird dabei der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst stehen. Weitere Themen sind auch die Einführung eines modernen Personalmanagements unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben wie auch die Konsequenzen, die sich für Führungskräfte aus dem TVöD ergeben. Angesprochen werden auch Aspekte und Einzelfragen, die mit der Einführung und Umsetzung einer leistungsorientierten Bezahlung einhergehen. Dargestellt werden sollen in diesem Zusammenhang auch die aktuellen Entwicklungen zur Modernisierung des Beamtenrechts

Seminarinhalt:

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

- Auswirkungen des Tarifabschlusses 2008 für den kommunalen Bereich
- Entwicklung und Inhalt
- insbesondere
 - Wochenarbeitszeit, Flexibilisierung der Arbeitszeit, Arbeitszeitkorridor / Rahmenzeit
 - Neue Entgeltstruktur, neue Entgeltgruppen und Stufen
 - Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen
 - Neuregelung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
 - Führungsfunktionen auf Zeit und auf Probe
 - Befristete Arbeitsverhältnisse
 - Beendigung des Arbeitsverhältnisses
 - Aktuelle Entwicklungen im Tarifbereich (u.a. Umsetzung des Pflegezeitgesetzes, Rechtsprechung des EUGH zum Urlaubsrecht
- Leistungsorientierte Bezahlung
- Ausgangssituation und Erfahrungen
- Leistungsorientierte Bezahlung nach dem TVöD
- Wie kann die leistungsorientierte Bezahlung erfolgreich umgesetzt werden?
- Chancen und Zukunft der Leistungsorientierten Bezahlung

Aktuelle Entwicklungen zur Modernisierung des Beamtenrechts

Neben fachlichen Inhalten bleibt auch Raum für die Klärung offener Fragen und für die Diskussion.



An die
Städte, Märkte und Gemeinden,
Zweckverbände und
Kommunalunternehmen
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 27. April 2009
10/2009 R IX/rö

Umsatzsteuerliche Behandlung von Zahlungen an Wasserversorgungsunternehmen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schnellinfo vom 08.04.2009 haben wir Sie umgehend auf das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des Legens von Wasserhausanschlüssen aufmerksam gemacht.

I.

Gemeinden, Märkte und Städte sowie Zweckverbände und Kommunalunternehmen, die eine öffentliche Einrichtung der Trinkwasserversorgung betreiben, werden im umsatzsteuerrechtlichen Sinne als Wasserversorgungsunternehmen tätig und unterliegen der Umsatzsteuerpflicht. Erheben sie als „Wasserversorger“ für ihre öffentliche Einrichtung nicht nur Gebühren, sondern auch Beiträge und Kostenerstattungen, rollt möglicherweise eine Flut von Anträgen auf sie zu, vgl. Münchner Merkur vom 14.04.2009, SZ vom 17.04.2008.

Auslöser hierfür war vor nunmehr fast 9 Jahren ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 04.07.2000, das alle Finanzbehörden in Deutschland ohne Gesetzesänderung mit folgenden Sätzen gebunden hat:



- 2 -

„Zahlungen an ein Wasserversorgungsunternehmen für das Legen von Wasserleitungen (Lieferleitungen) einschließlich der Wasserhausanschlüsse (sog. Wasseranschlussbeiträge, Baukostenzuschüsse oder Hausanschlusskosten) sind Entgelt für die umsatzsteuerpflichtige Leistung „Verschaffung der Möglichkeit zum Anschluss an das Versorgungsnetz. Die Leistung ist als selbständige Hauptleistung anzusehen, die dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegt.“

Diese Sätze wurden formell ersetzt durch das diesbezüglich inhaltlich gleich lautende umfangreiche BMF-Schreiben vom 13.07.2004, vgl. Rn. 119 i. V. m. Rn. 176. Diese Schreiben führten dazu, dass bei einer Gebührenfinanzierung nach Kommunalabgabengesetz (KAG) bzw. einer Entgeltfinanzierung nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) der ermäßigte Steuersatz von 7 % (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i. V. m. Anlage 2, Nr. 34) anzusetzen war. Bei einer ganzen oder teilweisen Finanzierung der investiven Kosten der Wasserversorgung über Beiträge nach KAG oder Baukostenzuschüsse nach AVBWasserV und der Wasserhausanschlüsse über Kostenerstattungen musste jedoch von den Wasserversorgern die volle Mehrwertsteuer nach dem Regelsatz, also 16 % bis zum 31.12.2006 und 19 % ab dem 01.01.2007, abgeführt werden.

II.

Die Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 08.10.2008 betreffen Wasserhausanschlüsse. Nach dem zugrunde liegenden Ortsrecht, den Wasserabgabebesatzungen, versteht man unter einem Hausanschluss einen Abzweig von der öffentlichen Versorgungsleitung (in der Regel in der Straße) bis zur ersten Hauptabsperrvorrichtung auf dem Grundstück. Für diese hat der BFH entschieden:

Die Verbindung des Wasser-Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers (sog. Legen eines Hausanschlusses) durch ein Wasserversorgungsunternehmen gegen gesondert berechnetes Entgelt fällt unter den Begriff "Lieferungen von Wasser" im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i. V. m. Nr. 34 der Anlage zum UStG und ist deshalb mit dem ermäßigten Steuersatz zu versteuern, wenn die Anschlussleistung an den späteren Wasserbezieher erbracht wird. (Leitsatz)

Für Hausanschlüsse sind von den Wasserversorgern also nur noch 7 % an die Finanzämter abzuführen. Folglich ist auch bei einem Kostenerstattungsanspruch nach § 8 BGS/WAS in Zukunft nur der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 7 % anzusetzen. Das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 07.04.2009 bestätigt dies.

- 3 -

III.

Bevor wir generelle Empfehlungen, insbesondere zur Verfahrensweise bei Beiträgen und zum Umgang mit Altfällen zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Zahlungen an Wasserversorgungsunternehmen abgeben, haben wir 12 aus unserer Sicht zentrale Fragestellungen mit dem angehängten Schreiben an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen gerichtet. Auf diese Weise können die abzuklärenden, umsatzsteuerrechtlichen Fragen zwischen der bayerischen Finanzverwaltung und den bayerischen kommunalen Wasserversorgern abgestimmt werden, was wir in diesem juristisch wie politisch gleichermaßen schwierigen Bereich für unverzichtbar halten.

Alle in diesem Schreiben und in unserer Anfrage an das Staatsministerium der Finanzen genannten Urteile, Bezugsschreiben und Zeitungsartikel sind in unserem Intranet eingestellt unter:

http://www.bay-gemeinde-tag.de/mitgliederservice/fachinformationen_referate/referat_9/mehrwertsteuer_wasserversorgung/mehrwertsteuer_wasserversorgung.htm.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wiethé-Körprich
Ständiger Vertreter des
Geschäftsführenden
Präsidialmitgliedes

Schlagzeilen zum Konjunkturpaket II

Süddeutsche Zeitung vom 04.05.2009

Konjunkturpaket II: Die Förderlisten sind beschlossen

Jubel und Ärger in den Kommunen

Der Freistaat Bayern verteilt 1,96 Milliarden Euro für Sanierungen von Straßen und öffentlich

Passauer Neue Presse vom 05.05.2009

Ein dickes Geldpaket zum Ankurbeln

118,7 Millionen für Niederbayern – Auswahl war „rein fachlich“

Mittelbayerische Zeitung vom 02.05.2009

Konjunkturspritze für die Ostbayern

GELDREGEN Mit 192,54 Millionen Euro profitieren Oberpfalz und Niederbayern vom Konjunkturprogramm II.

Mittelbayerische Zeitung vom 05.05.2009

Konjunkturpaket: Riesenfriede hier, großer Ärger dort

Main-Post vom 05.05.2009

Konjunkturpaket: Kritik an der Verteilung der Millionen

Zwei Drittel der Antragsteller in Unterfranken gehen leer aus



Süddeutsche Zeitung vom 05.05.2009

Das große Füllhorn

Wer bekommt Geld und wer nicht? Bayerns Gemeinden holen sich fast zwei Milliarden

„Es war ein großes Gedränge am Geldhahn“, berichtet der Regierungspräsident von Oberbayern, Christoph Hillenbrand. 440 oberbayerische Städte und Gemeinden hatten sich mit eigenen Projekten beworben – nur gut die Hälfte, 223 Orte, können das Geld jetzt einplanen. Die Programme waren mehrfach überzeichnet – das für die Energie-Sanierung von Rathäusern gleich zehnfach. Noch in dieser Woche sollen die Bewilligungsbescheide rausgehen, versicherte Hillenbrand. Danach könnten die ersten Aufträge vergeben

Münchener Merkur vom 05.05.2009

620 MILLIARDEN EURO

Konjunkturlösungen für Oberbayern

werden. Die Zeit drängt: Bis Ende 2011 müssen die Arbeiten abgeschlossen und auch abgerechnet sein – sonst droht die Rückforderung der Fördermittel. Hillenbrand sprach von einer „transparenten“ Vergabe der Mittel. Ein eigener Ausschuss in der Regierung bemühte sich, die 20 Landkreise und drei kreisfrei-

en Städte möglichst gleichmäßig zu bedenken. München erhält mit rund 60 Millionen Euro den größten Betrag. Allerdings gab Hillenbrand zu, dass insgesamt das Land gegenüber der Stadt im Vorteil sei – auf den ländlichen Raum Oberbayerns entfallen 42 Prozent der Einwohner, aber 52 Prozent der Förderung.

Konjunkturpaket: Sieger und Verlierer stehen jetzt fest

Kommunen Zustimmung und Kritik für die Projektlisten der Bezirksregierungen

Augsburger Allgemeine
5. Mai 2009

1,196 Milliarden Euro aus Konjunkturpaket II freigegeben für Investitionsprojekte in Bayern / Seehofer und Zeit: „Investitionsprogramm gibt wichtigen Impuls für Konjunktur und Arbeitsplätze in Bayern“ / Schneider: „Sinnvoller Maßnahmenmix und ausgewogene regionale Verteilung ist Garant für breite konjunkturelle Wirkung“ / Herrmann: „Kommunalfreundliche Umsetzung wichtige Richtschnur des Pakets“

Pressemittteilung

05.05.09

Bericht aus der Kabinettsitzung:

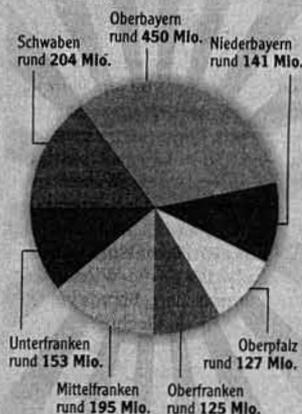
Die größten Projekte in der Region

Die größten Projekte in der Region (nach Gesamtkosten) sind:
Augsburg Kongresshalle 5 724 000 €
Ingolstadt Klinikum 2 000 000 €
Kaufbeuren Jakob-Brucker-Gymnasium 1 643 500 €
Kempten Hildegardis-Gymnasium 1 510 000 €
Memmingen Bernhard-Strigel-Gymnasium 2 000 000 €
Kreis Augsburg Dr.-Max-Metzger-Realschule Meitingen 5 415 500 €
Kreis Aichach-Friedberg Hauptschule Kissing 1 394 824 €
Kreis Dillingen Gymnasium Wertingen 1 943 268 €
Kreis Donau-Ries Ludwig-Bölkow-Schule Donauwörth 2 300 000 €
Kreis Günzburg Rathaus Günzburg 1 302 200 €
Kreis Lindau Realschule Lindenberg 2 000 000 €
Kreis Neu-Ulm Christoph-Probst-Realschule Neu-Ulm 4 197 420 €
Kreis Oberallgäu Realschule Sonthofen 984 375 €
Kreis Ostallgäu Realschule Marktoberdorf 2 660 000 €
Kreis Unterallgäu Volksschule Bad Wörishofen 1 500 000 €

Kreis Landsberg am Lech Hauptschule Fuchstal 1 400 000 €
Kreis Neuburg-Schrobenhausen Grundschule Waidhofen 1 348 900 € (maz-/mke)

Verteilung der Mittel

Bayern: rund 1,395 Milliarden Euro (Verteilung zu 75% nach Einwohnern und zu 25% unter Berücksichtigung der Finanzkraft)



QUELLE: BAYERISCHE STAATSRREGIERUNG AZ-INFOGRAFIK

DIE
KOMMUNALEN
SPITZENVERBÄNDE
IN BAYERN

Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Verband der bayerischen Bezirke

An die
Städte, Märkte und Gemeinden,
Zweckverbände und
Kommunalunternehmen
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, den 30. April 2009

**Neue Kommunale Rahmenvereinbarung mit E.ON Bayern Vertrieb über die
Stromlieferung 2010 bis 2013**

Anlagen: Rahmenvereinbarung
 Stromliefervertrag
 Preisregelungen
 Preisblätter
 Muster einer Beitrittsmitteilung
 Muster einer Preisanfrage
 (für die Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:
 [http://www.bay-
gemeindetag.de/mitgliederservice/fachinformationen/referate/referat_10/ener-
gieliefervertraege/rahmenvertraege/rahmenvertraege.htm](http://www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/fachinformationen/referate/referat_10/energieliefervertraege/rahmenvertraege/rahmenvertraege.htm))

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Kommunalen Spitzenverbände in Bayern haben für die Belieferung der Verbrauchsanlagen ihrer Mitgliedskörperschaften mit elektrischer Energie einen neuen offenen Rahmenvertrag („Kommunale Rahmenvereinbarung“) mit der E.ON Bayern Vertriebs GmbH (in der Folge: E.ON) abgeschlossen. Der Rahmenvertrag gilt für den Belieferungszeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2013 und bezieht sich ausschließlich auf das Netzgebiet der E.ON Bayern AG.

I.

Es ist erneut gelungen – vorbehaltlich unvorhersehbarer Strompreisentwicklungen – für die Mitglieder ein sehr attraktives Angebot auszuhandeln. Der Rahmenvertrag garantiert einen für vier Lieferjahre gleichbleibenden Energiepreis, der von jeglichen, auch drastischen

2

Änderungen der Angebotspreise an der Leipziger Strombörse unabhängig ist. Der für die Kommunen nicht veränderbare Energiepreis gilt daher auch dann, wenn die Angebotspreise an der Strombörse sinken sollten. Wir haben diese Regelung vereinbart, da wir davon ausgehen, dass der Strompreis trotz Schwankungen in den nächsten 4 Jahren ansteigen wird. Der vereinbarte Preis liegt in etwa auf dem Niveau eines heutigen individuellen Abschlusses, der aber keine Preisgarantie gibt. Beim Vergleich mit den Preisen der auslaufenden Rahmenvereinbarung ist zu berücksichtigen, dass die Strombörsenpreise seit Anfang 2005 – zu diesem Zeitpunkt wurde die noch gültige Rahmenvereinbarung abgeschlossen – um über 65 Prozent angestiegen sind.

Der neue Vertrag bezieht sich nur auf die reine Energielieferung. Die Kommune muss deshalb mit dem Netzbetreiber einen Vertrag abschließen, nach dem das amtlich genehmigte Netznutzungsentgelt zu zahlen ist. Die aktuellen, je nach Art der Netznutzung gültigen Entgelte sind in den Preisblättern auf der Internetseite der E.ON Bayern AG nachzulesen. Aufgrund der Wegenutzungsverträge („Konzessionsverträge“) erhalten Städte und Gemeinden hierauf einen Abschlag von zehn Prozent für den in Niederspannung abgerechneten Stromverbrauch. Weiter garantiert der Rahmenvertrag erstmals standardmäßig einen vom TÜV SÜD zertifizierten 50%igen in bayerischen Wasserkraftwerken erzeugten Stromanteil – damit ist der Ökostromanteil mehr als doppelt so hoch wie beim derzeitigen „Standardstrom“. Auch konnte der Benutzungsdauerrabatt (ab 3.000 bzw. 5.000 Benutzungsstunden) verdoppelt werden.

II.

Alle Körperschaften, die **nicht ausschreibungspflichtig** sind, können der Rahmenvereinbarung ab sofort, aber spätestens bis einschließlich 28. Mai 2009 zu den in den Preisblättern der Anlage festgelegten Konditionen beitreten. Es wurden zwei Preisblätter vereinbart, da noch nicht sicher ist, ob der EEG-Zuschlag zukünftig bei allen Anlagentypen neben dem reinen Energiepreis zu entrichten ist. Tritt der entsprechende Verordnungsentwurf wie geplant bis 1. Januar 2010 in Kraft, gilt das Preisblatt „nach Abschaffung der physikalischen Wälzung“. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, gilt das Preisblatt „physikalische Wälzung“, das für leistungsgemessene Anlagen und Elektroheizanlagen bereits den EEG-Zuschlag im Energiepreis enthält.

Um beizutreten ist es erforderlich, fristgerecht den rechtsverbindlich unterzeichneten Stromliefervertrag inklusive Preisblatt (Anlage) sowie eine Mitteilung über die geschätzte Jahresverbrauchsmenge (Anlage) per Fax an E.ON unter der Nummer 0941 201 959 1002 zu übermitteln. Die Jahresverbrauchsmenge kann der letzten Jahresrechnung entnommen werden. Entsprechend dem Durchschnittspreis der Preisblätter ist davon auszugehen, dass bis jedenfalls einer Jahresmenge von 500.000 kWh (doppelte Menge für Wasserzweckverbände) für die Kommune keine Ausschreibungspflicht besteht. Grenzfälle sind direkt mit E.ON abzustimmen. Ansprechpartner sind die regionalen Vertriebsmitarbeiter von E.ON.

In der Folge erhält die Körperschaft (hierunter sind die bayerischen Kommunen und Zweckverbände und kommunalbeherrschten juristischen Personen zu verstehen) von E.ON – vorbehaltlich der Prüfung der Angaben der Körperschaft – eine Vertragsannahmebestätigung und eine vorläufige, von E.ON erstellte Standortliste der Verbrauchsstellen, die spätestens bis zum 31. Juli 2009 von der Körperschaft zu überprüfen und nach Abstimmung mit E.ON verbindlich per Email an die Adresse Kommunale.Rahmenvereinbarung@e.on-bayern-vertrieb.com zu übermitteln ist. Die Körperschaft trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Standortliste.

Die E.ON Bayern AG wird wegen des zusätzlich mit ihr abzuschließenden Netznutzungsvertrags auf die Körperschaft zukommen. Zunächst ist diesbezüglich nichts veranlasst.

III.

Ausschreibungspflichtigen Körperschaften gibt der Rahmenvertrag einen Anspruch auf ein Angebot von E.ON auf Basis einer attraktiven Preisformel, aus der auch die Preise der Preisblätter abgeleitet wurden. Die nach der Preisformel ermittelten Preise für die einzelnen Anlagentypen gelten ebenfalls fix für den Lieferzeitraum 2010 bis 2013.

Dieser Anspruch besteht bis einschließlich 23. September 2009, aus Abwicklungsgründen sollte aber möglichst bis 27. Juli 2009 das Fristende für die Angebotsabgabe gelegt werden. Auf Basis derzeitiger Analystenmeinungen empfehlen die Kommunalen Spitzenverbände einen zeitnahen Beitritt. Insofern sollte die Ausschreibung in Angriff genommen werden. Zu beachten ist, dass nur dann, wenn Ihre Ausschreibungsbedingungen mit denen der Rahmenvereinbarung übereinstimmen, ein Anspruch auf ein E.ON - Angebot zu den vereinbarten Konditionen besteht.

Der Bayerische Gemeindetag hat gemeinsam mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband Unterlagen für die Durchführung einer europaweiten Ausschreibung erarbeitet (http://www.bayerischer-gemeindetag.de/mitgliederservice/fachinformationen_referate/referat_10/energieliefervertraege/stromausschreibung/stromausschreibung.htm) für die Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags; die anderen Spitzenverbände übernehmen den Service ebenfalls in ihren Intranetauftritt, die die Randbedingungen der Rahmenvereinbarung berücksichtigen. Die Unterlagen (Erläuterungen und Mustertexte) ermöglichen es grundsätzlich den Körperschaften, ohne Inanspruchnahme externer Unterstützung das Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Zur Beratung stehen für ausschreibungstechnische Fragen Herr Böllmann vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (Tel. 1272-262) und für stromtechnische/-wirtschaftliche Fragen Herr Dipl.-Ing. (FH) Mößner (Tel. 09145/1400 oder 0170/9039413) zur Verfügung. Hier sollten auch evtl. auftretende Probleme mitgeteilt werden.

Im Einzelnen wird auf die Erläuterungen im Rahmen der Ausschreibungsunterlagen verwiesen. Hervorzuheben ist, dass - um ein Angebot nach der vereinbarten Preisformel

sicherzustellen - in dem Muster zur „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ eine entsprechend knappe Regelung zur Bindefrist vorgesehen ist (siehe bei „Informationen zum Verfahren“ Ziffer 9). Deshalb verbleiben nur wenige Arbeitstage für die Entscheidung über die beabsichtigte Vergabe.

Die Kommune kann deshalb das Verfahren für die Zuschlagserteilung wie folgt gestalten: Denkbar ist ein Vorratsbeschluss, der vor Durchführung der Ausschreibung vom zuständigen Gremium gefasst werden muss und die Verwaltung ermächtigt, dem wirtschaftlich günstigsten Angebot den Zuschlag zu erteilen (Formulierungshilfe siehe in den Ausschreibungsunterlagen unter „Schritte und Fristen bei der europaweiten Ausschreibung“).

Soweit dies nicht möglich ist, ist das Fristende für die Angebotsabgabe so zu wählen, dass innerhalb der am Tag des Fristendes anlaufenden viertägigen Bindefrist eine Gremienbefassung möglich ist. Bsp.: Ablauf der Angebotsfrist Freitag 11 Uhr, dann Gremienbefassung spätestens Donnerstagvormittag, da Mitteilung bis spätestens 13 Uhr ergehen muss (Woche ohne Feiertage unterstellt).

Zur Einhaltung der Bindefrist wird ausdrücklich klargestellt, dass es sich bei der dafür notwendigen Erklärung nicht um die Zuschlagserteilung, sondern nur um die Mitteilung über die beabsichtigte Vergabe, die i.d.R. gleichzeitig mit den begründeten Absagen erfolgt, handeln kann.

Sollte E.ON bei rahmenvertragskonformer Durchführung der Ausschreibung kein Angebot nach der Rahmenvereinbarung abgeben und die Ausschreibung kein wirtschaftlicheres Angebot als die Konditionen der Rahmenvereinbarung erbringen, ist dies ein Fall, der zur Aufhebung der Ausschreibung berechtigt. E.ON kann dann nachträglich zur Angebotsunterbreitung auf Basis der Arbeitspreise zum ursprünglichen Angebotsabgabetermin aufgefordert werden. Die Aufforderung an E.ON muss innerhalb von 4 Arbeitstagen nach Ablauf der Angebotsfrist erfolgen.

Näheres zur Anwendung der Preisformel:

In die Preisformel werden jeweils die an der Strombörse EEX, Leipzig, notierten Abrechnungspreise (Settlementpreise Phelix Baseload Year Futures und Phelix Peakload Year Futures) des zurückliegenden letzten Handelstages für die Terminmarktprodukte Baseload-Year-Future-2010-2011-2012 und Peakload-Year-Future-2010-2011-2012 sowie die für die Standardhandelsprodukte Base und Peak des Lieferjahres 2013 aktuellen OTC-Preise eingesetzt. Die Körperschaften können an von ihnen gewählten Werktagen (Montag bis Freitag) mit anliegendem Muster Preisanfragen bei E.ON per Fax an die Nummer 0941 201 959 1002 stellen. Geht die Preisanfrage bis 10:00 Uhr eines Werktags bei E.ON ein, erhält die Körperschaft bis 11:00 Uhr desselben Werktags ein verbindliches Preisangebot unter der von der Körperschaft angegebenen Faxnummer. Nach 10:00 Uhr eingehende Preisanfragen werden bis 11:00 Uhr des darauffolgenden Werktags bedient. Für jedes Angebot gewährt E.ON eine Bindefrist von vier Börsenarbeitstagen.

IV.

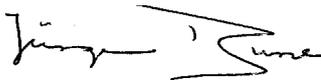
Für das Netzgebiet der LEW laufen derzeit noch die Verhandlungen über einen neuen Rahmenvertrag. Wir informieren Sie umgehend, sobald hier ein Abschluss vorliegt.

Für das Netzgebiet der N.ERGIE besteht seit 01.01.2009 für die Laufzeit bis 31.12.2011 ein neuer Rahmenvertrag für die Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags. Näheres dazu unter:

http://www.bayer-gemeindetag.de/mitgliederservice/fachinformationen_referate/referat_10/energieliefervertraege/rahmenvertraege/rahmenvertraege.htm.

Für die Netzgebiete der Stadt- und Gemeindewerke („A-Gemeinden“) übernehmen die jeweiligen Werke im Regelfall die Konditionen der Rahmenvereinbarung. E.ON hat den Kommunalen Spitzenverbänden zugesichert, dass sie allen Stadt- und Gemeindewerken, zu denen eine sehr enge Lieferbeziehung besteht, die zur Erfüllung der Kommunalen Rahmenvereinbarung benötigten Strommengen zeitnah anbieten wird. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Stadt- und Gemeindewerke bei steigenden Beschaffungspreisen und nur jährlichen Lieferverträgen nicht für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung deren Konditionen bieten. Will sich die Körperschaft diese sichern, muss sie mit dem Stadt- oder Gemeindewerk eine vierjährige Laufzeit vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Busse
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
BAYERISCHER GEMEINDETAG



Johannes Reile
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
BAYERISCHER LANDKREISTAG



Reiner Knäusl
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
BAYERISCHER STÄDTETAG



Norbert Kraxenberger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
VERBAND DER BAYER. BEZIRKE



Pressemitteilung 24/2009

München, 14.05.2009

GROSSER SANIERUNGSBEDARF BEI ABWASSERKANÄLEN IN BAYERN

Gemeindetag fordert staatliches Förderprogramm

Bayerns Abwasserkanäle sind in die Jahre gekommen. Knapp 16 Prozent der 80.000 km öffentlicher Abwasserkanäle, also etwa 12.500 km, sind nach einer aktuellen Studie des Bayerischen Landesamts für Umwelt kurz- und mittelfristig sanierungsbedürftig. Überschlägig sind hierfür kommunale Investitionen von etwa 3,6 Milliarden Euro erforderlich, was jährliche Aufwendungen von etwa 600 Millionen Euro erfordern würde. „Das können Bayerns Gemeinden und Städte nicht allein durch die Erhebung von Gebühren und Beiträgen finanzieren“ sagte Gemeindetagspräsident Dr. Brandl heute in Bad Wiessee. „Wir brauchen für diese Herkulesarbeit staatliche Unterstützung. Wenn wir nicht die Bürgerinnen und Bürger über drastisch höhere Gebühren an den Sanierungskosten beteiligen wollen, muss der Freistaat Geld für die Kommunen locker machen. Außerdem könnte der Gesetzgeber Rechtsgrundlagen schaffen, um Rückstellungen für Erneuerungen und notwendige Sanierungen zu ermöglichen.“ Brandl wies darauf hin, dass letzteres nur durch eine Änderung des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes möglich wäre.

Eine im Auftrag des Bayerischen Umweltministeriums herausgegebene Studie des Landesamts für Umwelt errechnet Sanierungskosten im Bereich des Abwassernetzes von rund 4 Milliarden Euro für die nächsten 5 bis 6 Jahre. Allein 12.500 km Misch- und Schmutzwasserkanäle des insgesamt knapp 80.000 km umfassenden Kanalnetzes sind sanierungsbedürftig. Das sind 15,7 Prozent des Gesamtnetzes. Pro Jahr müssten statt bislang 500 knapp 2.500 Kanalkilometer saniert werden.

Die durchschnittliche Kanallänge der 2.095 Abwassernetzbetreiber in Bayern beträgt 36 km. Davon ausgehend wären pro Netzbetreiber durchschnittlich 1,65 Millionen Euro Sanierungsaufwand bis zum Jahr 2015 zu tragen. Der Bayerische Gemeindetag fordert daher eine staatliche Förderung dieser Sanierungsmaßnahmen; andernfalls kämen auf die Beitrags- und Gebührenzahler gerade im ländlichen Raum erhebliche Kostensteigerungen zu.

Jahreskalender 2010

individuell für Ihre Gemeinde



Deckblatt 4-farbig

gestaltet nach Ihren Wünschen – eventuell mit einem Werbeträger aus Ihrer Gemeinde (örtl. Bank, Apotheke etc.)

12 Monatsblätter 4-farbig

- mit Motiven aus Ihrer Gemeinde
- mit Müllabfuhrterminen (mit versch. Tonnensymbolen gekennzeichnet)
- mit Veranstaltungsterminen Ihrer Gemeindevereine und Verbände
- freier Platz für Werbung (am Fuß der Kalenderblätter)

3 Infoblätter 4-farbig

- mit Öffnungszeiten und Telefonnummern der Gemeinde
- mit Adressen der öffentlichen Einrichtungen im Gemeindebereich
- mit wichtigen Telefonnummern
- mit Informationen über die Abfallwirtschaft
- mit Adressen der örtlichen Vereine und Verbände
- mit Busfahrplänen usw.

Ausführung:

16 Blätter, Format 48 x 15 cm, davon 13 Blätter 4-farbig, mit Motiven aus Ihrer Gemeinde.

Mit Werbeanzeigen kann der Kalender ganz oder teilweise finanziert werden (z.B. durch örtliche Banken, Apotheken, ortsansässige Firmen)

Preise per Stück zuzügl. MwSt.:

	500 Stück	1000 Stück	1500 Stück	2000 Stück	2500 Stück
Euro	3,50	2,25	1,75	1,50	1,25

zuzügl. Satzkosten (Sie liefern uns Ihre Gemeindedaten im Word-Format, wir pflegen Ihre gelieferten Daten in das Layout ein.)

Bitte fordern Sie ein unverbindliches Muster an oder setzen sich telefonisch in Verbindung mit Herrn Georg Schmerbeck ☎ 0 87 09 / 92 17-20

Dieser Jahreskalender ist für Ihre Bürgerinnen und Bürger die ideale und wichtige Information im Gemeindebereich.



Druckerei Schmerbeck^{GmbH}

Gutenbergstraße 12 • 84184 Tiefenbach bei Landshut

Tel. 0 87 09 / 92 17-0 • Fax 0 87 09 / 92 17-99

info@schmerbeck-druckerei.de • www.schmerbeck-druck.de